J. austr.
20
-2-

J. Austr. 20.-2)

<36639156330015
<36639156330015
Bayer. Staatsbibliothek

Kr

Sr. k. k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben.

Zweyter Band,

Erste Hälfte des Jahrs 1791.

Wien,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler.
1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

der in diesem zweyten Bande enthaltenen Verordnungen.

Seite.

1. Die Bukowina wird von Galizien getrennet. Vom 29. Sept. 1790 1
2. Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien. Vom 8. Januar 3
3. Nachtrag zu dem Mährischen Judensteuer-Patente, vom 17. November 1787. Vom 8. Januar 5
4. Daß die Zöglinge des geistlichen Standes die Theologie an einer inländischen Univervisität zu hören gehalten seyn. Vom 9. Januar 6
5. Errichtung der Landtafel im Innviertel von Oesterreich ob der Ens. Patent v. 10. Jan.... 7
6. Aufhebung der galizischen adeligen Leibgarde. Stiftung von 40 Plätzen in der Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt für galizische Edelleute. Vom 10. Januar........... 23

7.

Verzeichniß.

Seite.

7. Allgemeine Marktordnung für die Stadt und die Vorstädte Wiens. Vom 11. Januar....... 27

8. Oeffentliche Vorsorge für Gebährende in Oesterreich ob der Ens. Vom 11. Januar... 32

9. Daß bey dem Häuserbau und bey Bauverbesserungen nur befugte Arbeitsleute angewendet werden sollen. Vom 13. Januar............ 36

10. Daß kein Fremder in den geistlichen Stand aufgenommen, und zu dem theologischen Studium zugelassen werden soll, bevor er das philosophische Studium vollendet hat. Vom 15. Januar.............................. 37

11. Ueber die Gültigkeit der Kontrakte wegen Baumaterialien zum Behuf des Strassenbaues. Verordnung für Galizien. Vom 27. Januar.... 38

12. Wegen Einsendung der von den Länderstellen erlassenen Verordnungen und chronologischen Auszüge, an die Hofstelle. Vom 28 Januar. 38

13. Begünstigung des Tirolischen Bergbaues. Vom 29. Januar......................... 39

14. Trennung der Finanz- und Kommerzial-Hofstelle von der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley. Vom 31. Januar............... 40

15. Beschränkung des Kälberhandels in Oesterreich unter der Ens. Vom 31. Januar... 41

16. Die Entrichtung der Wegmauth-Gebühr wird in Galizien wieder eingeführt. Vom 31. Januar........................... 42

17.

Verzeichniß.

Seite.

17. Bestimmung der Weidegebühren in Galizien. Vom 1. Februar 43

18. Herstellung der theresianischen Ritterakademie. Vom 4. Februar 45

19. Musikordnung für die Stadt Wien. Vom 4. Februar 46

20. Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande in Innerösterreich. Vom 7. Februar. 47

21. Studien an den Universitäten und Lyceen. Vom 8. Februar 51

22. Daß bey Anstellungen, welche zum Rathstische führen, auf Studienzeugnisse der Bittwerber zu sehen sey 66

23. Wie bey Depurirung des Fideikommiß-Drittels vorzugehen ist 66

24. Verboth in Wien mit Kalendern zu hausiren. Vom 8. Februar 69

25. In wie weit Militarpensionen in Beschlag genommen werden können. Vom 10. Februar. 69

26. Privilegium für die Hanfverfeinerungs-Maschine des Ignaz Legrad. Vom 10. Februar 69

27. Ehegesetze für die Juden. Vom 18. Februar. 71

28. Ordnung für lehenbare Aemter. Vom 18. Febr. 74

29. Bey der Arcieren-Leibgarde werden dem galizischen Adel 1 Oberoffiziers-, 2 Sekondwachtmeisters- und 30 Garde-Stellen auf beständige Zeiten vorbehalten. Vom 18. Febr. 76

30.

Verzeichniß.

Seite.

30. Ordnung für den Handel mit Tischlerholz in Wien. Vom 18. Febr. 79
31. Allgemeine Marktordnung für Tirol. Vom 19. Februar 81
32. Nachtrag zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 22. Februar 84
33. Mit Geld beschwerte Schreiben sollen nur bey Postwagens-Expeditionen angenommen werden. Vom 24. Februar 95
34. Heukauf-Ordnung in Wien. Vom 24. Febr. 95
35. Abstellung des Gebrauchs trockener Wechsel, ausser dem Handel. Vom 25. Februar 96
36. Behandlung der Verlassenschaften deutscher Ordensglieder. Vom 25. Februar 98
37. Errichtung der Siebenbürgischen Hofkanzley. Vom 4. März 99
38. Errichtung der Illyrischen Hofkanzley. Vom 4. März 99
39. Aufsicht auf die Poststationen. Vom 10. März. 100
40. Ueber Verkauf der Poststationen. Vom 11. März. 101
41. Gerichtsbarkeit des Kuratklerus. Vom 11. März. 102
42. Religions- und Kirchensachen. Vom 17. März. 102
43. Polizeyleitung. Vom 18. März 111
44. Gerichtsbarkeit des Kuratklerus. Vom 18. März. 111
45. In wie weit Militarpensionen in Beschlag genommen werden können. Vom 19. März . . . 112

46.

Verzeichniß.

Seite.
46. Bey Verleihung der Doktorswürde ist auch auf die Sitten des Ansuchenden Rücksicht zu nehmen. Vom 23. März 114
47. Bildung der Feldkapläne. Vom 29. März 115
48. Ausweise über den Normalschulfund. Vom 31. März 117
49. Begünstigung der Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien. Vom 31. März 117
50. Verleihung der Kommerzial-Gewerbe. Vom 4. April 118
51. Bewilligungen für die Tirolischen Stände. Vom 6. April 119
52. Begünstigung der Wochenmärkte. Vom 8. April. 123
53. Beschwerden über Abfahrtsgeld gehören an die politischen Behörden. Vom 8. April 123
54. Den Hintritt der k. k. geheimen Räthe anzuzeigen. Vom 8. April 124
55. Veränderungs-Gefälle im Innviertertel von Oesterreich ob der Ens. Vom 8. April 124
56. Daß in Galizien kein Junge bey Handwerkern aufgenommen werden dürfe, der nicht die deutschen Schulen zwey Jahre mit Fortgange besucht hat. Vom 8. April 133
57. Nachricht für die mit dem Postwagen Reisenden. Vom 9. April 133

58.

Verzeichniß.

Seite.

58. Welche Rechtsgelehrte zur Advokatur in den deutschen Erbländern zugelassen werden. Vom 12. April 135
59. Mit welchen Rücksichten zur Advokatur zugelassen werden soll. Vom 20. April 135
60. Bestandverträge über Wirthshaus-Gerechtigkeiten in Wien, sollen vorläufig angezeigt werden. Vom 22. April 137
61. Marktordnung für Mähren. Vom 26. April . . 137
62. Vorderösterreichischer Schulfond. Vom 27. April 138
63. Verleihung der Gewerbsfreyheit. Vom 29. April 139
64. Einige Bewilligungen für die Mährischen Stände. Vom 29. April 140
65. Die in Görz und Gradiska üblichen antikretischen Kontrakte sind als Veräusserungen anzusehen. Vom 30. April 141
66. Gegenwärtige Gesetzsammlung wird den Länderstellen bekannt gemacht. Vom 6. May 142
67. Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien. Vom 6. May 144
68. Wiederhohltes Verboth der Winkelschreiberey. Vom 12. May 145
69. Taxbestimmung für Großhandlungs-Befugniß. Vom 16. May 146
70. Magistratswahlen in Municipalstädten. Vom 20 May 146

71.

Verzeichniß.

Seite.
71. Bestimmung der geistlichen Gerichtsbehörden in der Grafschaft Görz und Gradiska. Vom 20. May 147
72. Bestimmung der geistlichen Gerichtsbehörde im Triester Bezirke. Vom 20. May 148
73. Erbfolgeordnung in Bauerngütern. Für Böhmen. Vom 26 May 149
74. Wiederhohltes Verboth Gift zu verkaufen, und zu kaufen. Vom 27. May 151
75. Pensions-Normale für Wirthschaftsbeamte auf Kameral- und Staatsgütern. Vom 3. Junius 153
76. Begünstigung der Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien. Vom 8. Junius 154
77. Die Fleischhauer-Profession nach zunftmässigen Vorrechten wird in Prag wieder hergestellt. Vom 8. Junius 156
78. Theologische Lehranstalt in Laybach. Vom 10. Junius 157
79. Bestimmung der unadeligen geistlichen Gerichtsbehörden in Oesterreich unter der Ens. Vom 10. Junius 158
80. Bestimmung der unadeligen geistlichen Gerichtsbehörden in Oesterreich ob der Ens. Vom 10. Junius 159

81.

Verzeichniß.

Seite.

81. Polizeyleitung. Vom 17. Junius 161

82. Ordnung für die Lieferung des Schlachtviehes nach Wien. Vom 24. Junius 162

83. Aufhebung des Waarenstempels. Vom 30. Jun. 163

* * *

Verordnungen in Mauth- und Zollsachen 165

I.

Die Bukowina wird von Galizien getrennt.

(Nachstehendes Patent ist noch im Jahr 1790 ausgefertiget worden, und wird daher als ein Nachtrag zu dem ersten Bande dieser Sammlung, hier eingeschaltet.)

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

In der Absicht die öffentliche Verwaltung zu vereinfachen, ist der unter dem Namen Bukowina begriffene Antheil der Moldau im Jahr 1786. mit Galizien dermassen vereinbaret worden, daß die Bukowina, als ein Kreis von Galizien in Verwaltung der Staats- und Rechtsangelegenheiten mit diesem Königreiche ganz gleich gehalten, und nach gemeinschaftlichen Gesetzen geleitet werden sollte: aber, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Verschiedenheit der Sprache, Sitten und Gebräuche der Einwohner eine vollkommene Vereinbarung nicht wohl erwarten läßt, so haben Wir den Entschluß gefaßt, die Bukowina in so weit wieder von Galizien abzusondern, daß dieselbe künftig nicht mehr als ein Theil dieses Königreiches anzusehen sey, die Stände derselben nicht mehr Mitstände der Galizischen ausmachen sollen, in Ansehung der Stats- und Rechtverwaltung aber indessen vorsehungsweise derjenige Zusammenhang mit Galizien zu verbleiben hat, welcher der Bukowina Sicherheit und Aufnahme verspricht.

Diesemnach verordnen Wir:

Erstens: Daß angefangen vom 1. November dieses Jahrs, die Bukowina unter diesem Nahmen, und als eine für sich bestehende Provinz bloß durch die gemeinschaftliche Landesverwaltung mit Galizien im Zusammenhange zu stehen habe.

Zweytens: Diese Verwaltung wird fernerhin durch das zu Lemberg festgesetzte Landesgubernium in allen politischen Angelegenheiten zu besorgen seyn.

Drittens: Zur gemeinen Rechtsverwaltung bestätigen Wir die Ortsgerichte zu Czernowitz, Sereth und Suczawa, wie sie gegenwärtig bestehen: zur adeligen Rechtsbehörde aber bestellen Wir das der Bukowina zunächst gelegene Landrecht, zu Stanislawow, dermassen, daß von nun an hier alle Rechtsangelegenheiten mit Inbegriff derjenigen, welche bisher dem Landrechte zu Lemberg zugewiesen waren, behandelt werden sollen.

Viertens: In Folge dieser Anordnung werden nun auch die Fiskalangelegenheiten durch den in Stanislawow befindlichen Fiskaladjunkten besorgt, und werden

Fünftens: Die drey Bukowiner Landtafeln in eine zusammengezogen, und der Aufsicht des Lokalgerichts in Czernowitz untergeordnet.

Wir versehen Uns übrigens zu den gesammten Einwohnern der Bukowina, daß sie die wohlthätige Absicht dieser Verfügung mit Danke erkennen, und sowohl den bisher bestehenden als künftig zu erlassenden Verordnungen in allen Stücken die genaueste Folge leisten werden.

Gegeben 2c. den 29 September 1790.

2.

Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien.

Ob man schon sich von der allgemein gestatteten Freyheit des Kornhandels eine vermehrte Konkurenz, und dadurch eine größere Wohlfeilkeit hätte versprechen sollen, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß unter den Kornhändlern solcher Unfug, und so viele Unordnungen eingeschlichen sind, und sie diese Freyheit zum augenscheinlichen Nachtheile des Publikums, und ohne darum dem Landmanne etwas zu Guten kommen zu lassen, so ungescheut gemißbraucht haben, daß nicht nur der erwünschte Endzweck nicht erzielet, sondern vielmehr durch den aller Orten getriebenen Vorkauf, durch Zurückhaltung der erkauften Körner, Abhaltung des Erzeugers von Befahrung der Märkte, u. d. gl. die unentbehrlichsten Bedürfnisse zu einen übermässigen Preis hinaufgetrieben worden sind.

Die landesväterliche Sorgfalt Sr. Majestät für das allgemeine Beste hat daher diesem eingerissenen Uebel zu steuern, und die Kornhändler in die ihnen durch die vormahls bestandenen Patente und Verordnungen bestimmten Schranken zurückzuweisen nothwendig befunden.

In dieser Gemäßheit befehlen Allerhöchstdieselben:

Erstens: Soll kein Kornhändler befugt seyn, in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien einiges Korn zum Wiederverkaufe anzukaufen.

Zweytens: Wird den Kornhändlern aller Verkauf ihres Vorraths auf den Schüttböden, oder irgend anders-

wo ernstlich untersagt; sondern dieselben haben damit die öffentlichen Märkte zu befahren.

Drittens: Wird denselben hiermit ausdrücklich verbothen, den auf die Märkte zu Wasser oder zu Lande fahrenden Parteyen, an dem Donauufer oder auf der Strasse, oder in den anliegenden Orten und Wirthshäusern aufzulauern, ihnen daselbst das auf den Markt bestimmte Getreide abzukaufen, und sie dadurch von Befahrung der Märkte abzuhalten.

Viertens: Jede Uebertretung obstehender Verordnungen wird die unvermeidliche Konfiszirung im ersten Falle, bey öfterer Wiederhohlung aber nebst dieser, nach Verschiedenheit der Umstände, eine weitere empfindliche Strafe nach sich ziehen. Dem Anzeiger wird jederzeit von dem konfiszirten Gute, oder der verhängten Geldstrafe das Drittel abgereicht werden. Und da sich auf den Märkten selbst verschiedene Gebrechen und Unordnungen eingeschlichen haben, daß nähmlich die Märkte befahrenden Parteyen ihr Getreide in Wirths- oder andere Privathäuser bringen, oder in den anliegenden Orten stehen lassen, und nur dann, wann sie bey vorhandenen vielen Käufern, und weniger Waare den Preis auf das höchste getrieben haben, herbeyführen, oder wohl gar ausser dem Markorte Winkelmärkte halten; so befehlen allerhöchstgedachte Se. Majestät ferner daß:

Fünftens: Dieser Unfug bey schärfester Ahndung, aller Orten abgeschafft, alles auf den Markt gebrachte Getreide auf die dazu bestimmten Plätze zusammengeführt, in den Privathäusern kein Handel getrieben, am allerwe-

nig-

nigsten aber ausser dem Marktorte Winkelmärkte gehalten werden sollen.

Sechstens: endlich wird auf den Märkten der Ankauf der Körner nur allein zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber den Händlern zum Wiederverkaufe gestattet.

Die Kreisämter sowohl, als sämmtliche Obrigkeiten haben demnach auf die Befolgung dieses allerhöchsten Befehls sorgsamst zu wachen, die Gebrechen thätigst hindanzuhalten, und die Uebertreter zur vorschriftmässigen Ahndung, ungesäumt der Regierung anzuzeigen.

Hofdekret vom 8. Januar.

Kreisschreiben der N. O. Landesregierung vom 11. Januar.

*

Ein Nachtrag zu diesem Dekrete ist unter dem 6 May ergangen, und folgt unten Nro. 68.

3.

Nachtrag zu dem Mährischen Judensteuer Patente vom 17. Nov. 1787.

Mährische Juden, welche mit ihrer ganzen Familie, ihres Vortheils und Gewinns wegen, in einem Lande wohnen, wo die jüdische Verzehrungs-Steuer nicht eingeführet ist, haben dieselbe vom 1 Februar d. J. angefangen, alltäglich mit 2 Kreuzern zu entrichten, und bey der Mährischen Gemeinde, welcher sie einverleibet sind, auf eben die Art, wie Familiengelder bezahlt werden, abzuführen. Wenn im Gegentheile Mährische Juden nur einzeln, des Handels oder andrer Geschäfte wegen, auf einige Zeit, ausser Landes gehen, ihre Familie aber bey der Gemeinde, der sie einverleibet sind, oder in dem

Lande, wo sie ihre Familienstelle haben, wohnhaft hinterlassen, sind sie zur Entrichtung der Verzehrungssteuer für ihre Person, nicht anzuhalten.

Vermöge Hofdekrets vom 8 Januar, kundgemacht durch das Mährisch = Schlesische Gubernium, unter dem 20 Januar.

4.

Daß die Zöglinge des geistlichen Standes die Theologie an einer inländischen Universität zu hören gehalten seyn.

*

Da vermöge der Verordnung vom 4. Julius vorigen Jahrs, (*) die zur inländischen Seelsorge bestimmten Geistlichen nach dem vorgeschriebenen vollständigen Plane ihre Bildung erhalten sollen, so kann denselben nicht freygelassen werden, den unvollkommenen Unterricht in Konstanz zu nehmen; daher denn die vorländischen Zöglinge des geistlichen Standes gehalten sind, die Theologie an der hohen Schule zu Freyburg, oder an einer andern inländischen öffentlichen Lehranstalt, wo das Studium vollständig eingerichtet ist, zu hören, und ohne dieses geleistet, und, wie die Vorschrift bis nun bestand, sich darüber mit den gehörigen Zeugnissen ausgewiesen zu haben, zur Seelsorge im österreichischen Gebiethe nicht verwendet werden sollen.

(*) In dem ersten Bande dieser Sammlung Nro. 29 S. 57.

Hofdekret vom 9 Januar, an die Vorderösterreichische Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 24 Januar.

5.

Errichtung der Landtafel im Innviertel von Oesterreich ob der Ens.

*

Wir Leopold der Zweyte. ꝛc.

Um den Nutzen, welchen wohlgeordnete Landtafeln verschaffen, auch auf das Innviertel zu verbreiten, wird der Wirkungskreis der für das Land ob der Ens schon seit den 3. Oktober 1754. bestehenden Landtafel, auch auf das Innviertel verbreitet, und hierüber die Beobachtung folgender Ordnung vorgeschrieben:

§. 1. In diese Landtafel sind nur die in dem Innviertel befindlichen ständischen unbeweglichen Güter und Gülten einzutragen, welche bey der Landschaft als wirkliche Dominikalgüter inliegen, und auch als solche dahin versteuret werden. Die Eintragung hat mittels blosser Benennung der ständischen Realität oder Gülte zu geschehen, und erhält jede Realität oder Gülte, die für sich allein, und besonders inliegt, auch in der Landtafel ihre besondre Rubrike, dergestalt, daß die Rubrike der Landtafel, und des ständischen Einlagsbuches oder Katastrums vollkommen übereinstimmen. Die einmahl eingetragene Rubrike bleibt in der Landtafel beständig ungeändert, wenn auch das Eigenthum an einen Besitzer, der für seine Person zu den Ständen des Landes nicht gehöret, übergehen sollte.

§. 2. Unter der in der Landtafel enthaltenen Rubrike ist alles begriffen, was unter eben dieser Rubrike in dem Katastrum als ein freyes ständisches Gut inliegt.

Sollten daher bey einem in der Landtafel inliegenden ständischen Gute auch Realitäten befindlich seyn, und mitgenossen werden, die unter einer Niedergerichtsbarkeit stehen, und einer Rustikalsteuer unterliegen, folglich kein ständisches freyes Gut sind, so können diese unter der bey der Landtafel eingetragenen Rubrike nie begriffen seyn.

§. 3. Obschon in die Landtafel der Werth eines jeden Gutes, und zwar gegenwärtig der Einlagswerth eingetragen wird, so hat dieselbe dennoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den genauen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende allenfalls Rechnungen, Kaufbriefe Theillibellen, Schätzungen, oder die bey der Landschaft erscheinenden Dominikalfassionen erheben.

§. 4. Wenn von einem ständischen Gute, oder einer Gülte ein Theil der unter der Rubrike begriffenen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft war vor die Stände des Landes; allein diese haben sich immer vorläufig mit der Landtafel, und eigentlich dem Landrechte ob der Ens einzuvernehmen. Haften auf der Rubrike bey der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen. Nur ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubrike des Einlagbuches eine Abänderung nach sich zöge, die Abänderung dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bey der Landtafel die Rubrike abgeändert, und also die Gleichförmigkeit zwischen der Landtafel, und dem Ständischen Kata-

strum beybehalten werde. Hafteten hingegen bey der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung unternommen werden.

§. 5. Die auf ein bey der Landtafel eingelegtes ständisches Gut, oder auf eine Gülte haftenden Kapitalien sind, wenn sie bey der Landtafel vorgemerket worden, ebenfalls ein Gegenstand der Landtafel, und in so weit den ständischen Realitäten gleichzuhalten, daß auch auf dieselben eine weitere Vormerkung Statt finden, und durch solche landtäfliche Vormerkung ein sächliches (reelles) Recht darauf bewirket werden kann.

§. 6. Bey jeder Rubrike des ständischen Guts, oder der Gülte, ist der eigentliche Besitzer mit anzuführen. Sind deren mehrere zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebühret, einzutragen. Gehört der Gegenstand einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angemerket wird. Gegenwärtig ist bey der Landtafel derjenige ohne Anstand als Besitzer eingetragen worden, der als solcher in dem ständischen Katastrum angezeiget ist. Künftig jedoch soll das Eigenthum, oder der rechtsgiltige Besitz nur mittels der Landtafel erlanget werden können. Daher jeder, der ein ständisches Gut, oder eine Gülte mittels landtäflicher Vormerkungen beschweren will, sich vorher als Eigenthümer desselben rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bey der Landtafel bewirken muß.

§. 7. Als der Eigenthümer eines bey der Landtafel vorgemerkten Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Nahmen das Kapital bey der Landtafel vorgemerket ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgiltig ausgewiesen, und daher die sämmtlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum beweisen, hat vormerken lassen. Die Vormerkung geschieht an eben dem Orte, wo die Vormerkung des Kapitals steht.

§. 8. Die Verpfändung eines bey der Landtafel vorgemerkten Kapitals, und die hieraus fliessende Bewirkung eines sächlichen Rechts geschieht, wenn diese Verpfändung in der Landtafel unter eben der Rubrike, bey welcher das verpfändete Kapital vorgemerket ist, mit Beziehung auf dieses Kapital, vorgemerket wird.

§. 9. Die Wirkung der Vormerkung ist, daß auf das ständische Gut, oder die Gülte, oder auch auf das vorgemerkte Kapital in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerket worden ist, ein sächliches, nehmlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhalten wird, als die Vormerkung wirklich geschieht. Auf diese Vormerkungszeit beziehet sich das Vorzugsrecht der Gläubiger, und geht der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre. Eben so gehen die vorgemerkten Gläubiger allen vor, die nicht vorgemerket sind, mit Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich ertheilet wird; wozu auch die von den letzten drey Jahren ausständigen Landesanlagen gehören, in so weit sie von eben dem Gute, keineswegs aber, wenn sie von

ei-

einem andern, obschon in eben demselben Landesbezirke gelegenen, eben dem Eigenthümer zugehörigen Gute, herrührten.

§. 10. Die Forderungen an geistliche Stifter, Klöster, Kapitel oder andere geistliche Gemeinden, welche von der Zeit herrühren, als selbigen die freye Schaltung mit ihrem Vermögen zustand, sind auf das Gut selbst vorzumerken; dagegen Forderungen, die zur Zeit entstanden, als durch landesfürstliche Verordnungen den geistlichen Vorstehern die eigenmächtige Einschuldung eingestellet worden ist, nie auf das den Stiftern, Klöstern, Kapiteln, oder anderen geistlichen Gemeinden gehörige ständische Gut, oder die Gülte selbst, sondern nur auf die hiervon abfallende Nutzniessung vorgemerket werden können, es wäre denn, daß dergleichen Kapitalien mit ordnungsmässig erhaltener Hofsverwilligung aufgenommen worden sind, im welchem Falle solche auch allerdings auf die Güter und Gülten vorzumerken wären. Künftig aber soll auch auf die Nutzniessung die Vormerkung nicht anders, als mit Bewilligung der Landesstelle geschehen.

§. 11. Bey der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Einreichungsprotokolle des ob der ensischen Landrechts, an welches man sich der Vormerkung halber jedesmahl schriftlich zu wenden hat, früher mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden ist, daß hierüber die Bewilligung der Stelle sogleich ertheilet werden konnte. Daher bey Vormerkungsgesuchen, die an eben dem Ta-

ge

ge überreichet worden, die frühere Nummer des Einreichungsprotokolls die Richtschnur zu geben hat; und ist daher jede Partey, die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fordern berechtiget, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die demselben der Ordnung nach zukommt, bezeichnet, sogleich in das Einreichungsprotokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe ständische Gut mehrere Vormerkungsgesuche in eben dem Augenblicke überreichet würden, ist dieses in dem Einreichungsprotokolle, und dem den Parteyen hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche auf eine solche Weise belegt wären, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden könnte, an eben demselben Platze mit gleichem Rechte, bey der Landtafel vorzumerken. In dieser Ordnung ist nach erfolgter richterlichen Bewilligung die Vormerkung bey der Landtafel sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn, oder nicht. Doch ist die Landtafeltaxe innerhalb drey Monathen, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, so gewiß nachzutragen, als widrigenfalls der doppelte Betrag desselben durch die bey Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel eingetrieben werden müßte.

§. 12. Auf ein in der Landtafel eingetragenes ständisches Gut, oder eine solche Gülte, kann das Pfandrecht, und das hieraus fliessende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey der Landtafel, in welche alle Urkunden, so die Eigenschaft des erworbenen Rechtes zeigen, ausführlich einzutragen sind, bewirket

wer-

werden. Demnach werden durch diese Verordnung alle anderen bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts, als die hypothecæ tacitæ, conventionales & legales, in Rücksicht auf die in der Landtafel eingetragenen ständischen Güter, oder die in der Landtafel vorgemerkten Kapitalien, in sofern unkräftig und unwirksam, daß dadurch zum Nachtheile eines wirklich vorgemerkten Gläubigers, kein Pfandrecht geltend gemacht werden kann. Aber in Ansehung des Vermögens eines Schuldners, welches zur Landtafel nicht gehört, wird durch gegenwärtige Verordnung in dem bisher gesetzmässig erkannten Erwerbungen des Pfandrechtes, keine Aenderung getroffen.

§. 13. Damit jedoch die bis jetzt schon bestehenden Forderungen, die sich nach den gegenwärtigen Gesetzen, in Beziehung auf ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut, eines nunmehr rechtsgültigen Pfandrechts zu erfreuen haben, in ihrem Rechte, ohne ihr Verschulden, durch eine von ihnen nicht vorgesehene spätere Anordnung nicht verkürzet werden, wird den Eigenthümer von dergleichen Forderungen gestattet, oder vielmehr bey Verlust ihrer Vorrechte aufgetragen, ohne Unterschied ob sie In- oder Ausländer sind, ihre Forderung bis letzten März 1792. bey der Landtafel vormerken zu lassen. Jede dergleichen bewilligte Vormerkung ist dem Schuldner bekannt zu machen, damit er allenfalls seinen Widerspruch in der Zeit und bey dem Orte anbringen könne, wie in den folgenden §. 18. vorgesehen ist. Diese Vormerkung ist zu bewilligen, wenn auch die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, nicht mit allen den Erfordernissen ver-

se-

sehen ist, die künftig, vermöge §. 17. zu einer landtäflichen Urkunde gehören.

§. 14. Wenn nun während der bestimmten Frist der Glaubiger eine vor der Kundmachung dieses Patents bewirkte, und nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen mit einem stillschweigenden oder gesetzmäßigen Pfandrechte versehene Forderung bey der Landtafel vormerken läßt; so ist die Folge dieser Vormerkung: daß er nicht allein von dem Tage der Vormerkung an, das ausdrückliche Pfandrecht erhält, sondern er behauptet auch sein vorher gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach den vorigen Gesetzen eigen gewesen ist, und in dessen Folge kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, so ihm nach den heutigen Gesetzen zukam; und sollen, soweit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach im Wege Rechtens verfochten werden; wonach demjenigen, welcher das Vorrecht behauptet hat, das Urtheil ebenfalls vormerken zu lassen, zustehet.

§. 15. Wäre aber die Vormerkung in der bestimmten gesetzmässigen Frist nicht bewirket worden; so erlöschen nach Maßgabe des §. 12. in Rücksicht des ständischen Gutes, alle diejenigen stillschweigenden, und gesetzmässigen Pfandrechte, welche den Forderungen nach den gegenwärtigen Gesetzen, zukamen. Es ist jedoch dem Eigenthümer eine solche Forderung unbenommen, auch nach Verlauf der bestimmten Frist, dieselbe vormerken zu lassen; allein die Folge ist, daß er nur vom Tage der Vormerkung, das ausdrückliche Pfandrecht auf

eine solche Art erhält, als ob ihm ein anderes stillschweigendes oder gesetzmässiges Pfandrecht nie eigen gewesen wäre.

§. 16. Ohne Unterschied des Standes ist jedermann berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- und Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümliche Gut oder landtäflich versicherte Kapital, vormerken zu lassen; und es ist auch nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld oder Schuldforderung angeht, in die Vormerkung einwilligen; sondern es stehet einem jeden Gläubiger, auch ohne Einwillung seines Mitgläubigers oder Schuldners, frey, die in seinen Händen befindlichen Schuldbriefe, Sprüche und Forderungen vormerken zu lassen, und dieses selbst in dem Falle, wenn der Schuldner der Giltigkeit der Forderung widersprechen sollte.

§. 17. Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande, ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine landtafelmässige Urkunde gründe oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darin 1. die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, 2. das ständische Gut, welches der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfande dienen soll, klar, und deutlich bestimmet; 3. wenn das dem Gläubiger eingeraumte Befugniß, sich bey der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, 4. die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwey Zeugen unterfertiget ist.

§. 18. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche landtafelmässige Urkunde, so ist, gegen Anschliessung der Originalurkunde, die Vormerkung ohne

al-

allen Anstand zu bewilligen, und mittels ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen. Wenn jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerket worden ist, so ist dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahre und 18 Wochen, vom Tage der geschehenen Vormerkung an, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seiner Forderung aufzufordern; und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden, es wäre denn, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses seines Schuldners, oder durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils, den früheren Beweis her. Wird innerhalb der gesetzmässigen Frist der Rechtmässigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden. Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie auf eine oder andere Art, obschon erst nach geschehener Vormerkung, liquidiret worden ist, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht, immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

§. 19. Gründet sich hingegen das Gesuch der Vormerkung nicht auf eine landtafelmässige Urkunde, so muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine förmliche Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung, einreichen, worüber das ordentliche Verfahren vor des Schuldners persönlichen Richter, anzubringen und einzuleiten ist, in welche Verhandlung und Urtheilsschöpfung sich jedoch die Realjurisdiktion nicht zu mengen hat.

§. 20. Wenn die Vormerkung einer Urkunde bewilliget wurde, in welcher der Ort der Vormerkung eigens

an-

angewiesen ist, soll zwar die Urkunde nach ihrem wörtlichen Inhalte eingetragen werden, jedoch mit folgenden Rücksichten: Wenn in der Urkunde derjenige Ort zur Vormerkung angewiesen wurde, welcher mit dem Stande des Landtafelbuches zur Zeit der Vormerkung übereinstimmet, ist die landtäfliche Certifikation ohne allen Beysatz zu ertheilen; Wenn mehrere Urkunden zu gleicher Zeit zur Vormerkung gebracht werden, in welchen die Reihe der Vormerkung ausgedrücket ist, hat die landtäfliche Vormerkung in der angewiesenen Ordnung vorzugehen, und soweit selbige mit dem Stande des Hauptbuches übereinstimmet, die landtäfliche Certifikation ohne Beysatz erfolgen zu lassen; wenn aber die vorzumerkende Urkunde an dem in selbiger enthaltenen Orte nicht zu stehen kommen kann, entweder, weil schon mehrere Posten, oder weil deren wenigere vorgemerket sind, hat sich die Landtafel an die der Urkunde eingeschaltete Klausel nicht zu binden, die Vormerkung nach Reihe und Ordnung an dem offen stehenden Orte vorzunehmen, und dann in dem Certifikate anzumerken, das Instrument sey nicht an dem angewiesenen Orte, sondern (dort) eingetragen worden.

§. 21. Wenn künftig ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut mit der landesfürstlichen Genehmigung zu einem Fideikommiß errichtet wird, soll das ob der ensische Landrecht nicht ausser Acht lassen, daß diese neue Eigenschaft des Guts (Vinculum fidei Commissi) sogleich bey der Landtafel vorgemerkt werden müsse. Da aber diese Vorsehung nur auf künftige Fälle geht, so verordnen wir in Ansehung der bestehenden Fideikommisse, daß, wer nur immer ein solches besitzet, dasselbe bis letzten

März 1792 alsogewiß der Landtafel einverleiben lasse, als in dem entgegengesetzten Falle der säumige Fideikommißbesitzer für seine Person die Nutzniessung des Fideikommisses verlieret, und demselben hiervon nur der nöthige Unterhalt auszumessen, die übrige Nutzniessung hingegen dem nächsten Anwärter zuzuwenden ist. Wer das Versäumniß dieser vorgeschriebenen Einverleibung anzeiget, erhält eine halbjährige Nutzniessung des Fideikommisses zur Belohnung.

§. 22. Bey dem auf der Landtafel erscheinenden Gute, das zugleich lehnbar ist, soll bis Ende März 1792 die Lehensbarkeit unfehlbar vorgemerket werden; widrigenfalls jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut frey eigen wäre, anerkennet werden soll.

§. 23. Mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit soll auf die ungesäumte Vormerkung einer neuen Stiftung, die auf ein ständisches bey der Landtafel eingetragenes Gut Beziehung hat, gesehen werden; was aber die bereits bestehenden Stiftungen betrifft, soll bey geistlichen Pfründen derjenige, welcher sie genießt, bey den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens, bis letzten März 1792 die Vormerkung bewirken, widrigenfalls ersterer die Hälfte der Nutzniessung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen schuldig, letzterer seiner Verwaltung entsetzet, und für allen Schaden zu haften verbunden seyn soll.

Wegen Beobachtung des vorstehenden Absatzes, hat die Landesstelle unter dem 23. Januar eine besondere Verordnung an die Vorsteher und Verwalter, der im Innviertel bestehenden frommen Stiftungen erlassen.

§. 24.

§. 24. Eben so genau soll die Vormerkung derjenigen Forderungen geschehen, deren Eigenthümern die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet, oder wieder abgenommen haben. Und die der Zeit haftenden Forderungen dieser Art sind bis 1. Julius 1791 um so gewisser vorzumerken, als im widrigen Falle, der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens, zu einer Strafe von hundert Dukaten zu verurtheilen ist, das Gericht selbst aber, soweit demselben dergleichen Forderungen bekannt waren, für allen Schaden haften muß.

§. 25. Die Heurathsbriefe sind in jedem Falle sogleich vorzumerken.

§. 26. Ingleichen sind die Testamente der Eigenthümer landtäflicher Güter in die Landtafel einzutragen.

§. 27. Bey jedem in der Landtafel eingetragenen Gute ist vor allen andern vorzumerken, daß der achte Theil des Gutes für die Waisen- und Depositengelder, welche entweder von den zu dem Gute gehörigen Unterthanen zu Handen der Grundherrschaft, oder von den zu der Herrschaft als Niedergerichtsbarkeit gehörigen Gerichtsholden, zu Handen derselben erleget worden sind, verpfändet, und zugleich bestimmet seyn, die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken. Wenn jedoch die Grundherrschaft oder Niedergerichtsbarkeit Waisengelder mit Einwilligung des Vormundes darleihungsweise an sich ziehen wollte, und dieses durch die Gesetze nicht verbothen wäre, soll eine besondere landtafelmässige Urkunde darüber ausgestellet, und diese noch insbesondere gehörig vorgemerket werden. So weit dieser achte Theil allen Forderungen, denen er haftet,

nicht zureichte, ist der Abgang gemeinschaftlich zu tragen, folglich nach dem Betrage einer jeden Forderung einzutheilen.

§. 28. Damit wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern des Erbens kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers ein volles Jahr von dem Tage der erfolgten Erbsantretung an, bestimmet, während welcher Frist sie die Vormerkung ansuchen können, und geht der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Zeit um die Vormerkung bat, den auch früher angemerkten Gläubigern des Erbens vor. Unter sich aber ist zwischen den Gläubigern des Erblassers, und des Erbens, nach der allgemeinen Regel, der früheren Vormerkung der Vorzug zu bestimmen.

§. 29. Nach dem Tode des Eigenthümers kann um die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angehalten werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser übernommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesucht werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmässige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 30. Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine landtäfliche Vormerkung mehr geschehen.

§. 31. Aber so lange kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Platz greifen, wenn gleich ein Verwalter des Vermögens aus was immer für einem Grunde aufgestellet seyn sollte.

§. 32. Wenn es sich um die Tilgung (Extabulation) eines landtäflich vorgemerkten Post handelt, ist diese besonders bey dem ob der ensischen Landrechte anzusuchen. Dem Gesuche sind nebst der Quittung, auch alle diejenige Urkunden, welche auf diese getilgte Post die eigentli Beziehung haben, als: die Schuldbriefe, die Cessionen, und dergleichen beyzulegen. Sollten einige dieser Urkunden in Verstoß gerathen seyn, muß die abgängige vor Tilgung der Vormerkung, gerichtlich amortisirt werden.

§. 33. Wenn das Gesuch zur Bewilligung der Tilgung geeignet, und dieselbe hiernach bey der Landtafel vor sich gegangen ist, werden die Urkunden entweder durchgeschnitten, oder auf eine solche Art vertilget, daß davon künftig kein Gebrauch gemacht werden könne.

§. 34. Wenn eine landtäflich vorgemerkte Post durch Abschlagszahlung, oder auf eine andere Art zum Theile erlöscht, ist zur Erwirkung der Tilgung die Beybringung der Originalurkunde, auf die sich die Forderung gründet, nicht erforderlich, sondern nur die Urkunde, welche die Abschlagszahlung beweiset, zu intabuliren, und die Abschreibung in dem Landtafelbuche vorzunehmen.

§. 35. Die vorgemerkte Originalurkunde ist dem Eigenthümer zurückzustellen, und auf derselben das ämtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung mit Berufung auf die Blätter der Landtafelbücher, auszustellen. Sollten aber über die vorgemerkte Verbindlichkeit mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Vormerkung vorgeleget worden seyn; so wird nur eine derselben mit dem landtäflichen Certifikate der geschehenen Einverleibung ver-

sehen, welches auch dann, wenn es auf die Tilgung ankommt, dem Ansuchen beyzulegen ist.

§. 36. Die zu entrichtenden Landtafeltaxen sind:

Für die Intabulation, wenn die Forderung die Summe von 1000 Gulden nicht erreichet. 1 Gulden

— von 1000 bis 5000 Guld. .... 2 „

— von 5000 bis 10000 Guld. .... 4 „

— von 10000 Guld. und darüber .. 8 „

Für die Vormerkung der Cession eines landtäflich vorgemerkten Kapitals, ist nach dem Betrage der Forderung, die Hälfte derjenigen Taxe zu entrichten, welche bey der Intabulation des Kapitals selbst nach der oben angeführten Richtschnur bestimmet wurde.

Für die Extabulation einer Forderung ist die Hälfte der für die Intabulation festgesetzten Taxen zu bezahlen.

Für die Eintragung in das Instrumentenbuch.

Für ein Testament oder für einen Heurathsbrief .... 4 Gulden

Für ein Kodizill oder was immer für eine Urkunde .... 2 —

Für die Pränotation einer Forderung ist die Hälfte der Taxe zu entrichten, die für die Intabulation Statt findet.

Endlich sind für die Einschaltung einer Urkunde in dem Instrumentenbuche für jeden Bogen, welchen die Urkunde enthält, zu entrichten................ 15 Kr.

Für Ausfertigung eines Landtafelextraktes soll für jeden Bogen 48 Kr. bezahlt werden. Jedoch darf man sich dabey keiner ausgedehnten Schrift gebrauchen.

Auf-

Ausser diesen bestimmten Taxen ist in landtäflichen Geschäften von den Parteyen nichts zu bezahlen.

Gegeben ꝛc. Wien, den 10. Januar 1791.

6.

Aufhebung der galizischen adeligen Leibgarde. Stiftung von 40 Plätzen in der Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt für galizische Edelleute.

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Bey der Errichtung der galizischen adeligen Leibwache war die vorzügliche Absicht des höchstseligen Kaisers Joseph des Zweyten, Unsers geliebtesten Herrn Bruders Majestät, eine Pflanzschule zu gründen, worin die nach einiger Dienstleistung bey den Regimentern aufgenommenen Jünglinge aus dem galizischen Adel, ihre vollkommene Ausbildung zum Dienste des Staats erhielten, der Staat aber einen desto zahlreicheren Nachwachs an nützlichen Dienern fände.

Die lobenswürdige Verwendung und das rühmliche Bestreben vieler, die dieses Vorzugs theilhaft wurden, haben die Absicht nicht unerfüllt gelassen, auch sich selbst die Bahn zu Beförderungen bey dem Kriegsheere sowohl als bey Civil-Bedienungen geöffnet.

Wir haben aber in Erwägung gezogen, daß die Unseren getreuen galizischen Ständen hierdurch zugedachte Wohlthat von einem wesentlicheren Nutzen seyn würde, wenn Wir die Bildung einer angemessenen Zahl galizi-

scher Edelleute, von ihrem Knabenalter an, zum vorzüglicheren Gegenstande Unserer landesväterlichen Sorgfalt bestimmten, weil hauptsächlich jenen Eltern, die der Hülfe des Staats zur Erziehung ihrer Kinder bedürfen, an dem Vortheile, denselben eine ihrem Stande sowohl, als ihrem künftigen Berufe zu Militar= oder Civildiensten entsprechende Bildung zu verschaffen, und sie aus der väterlichen Versorgung zu bringen, ungleich mehr gelegen seyn muß, als an der Aufrechthaltung der galizischen Leibwache, zu welcher ihre Kinder erst nach bestrittenen Erziehungskosten gelangen können.

Diese Ueberzeugung und die Betrachtung, daß durch den Austritt der meisten galizischen Garden ihre Zahl, welche bey den gegenwärtigen Umständen, aus Unserem Kriegsheere institutmässig nicht ergänzt werden konnte, ohnehin gegenwärtig auf sehr wenige herabgefallen ist, haben uns veranlaßt, die unter dem 16. November 1782 ohne irgend einen von Seite der Stände geleisteten Geldbeytrag, errichtete galizische adelige Leibgarde aufzuheben, zugleich aber zum Beßten Unseres galizischen Adels folgendes zu verfügen:

Erstens: Sollen vom 11 May d. J. angefangen beständig 40 galizische Edelleute in Unserer Militarakademie zu Wienerisch=Neustadt, auf Kosten des Staats, erzogen werden, zu welchem Ende Wir vermittelst eines unter dem heutigen Datum ausgefertigten von Uns unterzeichneten Stiftbriefes, wovon ein Exemplar in dem ständischen Archiv aufbewahret werden soll, 40. Plätze für galizische Edelleute in gedachter Akademie auf immerwährende Zeiten gestiftet haben.

In

In derselben erhalten die Stiftlinge unentgeltlichen Unterhalt, das ist: Kost, Wohnung, Kleidung, Wäsche und Hausgeräthe, sittliche Bildung, Unterricht in den Wissenschaften, schönen Künsten, Sprachen und Leibesübungen, Versorgung und Pflege in Krankheiten, und bey ihrem Austritte zu Militardiensten, Ausstattung, (Equipirung,) ohne ihren Eltern oder Verwandten auf was immer für eine Art zur Last zu fallen.

Zweytens: Die nach Vollendung ihrer Erziehung aus der Akademie austretenden, und sich dem Militarstande widmenden galizischen Stiftlinge sollen nicht nur als Offiziere zu Unseren Regimentern übertreten, sondern diejenigen, die sich vor andern auszeichnen, noch des besonderen Vorzugs als Unterlieutenante bey Unserer Arcieren-Leibgarde aufgenommen zu werden, theilhaft seyn; Stiftlinge aber, welche mehr Neigung zu dem Civildienste bezeigen, werden nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und Verwendung, dabey angestellt werden.

Drittens: Die erste Benennung sowohl, als die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze behalten Wir Uns und Unseren Thronfolgern vor, den Vorschlag hingegen, überlassen Wir Unseren getreuen galizischen Ständen dermassen, daß sie zu jedem erledigten Platze drey mit den nöthigen Eigenschaften versehene Knaben in Antrag bringen, und diesen ihren Vorschlag Uns vermittels Unseres galizischen Guberniums, zur Auswahl vorlegen sollen.

Viertens: Die erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in einen Stiftungsplatz, sind von Seite des Aufzunehmenden: a.) eine dauerhafte und gesunde Leibesbe-

schaffenheit, eine gerade mit keinen merklichen Gebrechen behaftete Gestalt, und gute, natürliche Fähigkeiten, von deren Entwicklung sich ein gedeihlicher Gebrauch zum Beßten des Staats erwarten lasse. Um sich dessen gehörig zu versichern, und die Wohlthat der Staatsverwaltung nicht zum Nachtheile fähiger Subjekte auf unfähige zu verschwenden, werden alle in die Militar-Akademie eintretenden Stiftlinge einer einjährigen Prüfung ihrer Talente und körperlichen Eigenschaften unterworfen, und diejenigen, bey welchen sich während dieser Zeit keine Hoffnung zu einer günstigen, moralischen und physischen Anlage äußert, ihren Eltern, Verwandten, oder Vormündern zurückgegeben.

b.) Das Alter von 7. bis 10. Jahren. In Ansehung des Alters wollen Wir jedoch eine Ausnahme bey der ersten Aufnehmung der 40. Stiftlinge gestatten, damit die Erledigungen sich nicht alle zu gleicher Zeit, sondern allmählig, daher auch die Gelegenheiten zur Besetzung sich öfter ereignen. Unter den 40. Stiftlingen werden also mit dem 1. May d. J. 17. von 7. bis 10. Jahren, 13. von 10. bis 14. Jahren, und 10. von 14. bis 16. Jahren, aufgenommen werden.

Von Seite des Vaters des Aufzunehmenden wird gefordert: a.) daß er ein geborner galizischer Edelmann, oder des galizischen Indigenats theilhaftig sey, b.) daß er seinen beständigen Wohnsitz in Unseren Erblanden habe, und c.) zur Erziehung seiner Kinder der Hülfe des Staats bedürfe.

Wenn

Wenn der Aufzunehmende vaterlos ist, so muß dargethan werden, daß dessen Vater diese Erforderniße gehabt habe.

Fünftens: Um aber Unsere wohlthätigen Gesinnungen für Unsere galizische adelige Jugend noch weiter auszudehnen, und ihr die bisherigen Aussichten in der Zwischenzeit, als die in der Militarakademie gebildete Jugend zu reiferen Jahren heranwächst, nicht zu entziehen, haben Wir beschlossen, gleich jetzt einige junge galizische Edelleute zu Unserer deutschen Leibgarde als Unterlieutenante aufzunehmen.

Wir befehlen euch demnach Unsere gegenwärtige höchste Entschliessung Unseren getreuen galizischen Ständen bekannt zu machen, und euch auch eures Orts darnach zu benehmen. Hiermit geschieht Unser gnädigster Wille und Unsere Meinung. Und Wir verbleiben mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden euch wohlgewogen. So geschehen in Unserer Stadt Wien den 10. Jäner 1791.

Rescript an das Galizische Gubernium.
Kundgemacht durch dasselbe unter dem 26. Januar.

*

Eine weitere Folge dieses Hofdekret ist das weiter unten Nro. 29. folgende.

7.

Allgemeine Marktordnung für die Stadt und die Vorstädte Wiens.

*

1. Jedem Erzeuger steht ohne Unterschied frey, seine Erzeugniße nicht nur an den bestimmten Markttagen,

son-

sondern auch an jedem Werktage zum Verkauf nach Wien zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift feil zu biethen, und an den bestimmten Marktplätzen, so lange er will, zu verbleiben; hingegen ist niemanden gestattet ausser den Marktplätzen, weder unter Wegs noch in sogenannten Einsetzen, oder unter den Hausthören etwas zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2. Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nehmlich: frische Butter, Eyer, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebse, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waare und Zugemüß, verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagten Feilschaften, in der Stadt, der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, die Seilerstadt, und der Theil des neuen Markts gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände; für jenes Gefügel, und die Eyer hingegen, so auf Wagen hierher gebracht werden, die Seilerstadt allein bestimmt, in den Vorstädten aber sind die bisher gewöhnlichen Plätze dazu gewidmet, jedoch haben sich die Verkäufer dergestalt zu lagern, daß die Hin- und Wiederfahrt in die daranstossenden Gassen nicht gehemmet werde.

Für das Obst, Kraut und Rüben, welche auf Wägen hierher kommen, bleibt der Platz außer dem Kärtnerthore vor dem fürstlich-Stahrembergischen Freyhause angewiesen.

Soviel die übrigen Feilschaften betrifft, da wird die fernere Einfuhr des Brods von dem Lande, und dessen Verkauf auf den gewöhnlichen Plätzen, zwar noch

fer-

ferner, jedoch mit der Bedingung gestattet, daß nie das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung, geringer als nach derjenigen Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey, mithin selbiges auch der Aufsicht zu unterliegen habe. Es ist also der Verkauf eines geringhältigeren, oder bey der vorzunehmenden Beschau nicht genießbar befundenen Brods, nicht erlaubet.

Der Verkauf des Mehls, Taubenfutters, und aller Gattungen Hülsenfrüchte hat noch ferner bloß auf dem Neuenmarkte, oder auch von den dazu berechtigten Gewerbsleuten in Gewölbern unter denjenigen Maßregeln zu geschehen, die in der neuen Grieslereyordnung insbesondere werden festgesetzet werden.

Zum Verkaufe des Käses, Schmalzes, und der gesalzenen Butter ist der Dominikaner Platz, und zum Verkaufe der Fische in der Stadt, der Fischmarkt noch ferner bestimmet.

3. Jeder Verkäufer sowohl in = als vor der Stadt ist schuldig, auf die für jede Feilschaft vermöge des vorhergehenden Absatzes, bestimmten Plätze sich zu begeben. Im Nicht = Befolgungsfalle ist er durch die Wache dahin zu schaffen.

4. So wie den Erzeugern frey stehet, vom frühen Morgen an, und zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheile den Gewerbsleuten nicht erlaubt im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften an sich zu

brin-

bringen. Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiermit verboten, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung des Obstes, Krauts, und der Ruben, so auf Zillen bey dem Schanzel anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.

5. Nur denjenigen Personen, welchen von dem Magistrate nach den hierin neuerlich festgesetzten Grundsätzen, eine Marktpollete ertheilet werden wird, soll der Handel, und auch nur mit den in der Pollete nahmhaft gemachten Feilschaften gestattet seyn.

6. Jede zum Handel durch die Marktpolleten befugte Person hat täglich ihre gedruckte Pollete auf den Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.

7. Wenn eine Partey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwann ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, soll solche von dem Markte abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Pollete binnen 24. Stunden nicht beygebracht wird, solche zum Beßten der Stadtkasse veräussert werden.

8. Wenn eine Pollete verloren gehet, hat die Partey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlor-

lornen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kommt, ist solche dem Besitzer abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

9. Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mitverflochtenen Partey zur Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

10. Den Polletenleuten werden zum Verkaufe eben diejenigen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler, oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolke, so weit es nur immer möglich seyn wird, abzusondern; auf den Strassen aber, und unter Hausthören werden selbige gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bey Strafe der Einziehung ihrer Waare, das Hausiren hiermit verbothen.

11. Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den hierherkommenden Händlern und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in nahe gelegene Orte, entgegen zu fahren, und die hierher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiermit auf das schärfste untersaget, und so wie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Personen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden

den auch die betretenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestrafet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

12. Wer mit falschem Maß und Gewichte entweder taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder endlich ungesunde, ungenießbare und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden, und wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten oder Kleinverkäufern zur Bevortheilung des Publikums Einverständniße, oder Verabredungen pflegt, Unordnung erreget, Raufhändel anfängt, oder sich der Wache, oder dem Marktbeamten widersetzet, derselbe wird nach Beschaffenheit der Umstände, bestrafet werden.

Zu Folge einer Regierungs-Verordnung vom 11. Januar: Kundmachung des Magistrats vom 15. Januar.

8.

Oeffentliche Vorsorge für Gebährende, in Oesterreich ob der Ens.

*

Eine der unentbehrlichsten öffentlichen Anstalten ist, unglücklich gefallenen Weibspersonen ein Unterkommen zu verschaffen, wo sie sich, ohne Furcht verrathen zu werden, ihrer Leibesbürde entledigen können, um dann wieder ohne Nachtheil ihrer Ehre, zu ihren Beschäftigungen zurückzukehren.

Ob nun zwar in dieser Provinz noch kein eigenes Gebährhaus hat hergestellt werden können, so hat man

doch

doch indessen, bis das dazu bestimmte Gebäude zweckmässig eingerichtet seyn wird, die Einleitung getroffen, daß dergleichen verunglückte Weibspersonen in dem Prunnerstifte in Linz aufgenommen, und allda mit der erforderlichen Wartung und Pflegung versehen werden können. Es wird daher folgendes zur öffentlichen Wissenschaft kund gemacht:

Jede schwangere Weibsperson hat ohne Rücksicht des Standes und Vermögens, den Anspruch in das hiesige Prunnerstift aufgenommen zu werden, um allda sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen.

Diejenigen, die aufgenommen zu werden wünschen, theilen sich in solche, welche selbst die Unkosten ihrer Niederkunft bestreiten können, oder welche ganz mittellos sind.

Den ersteren ist es Wohlthat genug, an einem sicheren Orte, ingeheim und unbemerkt ihre Niederkunft abwarten zu können, und die nöthige Pflege zu erhalten.

Die letzteren aber müssen von Seite des hiesigen Stiftungfonds, oder ihrer Ortsgemeinde, je nachdem sie zur hier- oder anderortigen Verpflegung geeignet sind, versorgt werden.

Es entstehen also die zwey abgesonderten Klassen: Zahlende und Unentgeltliche.

Unter den Zahlenden befinden sich wieder einige, denen ihre Vermögensumstände Anspruch auf bessere Wartung erlauben. Um also auch diesen mehrere Gemächlichkeiten zu verschaffen, sind besondere Zimmer bestimmt, und mit der nöthigen Einrichtung versehen worden, wo die Gebährenden gegen tägliche Bezahlung eines Gulden für die Zeit ihres Aufenthalts im Hause, die ihren Umständen angemessene Kost, Licht, Beheitzung, Arzeneyen, und alle einer Kindesmutter erforderliche Pflege geniessen können.

Die Bezahlenden von der zweyten Gattung werden auch in besondern Zimmern untergebracht, wo zwar in der nöthi-

gen Wartung und Hülfleistung kein wesentlicher Unterschied mit den vorhergehenden wird gemacht werden: nur haben sich solche mit der im Hause eingeführten Kost, mit Bettern von geringerer Gattung, und wenigeren Gemächlichkeiten zu begnügen, wofür sie aber auch täglich nur fünfzehn Kreuzer zu bezahlen haben.

Die ganz Mittellosen werden, wenn die gemeinschaftlichen Zimmer nicht schon besetzt sind, und wenn sie nach den Armeninstituts- und Polizeyvorschriften zur hiesigen Armenversorgung geeignet sind, unentgeltlich in dem Gebährhause aufgenommen, und von dem Tage ihrer Entbindung an, bis zur Zeit, wo der Accoucheur ihre Kräften zur Arbeit wieder fähig findet, aus dem hiesigen milden Stiftungsfond, gegen Beybringung eines von den Armeninstitutsvorstehern ausgefertigten Zeugnisses über ihre gänzliche Mittellosigkeit, besorget, jedoch haben sie sowohl vor der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt, wo sie keine Arbeit mehr verrichten können, als auch nach der Entbindung, wenn sie sich wieder erhohlt haben, sich mit einer anständigen Handarbeit zu ernähren.

Arme Weibspersonen aber, die zur hierortigen Localverpflegung nicht geeignet sind, sie mögen sich hier in Linz, oder auf dem Lande wo immer aufhalten, können auch an dieser Wohlthat unmittelbaren Antheil nehmen, wenn für solche von der Ortsgemeinde der ausgemessene Beitrag täglich von 12 Kreuzern bezahlet wird, und wenn noch Raum vorhanden ist; weßwegen man sich zur grösseren Sicherheit vorläufig anzufragen hat.

Die Aufnahme selbst geht unmittelbar durch die hiesige Armenversorgungsverwaltung, und hat sich daher jede schwangere Weibsperson, die in das Haus zu kommen wünschet, lediglich bey dem kontrolirenden Armenversorgungsadjunkten zu melden, wo sie dann, ohne weitere Ausforschungen über Nahmen, Herkunft, und andere persönliche Verhältnisse, bey Tag oder Nacht, aufgenommen werden wird, wenn

sie

sie entweder als eine Zahlende sich über die Zahlungsfähigkeit, oder als eine einheimische Arme über ihre Mittellosigkeit durch das Armeninstitutszeugniß, oder als eine fremde Arme über den von ihrer Ortsgemeinde zu leistenden Beitrag von täglichen 12 Krn. auszuweisen vermag.

Um aber dergleichen unglücklichen Müttern nicht nur für den Zeitpunkt ihrer Entbindung die nöthige Pflege zu verschaffen, und für ihre Ehre sondern auch für die Neugebohrnen zu sorgen, so werden

Erstens: Die Kinder armer einheimischer Weibspersonen, die auf die hiesigen Armenversorgungsanstalten Anspruch haben, und aus diesem Grunde aufgenommen worden sind, von dem hiesigen Stiftungsfond in Verpflegung genommen und erzogen.

Zweytens: Vermögliche Mütter, welche nur gegen Bezahlung aufgenommen werden, sind auch im Gewissen schuldig für die Verpflegung ihrer Kinder zu sorgen. Sie haben also bey ihrem Austritte aus dem Hause hierüber Vorsehung zu treffen, und wenn sie dieses aus besonderen Ursachen nicht zu thun im Stande sind, sich hierüber dem Stadtpfarrer auf das Beichtähnliche engste Geheimniß zu erklären, und nach dessen Beurtheilung und Erklärung wird indessen das Kind in der Versorgung behalten werden.

Die Verwaltung hat daher den Auftrag, dergleichen Kinder gegen ein billiges Bauschquantum in die Versorgung zu übernehmen.

Drittens: Jenen Armen, welche nur gegen die Verpflegungsvergütung von anderen Gemeinden aufgenommen worden, kann man wegen Unzulänglichkeit des Fonds, die unentgeltliche Verpflegung ihrer Kinder noch nicht zugestehen. Sie haben also ihre Kinder in die Versorgung ihrer Ortsgemeinden wieder mit sich zurückzunehmen, wenn nicht die Gemeinde solche gleichfalls gegen ein Bauschquantum, der Armenversorgungsverwaltung zurücklassen wollte.

Uebrigens steht jeder Schwangern der bezahlenden Klasse, die ihren Zustand zu verbergen wünscht, frey, sich verschleyert und unter einer anständigen Verkleidung, oder in einem verschlossenen Wagen in das Gebährhaus zu begeben, und allda (falls sie nicht als eine Arme, die das Zeugniß ihrer Armuth beyzubringen schuldig ist, ihren Nahmen bekannt machen muß) ohne Entdeckung desselben, oder ihres Standes, sich ihrer Bürde zu entledigen.

Und es kann um so weniger eine Besorgniß dieserwegen obwalten, als nur beeidete Personen in dem Gebährhause angestellt sind, die den Auftrag der Verschwiegenheit bey schärfester Bestrafung erhalten haben.

Verordnung der Landesregierung in Oesterreich ob der Ens, vom 11. Januar.

9.

Daß bey dem Häuserbau und bey Bauverbesserungen nur befugte Arbeitsleute angewendet werden sollen.

*

Da bey verschiedenen Gelegenheiten vorgekommen ist, daß Hausinhaber, sowohl bey dem Baue ihrer Häuser, als bey Ausbesserungen, zu welchen ihrer Geringfügigkeit wegen, keine Baukonsense erforderlich sind, sich unbefugter Arbeiter bedienen, mit solchen Kontrakten schließen, oder wohl gar Gesellen in ihren Sold nehmen, dieses aber mit der allgemeinen Sicherheit und ordnungsmässigen Einrichtung nicht bestehen kann, so wird hiermit verordnet, daß künftig alle Unternehmer eines Baues, oder einer Baureperation zu diesen Arbeiten nur befugte

Arbeitsleute verwenden sollen, widrigenfalls sie nicht nur mit einer Geldstrafe von 12 Reichsthlr. unnachsichtlich beleget, sondern auch noch für alle aus Vernachläßigung dieser Bauarbeiten etwann entspringenden üblen Folgen verantwortlich werden.

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, vom 13 Januar.

10.

Daß kein Fremder in den geistlichen Stand aufgenommen und zu dem theologischen Studium zugelassen werden soll, bevor er das philosophische Studium vollendet hat.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß kein Fremder in österreichischen Staaten in einen geistlichen Orden, oder in den Weltpriesterstand aufgenommen, und zu dem theologischen Studium an den Universitäten und Lyceen noch in den Stiften und Klöstern zugelassen werden soll, der nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt, mit gutem Fortgange, zurückgelegt, oder sich an einer solchen aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen hat prüfen lassen, und darüber mit den Zeugnissen der Lehrer, die ihn prüften, bey der Landesstelle ausweiset. Den Professoren der erbländischen Universitäten und Lyceen soll aber aufgetragen werden, bey diesen Prüfungen, unter ihrer Verantwortung, ohne Nachsicht vorzugehen, und die Zeugnisse über den Erfolg derselben, unter ihrer Dafürhaftung auszustellen.

Hofdekret vom 15 Januar 1791, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das oberösterreichische Gubernium, und durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 3 Febr.

11.

Ueber die Giltigkeit der Kontrackte wegen Baumaterialien zum Behufe des Strassenbaues. Verordnung für Galizien.

*

Kontrakte über Baumaterialien für den Strassenbau, welche von Strassenbaubeamten geschlossen werden, sollen nur dann giltig seyn, und auf die Bezahlung des darin bestimmten Betrages ein Recht geben, wann solche von der Oberbaudirection, durch die Unterschrift des derselben vorstehenden Beamten, und mit dem Siegel der Oberbaudirection, bestätiget sind. Forderungen, welche sich auf einen anderen als so bestätigten Kontrakt, oder bloß auf mündliches Uebereinkommen gründen, sollen schlechterdings abgewiesen werden.

Galizisches Gubernial = Kreisschreiben vom 27. Januar.

12.

Wegen Einsendung der von den Länderstellen erlassenen Verordnungen und chronologischen Auszüge, an die Hofkanzley.

*

Die Landesstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Hofdekret vom 18 Sept. d. J. 1781. und seit dem durch wiederhohlte Hofdekrete eingeführte

Ord-

Ordnung, von allen Patenten und Circularen, welche dieselben durch Druck bekannt machen, die nöthige Anzahl von Exemplaren unverzüglich an diese Hofstelle einzusenden, genau befolget werden; ingleichen, daß die von jeher übliche Abfassung und der Druck der vierteljährigen chronologischen Auszüge, nach Vorschrift des Hofdekrets v. 11. März des J. 1784, nicht unterbleiben, und das Abdrücke davon ebenfalls, stäts genau und unverzüglich, an diese Hofstelle gelangen mögen.

Hofdekret vom 28. Januar, an gesammte Länderstellen.

*

Eben diese Verordnung ist unter dem 11 Junius sämmtlichen Länderstellen wiederhohlet worden.

13.

Begunstigung des Tirolischen Bergbaues.

*

Sr. k. k. Maj. haben allergnädigst bewilliget, daß alle zum Bergwerksdirektorate nach Schwatz gehörigen Materialfuhren, wenn auch die Gewerbschaften daran Theil haben, bey allen Weggeldsschranken freygelassen werden sollen, weil die Bezahlung des Weggeldes für die rohen Materialien, und besonders für Erzte, und Kohlfuhren dem Betriebe des Bergbaues sehr lästig ist, und wegen der dadurch anwachsenden Ueberlieferungskosten die Aufschmelzung armer Erzte öfters unterbleiben muß, auch dieses nicht selten die schädliche Wirkung hervorbringt, daß edlere Metalle nicht aufgebracht werden.

Vermöge Hofdekrets vom 29 Januar, kundgemacht durch das Oberösterreichische Gubernium, unter dem 11 Februar.

14.

Trennung der Finanz- und Kommerzial-Hofstelle von der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley.

Auf die allerunterthänigste Vorstellung unseres böhmischen obersten und österreichischen ersten Kanzlers, Leopold Grafen v. Kollowrat, daß die mühvolle Aufsicht auf sämmtliche durch Vereinigung der politischen und Finanzstellen ihm anvertraute, sich täglich vermehrende Geschäfte, seine Kräfte übersteigen, und die Bitte ihn eines Theils derselbigen zu entledigen, haben wir, unter vollkommener Zufriedenheit mit dieser bisherigen ruhmvollen Dienstleistung, seiner Vorstellung Platz zu geben, und daher zu beschließen befunden, sämmtliche Komerz- Ministerial-Bankodeputazions- und Finanzgegenstände, jedoch mit Ausnahme des Kontributionale, als welches fortan unter Aufsicht der politischen Hofstelle zu verbleiben hat, von unserer böhmischen und österreichischen Hofkanzley wieder zu trennen, und solche von einer abgesonderten Hofstelle besorgen zu lassen. Wir haben zu diesem Ende nebst der böh. öster. Hofkanzley die vormahlige k. auch k. k. Hofkammer, vereiniget mit der Ministerial-Bankodeputazion, wieder hergestellt, zugleich aber auch unsern geheimen Rath und Kämmerer, Johan Grafen v. Choteck, in Rücksicht auf seine geprüften Kenntnisse und Fähigkeiten, zum Hof- Kammer- und Ministerial-Bankodeputazions-Präsidenten benennet.

Hier ertheilen wir euch zur Wissenschaft und zu dem Ende hiermit die Nachricht, damit ihr von nun alle Berichte, so wie die Protokolle in politischen und Kontributions-Agelegenheiten an unsere böh. öster. Hofkanzley, jene aber in Handlungs- Kamerial - und Bankalsachen an unsere Hofkammer und Ministerial - Bankodeputazion einzusenden, und so auch von diesen beiden Hofstellen nach obbesagter Abtheilung der Geschäfte, die Befehle und Verordnungen zu überkommen wissen möget.

Rescript an sämmtliche Länderstellen vom 31. Januar.

15.

Beschränkung des Kälberhandels in Oesterreich unter der Ens.

Da die Erfahrung nur zu sehr erwiesen hat, daß das Herumstreichen so vieler Kälberhändler im ganzen Lande, und der ihnen unbeschränkte Einkauf der Kälber, den Preis derselben, zur allgemeinen Bedrückung des Publikums, immer höher hinaufgetrieben und Theurung des Kalbfleisches veranlaßt hat: So haben Se. k. k. Maj. zu beschliessen geruhet, daß der Kälberhandel nicht ferner, wie bisher geschehen ist, jedermann frey gelassen, sondern von der Mitte der Fastenzeit d. J. anzufangen, die vorhin bestandene Uebung wieder eingeführet, und nur eine bestimmte, mässige Anzahl von Händlern durch die ihnen zu ertheilenden Pässe zum Kälberhandel berechtiget, diese Pässe selbst aber in Hinkunft nur solchen Personen ertheilet werden sollen, die sich da-

rum bey der Regierung melden, und nach vorausgegangener genauer Erkundigung über ihre Eigenschaften, dazu geeignet zu seyn werden befunden werden. Hiernach versteht sich von selbst, daß von dem obgesagten Zeitpunkte an, von welchem diese Paßertheilung ihren Anfang nehmen wird, auch alle Winkelmärkte mit Vieh und Kälbern aufzuhören, und dieser Wiederverkauf nur auf dem gewöhnlichen Marktplatze hier in Wien zu geschehen habe.

Hofdekret vom 31 Januar.

Kundgemacht durch die Landesregierung unter dem 4. Februar.

16.

Die Entrichtung der Wegmauthgebühr wird in Galizien wieder eingeführt.

*

Se. Majestät haben die im Jahre 1785, wegen der damahligen Theurung zugestandene Befreyung der Getreid- und Viktualienfuhren von der Wegmauthgebühr, nun wieder aufzuheben beschlossen, daher solche vom 15. März, nach dem von jeher bestandenen Tariffe, wieder zu entrichten ist.

Hofdekret vom 31. Januar.

Kundmachung des galizischen Guberniums vom 1. März.

17.

Bestimmung der Weidegebühren in Galizien.

*

Die in Galizien häufig erhobenen Beschwerden über willkührliche Abnahme und Erhöhung der Weidgebühren, und der Nachtheil, der daraus für die allgemeinen Nahrungsgeschäfte entsteht, haben Se. k. k. Majestät bewogen, nach Maßgabe der über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen, folgende Richtschnur festzusetzen:

§. 1. Jeder Fuhrmann (Vekturant) und Vieheigenthümer, der sein Vieh auf nicht mähbaren Hutungen weiden läßt, ist verbunden, an den Eigenthümer der Weide, oder dessen Vertreter, die in dem Patente vom 26. Julius 1777 (§. 10.) festgesetzte Weidgebühr, nehmlich 1 pohl. Groschen für den Tag, und 3 pohl. Groschen für die Nacht, zu entrichten.

§. 2. In Ansehung mähbarer Wiesen aber, bleibt es, wie bisher, den Eigenthümern der Wiese, und des Viehes überlassen, über die Befugniß das Vieh darauf weiden zu lassen, sich jedesmahl insbesondere einzuverstehen.

§. 3. Wo das Vieh der Weide nicht wirklich genießt, ist der Weideigenthümer auf keine Weise, und unter keinem Vorwande berechtiget, eine Weidegebühr abzufordern.

§. 4. Wofern aber der Vieheigenthümer die für den Weidegenuß ausgemessene Gebühr zu entrichten sich weigert, steht dem Weideigenthümer die Pfändung zu. Diese kann jedoch nur bis auf den Betrag der verweigerten Gebühr, und nie auf eine Art geschehen, welche den Fuhrmann in Fortsetzung seiner Reise hinderlich wäre.

§. 5.

§. 5. Der Fuhrmann hat in jedem Falle die Pfändung geschehen zu lassen, und wenn er sich dadurch gekränkt glaubte, bey der Grundobrigkeit, oder derselben Beamten, Abhülfe zu suchen. Würde ihm hier die angesuchte Abhülfe versagt, so hat er die erlittene Kränkung dem Richter oder Geschwornen des Ortes anzuzeigen, und dann die Klage bey dem Kreisamte anzubringen.

§. 6. Die Kreisämter werden hiermit angewiesen, über den Fall zu erkennen, wobey immer der Weideigenthümer den Beweis der versagten Gebühr zu führen hat, und nach gehörig erhobenen Umständen, wie es Recht und Billigkeit vorschreiben, entweder den Vieheigenthümer zur Entrichtung der verweigerten Gebühr, oder den Weideigenthümer zur Zurückstellung des Pfandes, zu einer billigen Entschädigung des Vieheigenthümers, und über dieses zu einer Polizeystrafe, das erste Mahl von 3 Dukaten das zweyte Mahl von 6 und so jedes Mahl um 3 Dukaten steigend, anzuhalten.

§. 7. Von der Einhebung und Pachtung der Weidgebühr sind Juden unter den in dem Patente vom 7. May 1789 festgesetzten Strafen, fernerhin ganz ausgeschlossen.

§. 8. Die Grundobrigkeiten sind für die Uebertretungen ihrer Beamten und Pächter, nach dem Gesetze von 5. Januar 1784, auch in diesem Falle verantwortlich.

Vermöge Hofdekrets vom 1. Februar, kundgemacht durch das Gubernium unter dem 22. Februar.

18.

Herstellung der theresianischen Ritterakademie.

*

Se. Maj. haben in der Absicht die gemeinschaftliche Bildung der theresianischen Stiftlinge wieder einzuleiten, und demnach eine eigentliche Ritterakademie wieder zu errichten, allergnädigst genehmiget, daß für jetzt mit 30 adeligen theres. Zöglingen, welche Humanisten oder Normalschüler, und also in einem für die gemeinschaftliche Erziehung noch empfänglichen Alter sind, der Anfang gemacht, und diese in das Löwenburgische Konvikt übersetzt werden, damit sie daselbst beysammen wohnen, die öffentlichen Schulen des Josephstädter Gymnasiums besuchen, übrigens aber unter der Hausaufsicht der Piaristen stehen sollen.

Zu diesem Ende haben Se. Maj. befohlen, daß alle zur Besetzung der jetzt erledigten Stiftplätze aufzunehmenden Stiftlinge überhaupt und von den bereits vorhandenen theresianischen adeligen Humanisten diejenigen, deren Eltern die Aufnahme ihrer Söhne in das neue Erziehungshaus selbst wünschen, dahin übersetzt werden sollen, wo sie die Kost, Wäsche, die nöthigen Präfekten, den Arzt und die Arzeneyen, aus der Stiftung erhalten werden.

Weil aber auf diese Art die Kosten für jeden Zögling in dem neuen Stifthause sich auf 300 Gul. belaufen, gegenwärtig hingegen mehrere Stipendien nur 200 oder 250 Guld. ausmachen; so befehlen Se. Majestät, daß der Betrag der zur Ergänzung dieser Stipendien erfordert wird, von den nach und nach in Ersparung kommenden

Aus-

Auslagen auf das gegenwärtige Akademiehaus um so mehr genommen werden soll, da hierzu alle Stiftungen, die mit dem Theresianum vereiniget sind, beytragen, folglich gleichen Anspruch darauf haben.

Uebrigens haben Se. Majestät verordnet, daß nach dem Willen der Stifter künftig nur adelige Jünglinge zu den theresianischen Stiftplätzen vorgeschlagen werden sollen, und das neue Erziehungshaus noch in dem gegenwärtigen Schuljahre seinen Anfang zu nehmen habe.

Hofdekret vom 4. Januar, an die Gubernien von Mähren und Innerösterreich; an das N. Oester. ständische Verordneten Kollegium, und an den Fürsten Alois v. Lichtenstein, als bisherigen Presentanten zu den theresianischen Stiftplätzen.

19.

Musikordnung für die Stadt Wien.

*

Es wird seit einer geraumen Zeit beobachtet, daß die Wirthe, und überhaupt alle Musik haltende Parteyen sich nicht, wie doch in den höchsten Patenten und Verordnungen vorgeschrieben ist, vor Abhaltung der Musik, in dem magistratischen Musikimpostamte gehörig melden, und allda die erforderliche Zahlungspolleten beheben. Da nun solches zu verschiedenen Unordnungen, und zur Verkürzung des Gefälls Anlaß gibt; so werden alle Wirthe in der Stadt und auf den im Burgfrieden gelegenen Vorstadtsgründen, so wie alle übrige Musik haltende Parteyen an-

ge-

gewiesen, daß sie in Zukunft vor Abhaltung der Musik, sich in dem magistratischen Musikimpostamte alsogewiß melden, die Zahl der Musikanten getreu ansagen, und den auf 45, 15, oder 10 Kr. für einen Kopf, nach Unterschied der Musik haltenden Partey, herabgesetzten Impost, alsogewiß entrichten, da im widrigen Falle derjenige, welcher den Tag der zu haltenden Musik anzuzeigen unterlassen, die Zahl der Musikanten geringer angegeben, oder die Musik gar verschwiegen hätte, sich auch hierüber nicht mit der Pollete des Amtes ausweisen könnte, und darüber von den dazu bestellten Amtsübergehern, der patroullirenden Polizey- oder Grundwache angezeiget wird, ohne alle Nachsicht, mit der in dem höchsten Patente festgesetzten Geldstrafe von 50 Reichsthl. beleget, die Musikanten hingegen, welche ohne der ihnen von dem Musikgeber vorzuzeigenden, und von ihnen eingesehenen Amtsquittung gespielet haben, um 12 Reichsth. oder nach Umständen, am Leibe bestrafet werden sollen.

Zu Folge eines von der Landesregierung unter dem 4. Februar erlassenes Dekrets, kundgemacht von dem Magistrate der Stadt Wien, unter dem 17. Februar.

20.

Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute, auf dem flachen Lande in Innerösterreich.

*

Da die Vorsorge auf dem Lande ausser den Hauptstädten, wo ohnehin durch die öffentlichen Versorgungs-

an-

anstalten nach Möglichkeit für Hülfe der leidenden Kranken und Dürftigen gesorgt ist, auch für die unter Wegs durch Unglücksfälle beschädigten in- und ausländischen armen Reisenden sowohl, als auch für die schwer krank liegenden ärmsten Land- und Dienstleute, welche unmöglich aus dem Armeninstitute, oder dort, wo der Armenbeytrag aus Mangel eines ordentlichen Armeninstituts, noch üblich ist, davon er gehalten werden könne, eine Veranstaltung treffen muß, so hat man für alle solche Gattungen leidender Unglücklichen folgende Regeln für die drey Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, sowohl n Ansehung der Behandlung derselben, als auch in Rücksicht auf Bestreitung und Vergütung der Heilkösten, zu bestimmen, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, für nöthig befunden.

1. Sobald bey einem Heil- oder Wundarzte ein armer Kranker, oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeigt, und für solchen um Hülfe (welche allen armen Leuten von demselben unentgeltlich zu leisten ist) angesucht wird, so hat derselbe alsogleich der Grundobrigkeit, unter welcher sich der arme Kranke oder Beschädigte zur Zeit der Erkrankung oder Beschädigung befindet, davon Nachricht zu geben, welcher es sodann

2. Obliegt, einen solchen Kranken, oder schwer beschädigten Menschen entweder selbst, oder, wenn er dazu unfähig wäre, die Leute, bey denen er sich aufhält, ungesäumt ordentlich über dessen Unterhalt, Vermögensumstände, und Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort zu vernehmen, bey wanderenden zu solcher Aussage wegen Krankheit, oder Beschädigung unfähigen Armen aber solches aus

den

den bey denselben vorfindigen Pässen zu erheben, und das Erhobene zu protokolliren.

3. Nach solcher Erhebung, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß der Kranke nach Versicherung des Arztes, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, an seinen Geburts- oder letzten Ansässigkeitsort gebracht werden kann, hat die Grundobrigkeit denselben durch Schub dahin abzuliefern, sonst aber

4. Einem solchen Armen eine Anweisung an die Apotheke, oder den Landchyrurgus zu ertheilen, damit ihm die nöthigen Arzeneyen, (bey deren Verschreibung der Arzt zu sorgen verbunden ist, daß die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde,) gegen Ersatz von der in der Anweisung zu benennenden Grundobrigkeit, unentgeltlich verabfolget werden können. Nebst bey hat

5. Die Grundobrigkeit, wo sich der arme Kranke oder Beschädigte befindet, die Anstalt zu treffen, daß derselbe auch seine übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte.

6. Nach Verlauf eines jeden Jahrs sollen der Apothecker, und der Landchyrurgus verpflichtet seyn, diese Anweisungsscheine von jedem Armen mit den für sie verschriebenen Rezepten belegt, an die Grundobrigkeit, von welcher solche ausgefertigt worden sind, zu übergeben, welche

7. Sowohl in Ansehung ihrer eigenen als fremder Unterthanen die ganze Berechnung, was für jede Grundobrigkeit, und für jeden armen Kranken oder Beschädigten auf Arzeneyen, und auf die übrige Verpflegung verwendet worden ist, mit Beylegung des Aufangs über jeden

Kranken aufgenommenen Protokolls, und der Medikamenten = Anweisung sammt Rezepten, an das Kreisamt einzureichen haben, damit nach geschehener Berichtigung (Adjustirung) jede Grundobrigkeit angewiesen werden könne, die Unkosten von der Gemeinde, zu welcher der Verunglückte, und arme Kranke gehört, (wenn solche nicht aus dem Armeninstitute, wo solches bereits bestehet, oder aus dem repartirten Armen = Beytrage, wo solcher noch eingeführet ist, oder von dem Dienstherrn des erarmten kranken Dienstboten, bestritten werden können,) als eine Gemeinde = Auslage einzubringen, und zu berichtigen, wo aber die Besorgung von einer fremden Grundobrigkeit, geschehen ist, an jene Grundobrigkeit, welche den Kranken oder Beschädigten besorget hat, zur gänzlichen Berichtigung abzuführen. Sollte endlich

8. Ein Unglück einem ganz fremden armen Menschen zustossen, (welches aber, wenn die Schubverordnungen wegen fremder Bettler gehörig beobachtet werden, so leicht nicht geschehen kann,) so wird die Heilung und Verpflegung desselben jenes Armeninstitut, oder jene Gemeinde betreffen, wo ein solcher armer Fremder von einer schweren Krankheit befallen, oder sonst schwer beschädiget wird.

Vermöge Hofdekrets vom 7. Februar: Kurrende des Innerösterreichischen Gubernium vom 19. Februar.

21.

Studien an den Universitäten und Lyceen.

*

Um eine dauerhafte Einrichtung des Studienwesens in seinem ganzen Umfange zu erhalten, haben Se. Maj.

die

die in der beyliegenden gedruckten Nachricht enthaltenen Hauptgrundsätze vorzuschreiben geruhet.

Zusatz für die Länderstellen von Böhmen, Galizien, Vorderösterreich, wo Universitäten sind, und von Tirol, wo solche im Antrage ist:

Die Landesstelle hat demnach von dieser gedruckten Nachricht, deren Nachdruck im Lande hiermit gestattet wird, die nöthigen Exemplare der dortigen Universität zuzufertigen, und überhaupt die Einleitung zu treffen, daß diese neuen Vorschriften, nach ihrem ganzen Inhalte, in dem künftigen Schuljahre in Ausübung gesetzt werden.

Zusatz für die Länderstellen von Innerösterreich, Mähren, und Oesterreich ob der Ens, wo Lyceen sind:

Die Landesstelle hat demnach die Einleitung zu treffen, daß diese neuen Vorschriften, in so weit sie die daselbst bestehenden Lehranstalten betreffen, im künftigen Schuljahre in Ausübung gebracht werden.

Hofdekret vom 8. Februar, an die oben genannten Länderstellen.

Beylage.

Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden.

Seine k. k. Majestät, unser gnädigster Regent und Landesvater, haben unter der Menge der wichtigsten Geschäfte, die Sie bey Ihrem Regierungsantritte vorfanden, auch die öffentliche Erziehung ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget. Höchstdieselben waren überzeugt, daß die Verbesserung der Schul- und Studieneinrichtungen auf das Wohl des Staates den wichtigsten Einfluß habe. Wir sind glücklich, daß uns

die Vorsehung diese Zeiten hat erleben lassen. Sie schenkt uns einen Landesvater, der in diesem wichtigen Punkte, so wie in jedem andern Betrachte, der wahre Wohlthäter seines Volkes wird; der zur Bildung sowohl der jetzigen, als auch künftigen Generationen den festesten Grund legt.

Zu diesem Endzwecke haben Seine k. k. Majestät die gemessensten Befehle zur Verbesserung des Schul- und Studienwesens in Ihren Staaten ertheilt. Allerhöchstdieselben haben beschlossen, daß der für die vier Fakultäten verfaßte neue Studienplan auf den österreichischen Universitäten eingeführt, und beobachtet werden soll. Andere Entwürfe, welche auf die Lehrgegenstände und Einrichtungen der Gymnasien und bürgerlichen Stadt- und Landschulen Beziehung haben, werden nachfolgen.

Ueber gewisse Gegenstände, welche das Erziehungsgeschäft, und das österreichische Schul- und Studienwesen überhaupt betreffen, haben Seine k. k. Majestät, nach eingereichten Vorschlägen, und derselben sorgfältiger Prüfung, folgende allerhöchste Entschliessungen zu erlassen geruhet, wovon das Wesentliche dem Publikum, und vorzüglich dem Lehrstande der gesammten österreichischen Staaten, hiermit vorläufig bekannt gemacht wird.

§. 1. Seine k. k. Majestät wollen vor allem **das den öffentlichen Lehrern gebührende Ansehen** und den ihnen vermöge Ihrer Kenntnisse und gemachten Erfahrungen zustehenden Einfluß in die **innere** Verfassung der Schul- und Studiensachen hergestellt wissen, und diesen auch für künftige Zeiten zu gründen suchen. Es soll und kann also hierin von den über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Zuziehung und Einvernehmung unternommen werden.

§. 2. Jeder öffentliche Lehrer und Professor wird hiermit befugt, über Schul- und Studiensachen seine Meinung äussern, über Mängel und Gebrechen der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Gedanken und Vorschläge den

Be-

Behörden vorlegen zu dürfen. Um hierin die nöthige Ordnung zu beobachten, haben Seine k. k. Majestät folgende weitere Einrichtung in Ansehung der **Schul- und Studiendirektion** allergnädigst zu genehmigen geruhet.

§. 3. Die Professoren einer jeden der vier Universitätsfakultäten, so wie die Lehrer eines jeden Gymnasiums, und einer jeden bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Normalschule, machen für sich und ihr Schul- oder Studienfach ein **Corpus**, oder eine eigene **Lehrerversammlung**, aus. Es wären also sechs dergleichen Lehrerversammlungen, welche benanntlich aus der theologischen, juridischen, medizinischen, und philosophischen Fakultät, aus den Lehrern der Gymnasien, und bürgerlichen Hauptschulen bestehen. Die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen, wenn ihre Anzahl gering ist, so wie die Lehrer der Lyceen, können sich in eine Versammlung vereinigen.

§. 4. In den besonderen Lehrerversammlungen sollen die **eigentlichen Schul- und Studiensachen** verhandelt werden. In dieser Absicht wird jedes einzelne Lehrerkollegium sich zu gewissen Zeiten versammeln, und über die dahin gehörigen Gegenstände berathschlagen; dergleichen sind: die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Schul- und Studienplans in Ansehung einer guten Auswahl der Lehrgegenstände und Lehrmaterien; der Einführung vorzüglich guter und klassisch befundener Schul- und Vorlesebücher; der Verbreitung und Vervollkommung einer bewährten Lehrmethode, und vorzüglich eines lehrreichen und deutlichen Lehrvortrags; der Aufrechthaltung einer guten Schulzucht u. s. w. Auch die weitere Auseinandersetzung und Bearbeitung der folgenden Artikel: von Lehramtsvorschriften; von Prüfungen; vom Gebrauche der öffentlichen Bibliothecken; von der Herausgabe eines gelehrten Journals; von würdigen Subjekten zu Lehrämtern, zu Stipendien, und dergleichen, gehört zu den Berathungs- und Beschäftigungsgegenständen dieser Versamm-

lungen. Ueberhaupt muß der vornehmste Zweck derselben nie aus den Augen gelassen werden, welcher darin bestehet, daß die Mitglieder zur Aufnahme und Vervollkommung der vaterländischen Schul- und Studienanstalten vermöge eines ståts regen und thätigen Amtseifers alles Mögliche beytragen, und daher von Zeit zu Zeit gedeihliche Vorschläge, und schickliche Mittel an die Hand geben, wie den etwann eingeschlichenen oder sonst anerkannten Mängeln, Gebrechen und Unvollkommenheiten abgeholfen, und auf welche Art allenfalls nützliche Verbesserungen vorgenommen werden können.

§. 5. Das allgemeine Beßte fordert es, daß die Aufsicht über öffentliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nur solchen Männern anvertrauet werde, die als öffentliche Lehrer und Professoren in Schul- und Studiengeschäften ståts berufsmäßig gearbeitet, und dadurch die gehörigen Einsichten und Erfahrungen in diesem Fache erlangt haben. Zu diesem Ende soll in jeder Hauptstadt einer Provinz, in welcher sich die §. 2. erwähnten sechs Lehrerversammlungen befinden, ein Studienkonseß aufgestellt, und demselben die allgemeine Direktion und Aufsicht über die innere Schul- und Studienverfassung in einer Provinz, übergeben werden. Gleichwie jede einzelne Lehrerversammlung ihr besonders Lehrfach besorget, so muß der Studienkonseß das Allgemeine, den Zusammenhang, und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens übersehen, und darüber Obsicht tragen. Dieser Studienkonseß soll aus einem Vorsteher, und sechs Beysitzern bestehen, zu denen nur öffentliche Lehrer, und um die Erziehung und den Unterricht der Schuljugend verdiente Schulmänner ernannt werden können. Dem Studienkonsesse sind also die §. 3. angeführten Lehrerversammlungen, und vermittelst dieser auch die einzelnen Schulen in Provinzialstädten, und auf dem Lande untergeordnet.

§. 6. Für einen jeden solchen Provinzialstudienkonseß werden vier Mitglieder oder Assessoren von den vier Fa-

kultäten, und die zwey übrigen von den Versammlungen der Gymnasien und bürgerlichen Normalschullehrer gewählt. Vermittelst dieser Wahl wird jedem Assessor ausser der gemeinschaftlichen Obsorge über das gesammte Provinzialschul- und Studienwesen sein eigenes Fach zugewiesen. Das Präsidium dieses Studienkonsesses wird dem Rektor der Universität übertragen. Bey der Wahl der Assessoren, welche ein so angesehenes und wichtiges Amt bekleiden, dürfte auf einsichtsvolle und erfahrne, Alters halber jubilirte Lehrer, Professoren, und Vorsteher der öffentlichen Schulen vorzügliche Rücksicht genommen werden. Sollten aber dergleichen würdige Männer sich nicht vorfinden, so mag die Wahl auch auf Mitglieder der Lehrerversammlungen fallen, und wirkliche öffentliche Lehrer können zu Beysitzern des Studienkonsesses, und Stellvertretern ihrer Lehrkörper gewählet werden. Jedoch därfen die zu Assessoren gewählten wirklichen Lehrer den Berathschlagungen des besonderen Lehrerkollegiums, zu welchen sie gehören, nicht mehr beywohnen. Diese Einrichtung hat die nothwendige Folge, daß die vorigen Präsidial- und Direktoratstellen der Fakultäten hiermit gänzlich aufhören.

§. 7. Gleichwie von dem in einer Provinz aufgestellten Ordinarius die Einsicht der theologischen Studien, in so weit diese die Reinigkeit der katholischen oder allgemeinen christlichen Lehre zum Gegenstande haben, noch ferner fortzusetzen ist, so könnten auch die übrigen Studien- und Schulversammlungen einer anständigen Inspektion zugewiesen werden. Diese Behörden würden nicht unterlassen die gute Sache der Lehrerversammlungen in ihren besonderen Schutz zu nehmen, und zu derer Aufnahme und Beförderung alles Mögliche beyzutragen.

§. 8. Man hat öfters Klagen in Anregung gebracht, daß die Schüler der Gymnasien für die Universitätsstudien, und die Schüler der bürgerlichen Schulen für die Gymnasien

nicht gehörig vorbereitet würden. Diesem künftig vorzubeugen, wird dem Assessor oder Repräsentanten der philosophischen Fakultät das Recht zugestanden, in Gymnasien, so wie dem Repräsentanten der Gymnasienlehrerversammlung in bürgerlichen Normal- oder Hauptschulen nachzusehen, ob die vorgeschriebenen Lehrgegenstände auf die gehörige Art getrieben werden. Im Falle, daß diese zwey Assessoren Ausstellungen zu machen haben, sollen sie solche bey dem Studienkonsesse alsogleich vorbringen.

§. 9. Bey Anstellung eines neuen Lehrers zu was immer für einem Lehramte soll ein Lehrkörper, und der Studienkonseß künftig das Recht haben, taugliche Subjekte in Vorschlag zu bringen, und dieselben allenfalls zu prüfen, wozu weitere Vorschriften werden gegeben werden.

§. 10. Gleichwie jedes **Corpus**, oder jede einzelne Lehrerversamlung dem Studienkonsesse, so wird dieser der **Landesstelle einer Provinz**, bey welcher ohnedieß ein Studienreferat errichtet ist, untergeordnet; daher derselbe sich niemahls per Saltum an die Hofstelle um die Gutheißung und Bestätigung seiner Berathschlagungsresultate zu wenden hat.

§. 11. Ueber gewisse Schul- und Studiengegenstände, deren Entscheidung dem Monarchen vorbehalten ist, hat die Landesstelle ihren Bericht an die Hofstelle zu machen, und die höchste Entschliessung abzuwarten. Dergleichen Gegenstände sind: die Ernennung der vom Studienkonsesse in Vorschlag gebrachten Professoren; die Bestätigung der von den Lehrerversammlungen gewählten Assessoren der Studienkonsesse; die Vermehrung der Lehramtsbesoldungen; die Bewilligungen ausserordentlicher Remunerationen, Ehrentitel und Ehrenstellen; die Abänderungen in wesentlichen Stücken des eingeführten Schul- und Studienplanes; die Ein- und Ausführung neu gemachter, vom Studienkonsesse gut befundener Vorschläge und Verbesserungen in öffentlichen Erziehungsgeschäften u. s. w.

§. 12. Betreffend die Agenda oder besonderen Gegenstände, welche sowohl für die einzelnen Lehrerversammlungen, als den Studienkonseß zur Berathschlagung geeignet sind, wie auch die Berathschlagungsart selbst, werden solche in besonderen auf das Schul- und Studiendirektionsgeschäft sich beziehenden Entwürfen noch deutlicher auseinandergesetzt, und genauer bestimmt werden.

§. 13. Wenn die einmahl beschlossenen und eingeführten allgemeinen Schul- und Studienanstalten bestehen, und gedeihen sollen, so sind hierzu noch besondere **Instruktionen** oder Amtsunterrichte nöthig. Es sind deren dreyerley: der erste für den Lehrstand und das öffentliche Erziehungsgeschäft überhaupt; ein zweyter, die Schul- und Studienaufsicht betreffend, für den Studienkonseß, und die besonderen Lehrerversammlungen; ein dritter für jeden einzelnen Professor oder Lehrer einer Wissenschaft oder eines Lehrgegenstandes.

§. 14. Die **allgemeine Instruktion** soll nicht allein die beßten und bewährtesten Vorschriften zur Aufnahme des österreichischen Schul- und Studienwesens enthalten, sondern auch der Denkart und den Wünschen des gesammten Lehrstandes entsprechen. Der erste Entwurf hierzu soll also von den Professoren und Lehrern selbst in ihren Versammlungen, durch gemeinschaftliche Berathschlagungen vorläufig gemacht, und dem Studienkonsesse zur Einsicht und Berichtigung übergeben werden; welcher dann die in diesem Entwurfe enthaltenen Gedanken und Vorschläge untersuchen, begutachten, und zur Gutheissung und Bestätigung an die Behörde einreichen wird.

§. 15. Bey **Entwerfung der Instruktionen**, zur Regulirung des Studienkonsesses und der einzelnen Lehrerversammlungen, sollen die für die Fakultäten, Gymnasien und Bürgerschulen schon vorhandenen Plane zur Einsicht genommen, und nach dem Bedürfnisse unserer Zeiten abgeändert

und verbessert werden. Jede Lehrerversammlung hat die Gegenstände ihrer Berathschlagungen anzugeben, und sich zu erkären, nach welcher Art sie dabey zu Werke gehen will. Auch sollen in diesen Instruktionen die Verhältnisse und Obliegenheiten, welche die einzelnen Lehrerversammlungen gegen den über sie gesetzten Studienkonseß haben, festgesetzt werden.

§. 16. Endlich die **Lehramtsinstruktionen** für einzelne nach den verschiedenen Lehrgegenständen eingetheilten Professoren und Lehrer müssen belehrende Vorschriften enthalten, nach welchen jeder die ihm zugetheilten Gegenstände und Lehrmaterien, aus welchen Lehrbüchern, und nach welcher Lehrart er dieselben zu lehren hat. Da die Lehrer sowohl ihr Lehrfach, als die Mittel, nützliche Kenntnisse der Schuljugend gedeihlich beyzubringen, Aufmerksamkeit und Lerneifer bey den Schülern zu unterhalten, Folgsamkeit, und gute Sitten in die Schulklassen einzuführen, am besten kennen müssen; so wird jedem Lehrer frey stehen, darüber seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge zu unterwerfen, und dieselben seinen versammelten Kollegen sowohl, als dem Studienkonsesse zur weiteren Prüfung vorzulegen.

§. 17. In diese für den Lehrstand bestimmten Instruktionen müßten unter andern auch folgende Artikel eingeschaltet werden:

a) Die geschickteren Lehrer sollen ermuntert werden, Beyträge zu einer **litterarischen Zeitschrift**, es sey nun an Rezensionen neuer Bücher, oder litterarischen Nachrichten, besonders über vaterländische Begebenheiten im Reiche der Gelehrsamkeit und Künste, gegen ein verhältnißmässiges Honorarium, zu liefern, wozu auch noch andere österreichische Gelehrte können eingeladen werden.

b) Die öffentlichen Lehrer, und besonders diejenigen, welche schon durch einige Jahre ordentliche Vorlesungen über eine Wissenschaft gehalten haben, sollen über besondere Zweige

ge ihres Lehrfaches ausserordentliche Vorlesungen halten, für welche ihnen das von den Zuhörern zu entrichtende Kollegiengeld bewilliget wird.

c) Da die Privatkollegien und Repetitionen, welche einige öffentliche Lehrer ganz planwidrig, in ihrer eigenen Wohnung, für Geld zu halten, sich in den Sinn kommen lassen, den Schülern die öffentlichen Vorlesungen geringschätzig machen, ja wohl gar zur Vernachlässigung derselben Anlaß geben, dem Lehrer aber die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Freystunden entziehen; so soll allen öffentlichen Lehrern und Professoren ernstlich untersagt werden, über Gegenstände ihres ordentlichen Lehrfaches Privatkollegien oder Repetitionen bey sich zu halten. Von diesem Verbote werden jedoch die Lehrer der orientalischen Sprachen, und der griechischen Sprache, weil diese einer grösseren Unterstützung und Aufmunterung bedürfen, ausgenommen.

§. 18. In dem von Seiner k. k. Majestät bereits genehmigten Studienplane für die vier Universitätsfakultäten sind zwar die nöthigen Vorlesebücher namhaft gemacht worden. Dieses war um so nothwendiger, damit der mechanischen mühseligen Nach- und Abschreiberey des öffentlichen Lehrvortrags, oder den sogenannten Skripten nicht nur Einhalt, sondern eine gänzliche Abstellung gemacht werde. Im weiteren Verfolge der Studienanstalten soll gesorgt werden, daß jedes Mal die beßten und allgemein als klassisch angenommenen Lehrbücher zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen auch in unsern Schulen eingeführt werden. Erfordert es das Lokale, oder heischen es andere erhebliche Umstände, daß in dem vorgeschlagenem Lehrbuche Abänderungen gemacht werden, so können diese, so wie die besonderen Meinungen eines Lehrers, ja wohl auch die wesentlichen Abweichungen oder Zusätze seines Lehrvortrags in einem besondern kurzgefaßten Abdrucke, den Schülern und Akademikern

mit

mit Vorwissen des Studienkonsesses, mitgetheilet werden. Uebrigens wird jeder öffentliche Lehrer und Professor wohl selbst so viel Methode und Ehrgefühl besitzen, daß er seinen Lehrvortrag nie mechanisch ablese, oder denselben wohl gar den Schülern in die Feder gebe.

§. 19. In den gewöhnlichen Vorlesestunden sollen die Professoren, und Lehrer ihre Schüler examiniren, oder durch Fragen prüfen, ob sie die vorgetragenen Lehrsätze verstanden, behalten, und durch Nachdenken und Fleiß sich eigen gemacht haben. In dieser Absicht soll der Professor, nach gehaltenem mündlichen Vortrage, einige seiner Zuhörer, aber keineswegs nach alphabetischer Ordnung, aufrufen, und aus ihren Antworten beurtheilen, ob sie den wahren Sinn seines Lehrvortrags gehörig gefaßt haben. Auch kann er daraus auf die Talente und den Fleiß des geprüften Schülers schliessen, und darüber seine Meynung in den dazu ordentlich verfertigten Katalog eintragen. Nach Ausweisung desselben wird er die Fleiß- und Fortgangszeugnisse, oder die sogenannten Klassen, über jeden Lehrgegenstand insbesondere, ertheilen, wobey er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen, und die Beschaffenheit derselben in dem Attestate gewissenhaft anzumerken hat.

§. 20. Nach jeder Hälfte des Schuljahres wird eine Art öffentlicher Endprüfungen, sowohl in hohen als niederen Schulen, gehalten, welche darin bestehet, daß der Professor oder Lehrer, in Gegenwart des für dieses Studienfach bestimmten Assessors, seine Zuhörer, oder Schüler, besonders diejenigen, derer Fortgangszeugniß einigem Zweifel unterworfen ist, über einige Lehrmaterien prüfe. Ferner müssen alle Schüler und Zuhörer über die von dem Assessor vorgelegten Aufgaben in der Schule, oder im Hörsaale, eine schriftliche Ausarbeitung machen. Diese Ausarbeitungen werden unparteyisch beurtheilt, und bey dem Studienkonsesse zur Kontrolle

der

der von dem Lehrer oder Professor ertheilten Fortgangszeugnisse aufbehalten.

§. 21. Seine k. k. Majestät werden die schon vorhandenen heilsamen Verordnungen erneuern, und den Präsidenten und Vorstehern der sämmtlichen Stellen gemessenst anbefehlen, daß kein Subjekt zu einem Civildienste, der irgend zu einer Rathsstelle führen kann, **befördert** werde, welches nicht vorzüglich gute Attestaten seiner ordentlich absolvirten Studien, und eines gesitteten untadelhaften Lebenswandels aufzuweisen hat. Bey der Konkurrenz oder Zusammentreffung mehrerer Subjekte soll nicht auf irgend eine Art von Empfehlung, sondern bloß auf den Vorrang erwähnter Studien- und Sittenzeugnisse geachtet werden.

§. 22. Bey Vertheilung **der Stipendien** hat man vor allem auf Dürftigkeit, auf Fleiß und gute Sitten, und dann auch auf die Fähigkeiten des Bittstellers, und seine gemachten Fortschritte in den Wissenschaften zu sehen, worüber derselbe durch Attestaten, die ihm während seines Schul- und Studienkurses ertheilet worden sind, sich auszuweisen hat. Wenn bey der Konkurrenz diese in Ansehung des guten Fortgangs gleichlautend sind, so soll das bessere Zeugniß des Fleißes und der guten Sitten den Ausschlag geben, und der Genuß des Stipendiums dem Fleissigeren und mehr Gesitteten zu Theil werden.

§. 23. Die Bittsteller, welche um ein ledig gewordenes Stipendium ansuchen, haben zuerst ihre Bittschriften bey derjenigen Lehrerversammlung einzureichen, unter deren Aufsicht sie stehen. Diese berathschlagt sich über die Beschaffenheit des Gesuchs, sie erläßt darüber ihr schriftliches Gutachten an den Studienkonseß, welcher dann zur Erhaltung des Stipendiums den Würdigsten nambaft macht. Der Name desjenigen, welcher das Stipendium erhalten hat, soll zum Beweise der unparteyisch geschehenen Stipendiumsertheilung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 24.

§. 24. Es ist der allerhöchste Befehl, daß sowohl in Bürgerschulen und Gymnasien, als bey den hohen Schulen die jedem Christen zuständigen **Religions- und Andachts-übungen** beobachtet werden. Es wird demnach ein für allemal verordnet, daß die Schüler der Bürgerschulen, und Gymnasien täglich einer Messe, entweder vor oder nach der Schulzeit, beywohnen sollen, so wie jeden Sonntag, nebst dem gewöhnlichen Gottesdienste, eine der Schuljugend angemessene geistliche Rede muß gehalten werden, bey welcher auch die Akademiker gegenwärtig seyn sollen.

§. 25. **Die Beicht und Kommunion** soll von den Schülern der Gymnasien und Bürgerschulen, wie ehedem, verrichtet werden, wozu die Zeit des Eintritts in die Schulen, und des Austritts aus denselben, nebst den hohen Festtagen der Weihnachts- der Ostern- und der Pfingstferien ordentlicher Weise bestimmt werden. Die Schüler haben auf eine schickliche Art darzuthun, daß sie diese Andachtspflichten eines katholischen Christen gebührend erfüllt haben. Ueber die verrichtete österliche Beicht und Kommunion haben sich die Akademiker durch Vorzeigung der gewöhnlichen Beichtzettel auszuweisen.

§. 26. Bey unserem gesammten Schulstande eine heilsame Schulzucht in stäter Aufnahme zu erhalten, sollen die schon vorhandenen Schulgesetze von den besondern Lehrerversammlungen mehrmal erwogen, und über deren etwann nöthige Abänderungen, Verbesserungen und Zusätze, schickliche Vorschläge gemacht werden, welche dann dem Studienkonsesse zur weiteren Prüfung und Berichtigung vorzulegen sind. Diese Schul- und akademischen Gesetze müssen nachher durch den Druck bekannt gemacht, zu gewissen Zeiten in den Schulen und Hörsälen abgelesen, und über deren genaue Beobachtung strenge gehalten werden.

§. 27. Ausser anderen schicklichen Mitteln, gute Zucht und Sittlichkeit bey den Schülern und Akademikern zu erhal-

ten,

ten, soll monatlich bey jeder Lehrerversammlung eine Nachforschung über die Sitten und das Betragen der ihnen untergeordneten Schüler gehalten werden. Die auffallenden Vergehungen der Straffälligen müssen untersucht, und dem Studienkonsesse angezeigt werden, der an ihnen die gesetzmässige Strafe vollziehen lassen soll. — Um zu wissen, ob alle Schüler die Vorlesungen fleißig besuchen, dürften in den Schulen und Hörsälen die Bänke numerirt, den Schülern ihre Plätze angewiesen, und ihre Namen öfters abgelesen werden.

§. 28. Den allgemeinen Wünschen der hiesigen Professoren und Lehrer, der Akademiker und Schüler zu willfahren, werden die **Schulferien** auf die Herbstzeit versetzt, und hierzu eine Zeit von sechs Wochen, nehmlich vom ersten September bis den sechszehnten Oktober zugestanden. Den Universitäten und Schulen anderer Provinzen soll es freystehen, eben diese Ferien, oder, wie sonst geschehen, sie zu Sommerszeiten zu nehmen.

§. 29. Da die **Schulferien** zur Erhohlung, nicht aber zum Müßiggehen bestimmt sind, so sollen die Professoren und Lehrer von ihren Zuhörern und Schülern, über gewisse Lehrmaterien schriftliche Ausarbeitungen verfertigen lassen, und ihnen hierzu die gehörigen Aufgaben vor ihrer Entlassung in die Feder geben. Die verfaßten Aufsätze haben die Lehrlinge bey Wiedereröffnung der Schulen ihren Lehrern und Professoren, zu überreichen, welche sie nicht allein beurtheilen, und den Werth derselben in den Fleiß- und Fortgangskatalog eintragen, sondern überdieß die vorzüglichsten dem Studienkonsesse übergeben, und sie als Jugendfrüchte zum Drucke befördern können. Besonders sollen die Schüler in dieser Zwischenzeit die nöthigen Kenntnisse über diejenigen Lehrgegenstände, in welchen sie nicht gleich guten Fortgang machten, durch Privatfleiß nachhohlen, und darüber noch vor ihrem Eintritte in die höhere Klasse geprüft werden. Ueberdieß kann man von je-

dem

dem emsigen und gutdenkenden Jünglinge voraussetzen, daß er aus eigenem Antriebe die Ferien auch zur Wiederhohlung und besserer Verdauung des Gelernten, so wie zur Vorbereitung der nächst vorkommenden Lehrgegenstände anwenden werde.

§. 30. Die **Censur**, besonders derjenigen Bücher, die das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen zum Gegenstande haben, ist unter die geschickteren Fakultätsprofessoren, unter die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Schulen, nach Verschiedenheit des Inhalts, zu vertheilen. Sie werden sich dadurch Kenntnisse der neueren Literatur auf die zweckmäßigste Art verschaffen. Das gefällte Urtheil über herausgekommene neue Bücher ist schriftlich abzufassen, damit diese Aufsätze zugleich bey der Herausgabe einer litterarischen Zeitschrift benutzt werden mögen. Die Verfasser können für ihre Bemühung auf eine angemessene Belohnung Anspruch machen.

§. 31. Ueber die an verschiedenen Orten sich befindenden **Schul- und Universitätsbibliotheken** sollen die öffentlichen Lehrer, und zwar jede Lehrerversammlung über das ihr zugehörige Bücherfach, Einsicht zu nehmen befugt seyn. Nicht allein sollen ihnen gegen ausgestellten Empfangsschein, die nöthigen Bücher auf eine bestimmte Zeit zum Privatgebrauche überlassen werden, sondern die Lehrerversammlungen sollen auch die neu anzuschaffenden Bücher ihres Faches, besonders der neuen Literatur, in Vorschlag zu bringen, wie auch über die Einrichtung und Beschaffenheit der Bibliotheken die etwann nöthigen Vorstellungen zu machen, berechtiget seyn.

§. 32. Die öffentlichen Lehrer unserer Schulen und Universitäten, welche durch die Herausgabe gelehrter Werke gegründeten Beyfall sich erwerben, und das ihnen zugetheilte wissenschaftliche Fach in besondere Aufnahme bringen, oder welche durch eine besonders fruchtbringende Lehrart, und einen aus-

ausnehmend guten Lehrvortrag bey ihren Schülern und Zuhörern auffallenden Nutzen stiften, oder welche durch ihr Ansehen und liebevolles Betragen bey den untergebenen Lehrlingen Zucht, Ordnung, gute Sitten, und Anstand in einem vorzüglichen Grade stäts zu unterhalten wissen, sollen für ihre Geschicklichkeit, ihren Fleiß und Amtseifer nicht allein **Remunerationen und Vermehrungen ihrer Besoldungen, sondern auch durch Rangserhebungen, und Beförderungen zu ansehnlicheren und einträglicheren Lehrämtern**, belohnet werden.

§. 33. Den **Lehramtskandidaten**, welche nebst einem untadelhaften Lebenswandel in den Prüfungen, oder durch ihre Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode, ausgezeichneten Lehrvortrag, oder sonst auf eine andere Art sich rühmlich hervorthun, soll von dem Studienkonsesse die Erlaubniß ertheilt werden, über Wissenschaften und Lehrgegenstände, wozu sie ein besonderes Geschick haben, **ausserordentliche Vorlesungen** zu halten. Wenn sie bey diesen ihren Privatarbeiten der Erwartung des Studienkonsesses entsprechen, sollen sie bey der ersten Erledigung zu einem ordentlichen Lehramte befördert, indessen aber bey einer Bibliotheck angestellet werden.

§. 34. Seine k. k. Majestät wünschen und erwarten von den in ihren Staaten befindlichen Stiftern und Klöstern, daß die Mitglieder derselben auch die Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften zu ihrem Berufsgeschäfte machen, und sich dadurch dem Staate als nützliche Mitbürger beweisen werden. Sie sollen sich dem theologischen Studium, nach den in dem allerhöchst resolvirten Studienplane enthaltenen Vorschriften, wie auch der Philosophie und vorzüglich der Mathematik, wozu sie selbst vermög ihrer einsamen, zum Nachdenken schicklichen Lebensart aufgefordert werden, widmen.

§. 35. Seine k. k. Majestät haben aus besonderer Huld und Gnade die Besoldungen der Lehrer und Professoren auf liegende Güter, deren Einkünfte bey ihrer guten Administration sich nie verringern, und ein sicherer unwandelbarer Fond sind, zu legen geruhet. Der gesammte Schul- und Lehrstand kann also mit der größten Zuversicht den bestens versicherten und stäts sich vermehrenden Einkünften entgegen sehen, und die Vergrösserung seines Wohlstandes getrost erwarten.

§. 36. Endlich haben auch Seine k. k. Majestät die Universitäten zum Mitstande Ihrer getreuen Landstände der Provinzen, in welchen sie existiren, allergnädigst ernannt. Auch künftig sollen den Professoren, welche sich durch besondere Verdienste auszeichnen werden, nicht allein der Titel und Rang eines Rathes, sondern auch die Aussicht auf weitere Beförderungen und angesehene Ehrenämter eröffnet werden.

22.

Daß bey Anstellungen, welche zum Rathstische führen, auf Studienzeugnisse der Bittwerber zu sehen sey.

23.

Wie bey Depurirung des Fideikommiß-Drittels vorzugehen ist.

*

In der Beilage A. erhält die Landesstelle, die wegen genauer Beobachtung des schon bestehenden Befehls, daß bey Anstellungen, welche zum Rathstische, führen auf Beybringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums, und der politischen Wissenschaften gesehen werden

den

den soll, und in der Beilage B., die wegen Depurirung der Fideikommisse, von dem auf solche aufzunehmen erlaubten Drittel, von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen Appellationsgerichten unter dem 21. Januar bekannt gemachten höchsten Entschliessungen, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

Hofdekret vom 8 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Beylagen.

A.

Da Se. jeztregierende k. k. Maj. anzubefehlen geruhet haben, daß auf die bereits bestehenden höchsten Anordnungen fest gehalten werden soll, vermöge welcher bey Anstellungen der Beamten zum Rathstische, auf Beybringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums, und der politischen Wissenschaften, zu sehen angeordnet ist; so hat das Appellationsgericht sich die Beobachtung dieser schon öfters wiederhohlten Anordnungen bestens angelegen seyn zu lassen, und die unterstehenden ersten Behörden hiernach geschärft anzuweisen.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 21. Januar an sämmtliche Apellationsbehörden.

B.

Se. Maj. haben bey Gelegenheit der von den sämmtlichen Landrechten eingelangten Berichte, wie mit Depurirung der Fideikommisse von dem auf solche aufzunehmen erlaubten

Drittel vorgegangen werde, zu beschließen befunden, daß 1) die Landrechte auf die richtige Depurirung sämmtlicher auf den Fideikommissen haftenden Lasten, sie mögen von dem zu onerirеn erlaubten Drittel, oder wo immer herrühren, den sorgsamsten Bedacht nehmen, und die in der Depurirung säumigen Besitzer zur vorgeschriebenen Depuration ohne Nachsicht, durch die gewöhnliche Zwangsmittel, allenfalls mittelst Sequestrirung des Erträgnißes, verhalten sollen; 2. seyn in das den Fideikommißbesitzern zu oneriren erlaubten Drittel nicht nur die auf dem Fideikommisse vorgemerkten Heurathsspruche, sondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Kapital geschlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf jeder Herrschaft zur Sicherheit der Pupillen und hinterlegten Gelder haftenden Ocktaven, allerdings einzurechnen, und sey nur das nach Abzug gemeldter Posten verbleibende Drittel zu oneriren gestattet; annebst, wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich onerirt wird, hat sich die jährl. Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, sondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erstrecken, folglich z. B., wenn von einem nach ihrem Betrage mit 30,000 Gulden onerirten Drittel bereits 20,000 Guld. depurirt worden, sodann 10,000 G. wieder erhoben, oder neuerlich onerirt worden sind, habe die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittel mit jährl. 1200 G., sondern auch von dem wieder erhobenen oder neuerlich onerirten Betrage von 10,000 G. mit jährl. 400 G. in allem also mit jährl. 1600 G. in so lange, bis das ganze onerirte Drittel depurirt seyn wird, zu geschehen.

Hofdekret der obersten Justizstelle, vom 21 Januar an sämmtliche Appellazionsgerichte, mit Ausnahme Galiziens.

Kundgemacht durch die Vorderösterreichische Regierung und Kammer, unter dem 28 Februar.

24.

Verbot in Wien mit Kalendern zu hausiren.

*

Der Verkauf von Haus zu Haus, oder das sogenannte Hausiren, mit Kalendern, innerhalb den Linien von Wien, wird hiermit jedermann untersagt. Wer sich einer Uebertretung schuldig macht, dem sollen die Kalender abgenommen, und konfisciret werden; weswegen die nöthigen Vorkehrungen bereits eingeleitet sind.

Vermöge eines an die N. Oest. Regierung erlassenen Hofbescheides vom 8 Februar, von Seite des Stadtmagistrates unter dem 12 May kundgemacht.

25.

In wie weit Militarpensionen in Beschlag genommen werden können.

Hofdekret vom 10 Februar.

Siehe das unten Nro. 45. folgende Patent vom 19 März.

26.

Privilegium für die Hanfverfeinerungs-Maschine des Ignaz Legrad.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Ignaz Legrad, Inhaber einer Hanfverfeinerungsmaschine zu Bertholdsdorf unweit Wien, hat Uns

allerunterthänigst vorgestellet, wie er diese Fabrike mit grossem Aufwande errichtet, das dazu erforderliche Gebäude, Wasserwerk und die Hanfverfeinerungsmaschine selbst so hergestellet habe, daß aus dem auf solcher verfeinerten Hanfhaare seiner Feinheit, Gelindigkeit und Kleinheit halber, die schönste und feinste Leinwand erzeuget werden könne, mit der beygefügten Bitte, Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese seine neue Methode zur Verfeinerung des Hanfs durch einige Zeit ausschliessungsweise zu benutzen. Da wir nun in Erwegung genommen, daß erwähnter Inhaber der Fabrike einen ansehnlichen Aufwand auf deren Errichtung gemacht hat, und es billig ist, ihm zu einiger Entschädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich bloß der Nachahmung befleissen, so haben Wir, nach erhaltenem Gutachten Unserer vereinigten Hofstelle, in dessen Bitte gewilliget, und ihm Inhaber der Hanfverfeinerungsfabrike zu **Bertholdsdorf**, Ignaz Legrad, das Recht verliehen, durch sechs, vom untengesetztem Tage an zu rechnende Jahre, den Hanf in Unseren Oesterreichischen Erbländern, mit Ausschliessung jedes anderen, nach der von ihm neu erfundenen und eingeführten Methode zu verfeinern, und wird die von ihm bey Unserer N. Oest. Landesregierung verschlossen eingereichte genaue Beschreibung seiner Maschine zu dem Ende aufbewahret, damit auf den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit solchen Personen ereignete, welche den Hanf auf die in Unsern Erbländern bisher bekannte und übliche Art, mit den bereits vorhandenen Maschinen verfeinern, (welches ihnen zu thun allerdings bevorstehet) ein solcher Streit darnach

von

von der politischen Behörde, mit Vorbehalt des Gerichtsweges, provisorisch entschieden werden möge: Thun dieß, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, für Uns, und Unsere Thronfolger, ihm Ignaz Legrad, seinen Erben und Cessionarien erwähntes Privilegium exklusivum auf sechs nacheinander folgende Jahre, und gebieten allen Unterthanen und Behörden Unserer Oesterreichischen Erbländer, auch sonst Jedermann, den Impetranten bey diesem Privilegium zu schützen und handzuhaben, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist die Konfiszirung des nach der Methode des Legrad verfeinerten Hanfes sammt Maschinen und Werkzeugen, und eine Strafe von zweyhundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für Unsere Kammer, die andere Hälfte aber für die Inhaber dieses Privilegiums durch Unsern K. K. Fiskus einzutreiben seyn wird. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm K. K. und Erzherzogl. anhangenden grösseren Insigel, der gegeben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10 Monats Februar im 1791. Unserer Reiche, des römischen und der erbländischen im ersten Jahre ꝛc.

27.

Ehegesetze für die Juden.

*

Se. Majestät haben in Rücksicht auf die von der Judenschaft angebrachten Beschwerden für selbige eine Aus-

nahme von den Ehegesetzen, und insonderheit von dem dritten Kapitel des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in zwey Punkten, nämlich in Ansehung der verbotenen Verwandtschaftsgrade, und in Ansehung der Scheidebriefe zu machen, und zu bewilligen geruhet;

Erstens: daß unter den Seitenverwandten die Unfähigkeit einander zu heurathen, sich nicht weiter, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, ferner zwischen der Schwester und einem Sohn oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester erstrecken, auch die Schwägerschaft nur die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig machen soll, so daß nämlich der Mann nicht befugt ist, eine Verwandte seines Weibes in auf und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester zu heurathen, und dem Weibe die Befugniß nicht zustehet, einen Verwandten ihres Mannes in auf und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester, zur Ehe zu nehmen. Wenn jedoch wichtige Ursachen eintreten, welche eine Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Dispensation bey der politischen Stelle anzusuchen.

Zweytens: kann eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennet werden. Diesen mögen zwar die Parteyen von ihren Glaubensgenossen schreiben lassen; allein kein Scheidebrief soll für rechtsgiltig gehalten, noch dadurch die Ehe geschieden werden,

als

als wenn beyde Parteyen persönlich vor der Behörde erscheinen, und allda der Mann dem Weibe den Scheidebrief übergibt.

Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, soll der Mann befugt seyn, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen, doch muß die That vorher gerichtlich erwiesen worden seyn.

Ausser diesem Falle soll kein Scheidebrief Statt finden, als wenn der Mann frey und ungezwungen einwilliget, ihn zu geben, und das Weib frey und ohne Zwang einwilliget, ihn zu nehmen; doch soll die Behörde keine Eheleute, die sich scheiden wollen, anhören, als wenn sie von ihrem Rabiner oder Schullehrer ein schriftliches Zeugniß mitbringen. Zu diesem Ende sollen dergleichen Eheleute sich vorher bey ihrem Rabiner oder Schullehrer melden, diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute, nachdrückliche Vorstellungen, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen. Nur wenn diese Versuche fruchtlos sind, sollen sie ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ihrer Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse, sich zu scheiden, nicht abzubringen vermocht haben.

Findet die Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch einige Hoffnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monate zurückweisen, wenn aber auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, so soll die Behörde zwar die Uebergebung des Scheidebriefs

 gestat-

gestatten, jedoch nur, nachdem beyde Eheleute sich nochmals erkläret haben werden, daß sie ihn mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind.

Dekret der Hofkanzelley vom 18. Februar, an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle vom 21 März an sämmtliche Appellazionsbehörden.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium und durch das Mährische unter dem 17, durch das Triest = und Görzische unter dem 19; durch das Galizische unter 21, durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 24, durch das Inner = und Oberösterreichische Appellations = Gericht unter dem 28 März, und durch die Regierung ob der Ens unter dem 8 April.

28.

Ordnung für lehenbare Aemter.

*

Se. Maj. haben zu Vermeidung der Irrungen, wie auch in Betrachtung, daß es gegen die gute Ordnung laufe, lehenbare Landes = Erbämter offen zu lassen, wenn diejenigen, denen es obliegt, solche anzusuchen, dieses unterlassen, allergnädigst anzubefehlen geruhet:

1. Daß die Lehenstube angewiesen werden soll, nach allen bestehenden Ehrenlehn (feuda dignitatis) genau zu forschen, nicht bloß die Familien, die solche besitzen, sondern auch so viel aus den Lehenakten zu ersehen ist, den eigentlichen letzten Besitzer genau zu erheben, darüber ein ordentliches Protokoll zu führen, und die sich

künf=

künftig dabey ergebenden Veränderungen fortwährend darin anzumerken.

2. Sollen die gegenwärtigen Besitzer der Ehrenlehen den sämmtlichen Landrechten in ordentlichen, deutlichen Verzeichnissen mitgetheilet werden, damit durch diese, denen aus den gepflogenen Abhandlungen, der inzwischen erfolgte, der Lehensstube allenfalls unbekannt gebliebene Todesfall des einen oder andern bekannt seyn müßte, der Lehensstube davon Nachricht ertheilet, zugleich auch der zurückgelassene nächste Erbe angezeiget werde. Und ein gleiches wird dann auch von dem Landrechte bey einem künftigen Todfalle eines in den mitgetheilten Verzeichnisse erscheinenden Lehensbesitzers beobachtet werden.

3. Im Falle, das Landrecht keine verläßliche Auskunft ertheilen könnte, ob noch jemand, und wer aus einer mit einem Ehrenlehn versehenen Familie übrig sey, hat sich die Lehenstube an den Chef der Stände zu wenden, und von diesem verlässige Nachricht einzuhohlen.

4. Soll den Lehensbesitzern von Seite und im Nahmen des Lehensherrn, aufgetragen werden, alle 3 Jahre ihren Aufenthalt der Landesstelle anzuzeigen, damit selbige, wenn es darauf ankommt, die Dignitäre zur Verrichtung ihrer Aemter einzuberufen, im Stande sey, hiervon dem Vasallen gehörige Nachricht zu geben. Und ist diese Beobachtung allen Ehrenlehnsträgern unter der doppelten Bedrohung einzuschärfen, daß im Unterlassungsfalle einer Seits bey einer vorkommenden feyerlichen Handlung, welcher die Dazwischenkunft des Dignitärs forderte, das Lehen für diese Zeit einem andern aufgetragen und verliehen werden würde, und anderer Seits, wofern

die

die Anzeige des Aufenthalts durch 10 Jahre unterlassen würde, der Besitzer von der Lehenstube ohne weiters des Lehens verlustigt erkläret, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten, wo solche vorhanden sind, und die gehörige Meldung anbringen, vorgegangen; in dem Falle aber, wenn Mitbelehnte nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterliessen, das Lehen als vollends fällig angesehen und ordnungsmäßig an einen andern verliehen werden würde.

Hofdekret vom 18. Februar an die Länderstellen, wo lehenbare Erbämter bestehen.

29.

Bey der Arcieren-Leibgarde werden dem Galizischen Adel eine Oberoffiziers-, zwey Sekond-Wachtmeisters- und 30 Garde-Stellen mit Unterlieutenantsrang, auf beständige Zeiten vorbehalten.

*

Wir Leopold der Zweyte. ꝛc.

Die von Uns jüngsthin errichtete Stiftung für 40. Jünglinge in der Neustädter Militärakadamie, anstatt der bestandenen 40 galizischen Gardestellen, hat zwar der Galizischen adeligen Jugend ihre vorigen Beförderungsaussichten nicht nur unbeschränkt erhalten, sondern mit dem Vortheile der Erziehung auf Kosten des Staats, zugleich verbunden. Um aber auch bereits erwachsene Jünglinge Unserer landesväterlichen Vorsorge theilhaft zu machen,

ob-

ohne den Zeitpunkt des Austrits der Akademiestiftlinge abzuwarten, haben Wir Uns, nach Inhalt unseres königl. Rescripts von 10 Jänner d. J. (N. 6. S. 23.) die Aufnahme einiger galizischen Edelleute als Unterlieutenante zu Unserer Arcierenleibgarde vorbehalten. Nun bietet Uns die noch übrige Bestimmung der Anzahl dieser Jünglinge die Gelegenheit dar, den Wünschen Unserer getreuen galizischen Stände durch eine zweyfache Wohlthat entgegen zu kommen, und indem Wir für das dringendere Bedürfniß der Erziehung bereits gesorgt haben, dem galizischen Adel bey der Besetzug Unserer Arcierenleibgarde einen solchen Antheil zu gönnen, welcher denselben in Ansehung der im Wesentlichen mehr umgestalteten als aufgehobenen galizischen Leibgarde entschädige.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen:

1. Sollen bey Unserer Arcierenleibgarde eine Oberoffiziers-, 2. Sekondwachtmeisters- und 30 Garde-Stellen mit Unterlieutenantsrang, dem galizischen Adel auf beständige Zeiten vorbehalten seyn.

2. Die 30 Gardestellen sollen in der Folge durch die aus der Militärakademie austretenden Stiftlinge, gegenwärtig aber theils durch galizische Edelleute die in Unseren Militärdiensten stehen, theils durch solche, die noch nicht gedient haben, besetzt werden.

3. Von der letzteren Gattung sind nur diejenigen zur Aufnahme geeignet, deren Väter ihren beständigen Wohnsitz in Unseren Erbstaaten haben, sie müssen übrigens 18 Jahr alt, von gesunder Leibesbeschaffenheit und untadelhaften Sitten seyn; in Ansehung der Grösse wird das Maß von 5 Schuhen, 6 Zoll gefordert.

4.

4. Die Benennung behalten Wir Uns unbedingt vor, jedoch wollen Wir bey der ersten Besetzung den galizischen Ständen ein besonders Merkmal Unseres gnädigsten Zutrauens dadurch geben, daß Wir ihnen gestatten, drey mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehene Kandidaten aus jedem Kreise vorzuschlagen, damit Wir hierauf in Rucksicht soweit nehmen können, als die Gardestellen mit wirklich dienenden Individuen nicht werden besetzt werden.

5. Nachdem die Ausbildung der aufgenommenen Jünglinge zu ihrer weiteren Anstellung bey dem Militär= oder Civilfache, ein wesentlicher Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit ist, so wird Sorge getragen werden, damit die Garden in Wissenschaften und Sprachen Unterricht erhalten.

6. Bey ihrem Austritte erhalten dieselben den bey der galizischen Leibgarde üblich gewesenen Equipirungsbeytrag.

Wir befehlen Euch demnach gegenwärtige Entschliesſung Unseren getreuen galizischen Ständen zu bedeuten, und zur allgemeinen Kundmachung zu bringen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben anbey mit k. k. und landesfürstlichen Gnaden Euch wohlgewogen.

Rescript vom 18 Februar.

Kundgemacht durch das Gubernium unter dem 15 März.

30.

Ordnung für den Handel mit Tischlerholz in Wien.

Da die vor einigen Jahren eingeführte Handlungsfreyheit in Ansehung der Tischlerhölzer die abgezielte Wirkung einer grössern Wohlfeilheit dieser Holzgattungen, nach der gemachten Erfahrung, nicht hervor gebracht hat; so wird verordnet, daß

Erstens: der Tischler- und Bauholzhandel zu Wasser und auf der Axe, ohne jedoch dabey einen unnöthigen, mit den heutigen geänderten Umständen nicht verträglichen Zwang wieder einzuführen, in sein voriges Geleiße zurückgeleitet, mithin der eine und der andere Handel nur den wirklichen dazu befugten Holzhändlern, und Kompagnien, nach der ursprünglichen Abtheilung der den einen, wie den andern ausgemessenen Handelsartikeln, künftig wieder gestattet, und die dießfalls bisher jedermann gelassene Befugniß, und zwar, um die Leute im voraus von Anschaffung mehreren Vorraths zum Wiederverkaufe bey Zeiten abzuhalten von 1ten April des laufenden Jahrs an, allgemein aufgehoben werden soll.

Zweytens: seyn die vorhin gewöhnlich gewesenen drey Wochenmarkttage für diese Holzgattungen wieder einzuführen, und hätten die das geschnittene harte und weiche Tischlerholz, dann das gehauene harte Bauholz auf der Axe herbeyführenden Bauern diesen Markt vor dem Kärntnerthore neuerlich wie vormahls zu befahren, dabey sey ihnen das Hausiren und die Verführung die-

ser

ser Hölzer zu den Tischlern oder Holzhändlern in die Häuser, ohne vorläufig dazu erhaltene besondere Bestellung, (welche übrigens jedem Tischler und Holzhändler, so wie jedem Privatmanne frey bleibt), bey unnachsichtlicher Konfiskationsstrafe verboten, und eben unter der gleichen Strenge und Strafe nicht gestattet, daß jemand gedachte Holzbauern außer oder innerhalb der Linien erwarte, und das Holz durch Verkauf steigere, worauf durch die bey den Linien aufgestellte Polizeywache genaueste Aufsicht zu tragen ist. Das in einem, oder anderen Unfuge betretenen Bauern, Holzhändlern, oder übrigen Parteyen ohne weiters abzunehmende Holz ist auf den bestimmten Marktplatz zu bringen, dort zu verkaufen, und das daraus erlöste Geld in die Armenkasse abzuführen.

Drittens: Gebühret nach jeder Marktordnung denjenigen, welche der allda zum Verkaufe ausgelegten Feilschaften vorzüglich zu ihrem Gewerbe bedürfen, ein Vorzug im Ankaufe. In dieser Absicht ist eine Stundenordnung für die Tischler, dann für die Holzhändler einzuführen nothwendig, und wird den ersten so, wie es vor dem freygestatteten Holzhandel beobachtet worden ist, im Sommer bis acht Uhr, und im Winter bis neun Uhr das vorzügliche Recht zum Einkaufe ihrer Holznothdurft eingeräumt.

Viertens Ist die jetzt bestehende Zahl der hiesigen Holzhändler nicht weiter zu vermehren, und im Erledigungsfalle eines solchen schon bestandenen Händlers von dem Magistrate sowohl, als den übrigen Obrigkeiten der hiesigen Vorstadtgründe davon die Anzeige an

die

die k. k. n. ö. Landesregierung zu machen, welche zu beurtheilen haben wird, ob ein solcher abgehender Händler wieder zu ersetzen, oder seine Handlung einzuziehen sey.

Hofdekret vom 18 Februar, an die N. Oest. Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 28 Februar.

31.

Allgemeine Marktordnung für Tirol.

In der Absicht die allenthalben auf übermässige Preise angestiegenen Nahrungsmittel wohlfeiler zu machen, haben Se. k. k. Maj. zur allgemeinen Richtschnur und pünktlichen Beobachtung verordnet:

Erstens, soll der seit einigen Jahren, zu Begünstigung des freyen Handels und Wandels, gestattete Vorkauf, wie solcher nach dem wahren Verstande in den Tirolischen Landes-Statuten enthalten, und von den Lokalobrigkeiten hiernach zu beurtheilen ist, wodurch nehmlich das Erzeugniß von gewinnsüchtigen Menschen zum Wiederverkauf aufgesammelt, und nicht mehr in dem Preise zu Markt gebracht wird, als es ausser dem gekommen wäre, von nun an wieder ganz und gar aufgehoben, und unter unnachsichtlicher Einziehung der auf beschriebene Weise verkauften Feilschaften, auf das schärfeste verbothen seyn.

Um aber nichts desto weniger dem Erzeuger seinen Absatz auf das möglichste zuerleichtern, haben Se. Maj.

Zweytens, die gegenwärtig, besonders durch die so anlockende Verführung in das Ausland merkbar in Ver-

fall gegangene Wochenmärkte, wieder emporzuheben, und, da deren Vervielfältigung auf die Wohlfeilheit der täglichen Bedürfnisse einen wesentlichen Einfluß hat, solche, wo sie noch nicht bestehen, nach Befund der Obrigkeiten, gehörig einzuleiten anbefohlen. Auf diesen Märkten soll sodann jeder seine Erzeugnisse, ohne an einen Preis gebunden zu seyn, nach seiner Willkur frey verkaufen können. Zu dessen Behuf werden von der Landesstelle mehrere, und so viel Wochenmarks-Privilegien, als nach der Lokalität erforderlich seyn dürften, auf Ansuchen ertheilet, und die Gemeinden dazu selbst aufgemuntert werden. Se. Majestät wollen es demnach

Drittens, auch jedem Orte freygestellet haben, seine besondere Marktordnung zu entwerfen, und solche dem Gubernium zur Genehmigung zu überreichen.

Nur hat es hierbey als Grundregel darauf anzukommen, daß diese Wochenmärkte im wesentlichen wieder auf den vorigen Fuß gesetzet, und also die Einleitung getroffen werde, daß überhaupt weder Vorkäufer obiger Art, noch Mühler, Bäker und Mehlhänder, (sogenannte Melbler) daselbst eher, als um die gesetzte Stunde, welche nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse auf eine Zeit bestimmet werden muß, wann das Publikum seine Bedürfnisse bereits erhalten hat, anzukaufen, bey gleichmässiger Konfiskation befugt seyn sollen. Wornach dann

Viertens, jedermann auf die im ersten und dritten Absatze angeführte, der Konfiskationsstrafe unterliegende Fälle sein sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird und soll.

Da jedoch durch alle vorliegenden und für die Zukunft wirksamen Anordnungen dem wirklich allgemein überhand genommenen Mangel an Schmalz und Butter für gegenwärtigen Augenblick nicht genugsam gesteuert wird; so wollen Se. Maj.

Fünftens, daß die Ausfuhr dieser beyder Artikel für itzt gänzlich gesperret seyn soll.

Durch eine unter dem 22 April nachgefolgte Verordnung, ist erkläret worden, „ daß dieses Ausfuhrsverboth auf das Erzherzogthum Oesterreich nicht auszudehnen sey, sondern Butter und Schmalz, gegen Entrichtung des festgesetzten Ausfuhrszolls, und unter der Bedingung erlaubt sey, daß die in Oesterreich wirklich geschehene Einfuhre, bestimmt und ohne Zeitverlust dargethan werde „

Damit aber bey der solchermassen in Ansehung des Butters und Schmalzes gehinderten Ausfuhre nicht dafür desto mehr Gut- oder Fettkäse verfertiget, und außer Landes verhandelt, folglich die zum Behuf der inländischen Subsistenz geschehene Veranstaltung vereitelt werden; so wollen Se. Maj.

Sechstens, so lange die Schmalz- und Butter-Sperre besteht, die Erzeugung solcher Käsegattung zwar nicht verbothen, wohl aber den Ausfuhrzoll für solche auf 1 Guld. 40 Kr. vom Zentner, wenn sie in die Fremde ausgeführet werden, erhöhet wissen. Bey Einfuhre derselben in die k. k. Erbländer hat es jedoch ferner, wie bisher, bey der eingestandenen Mauthbegünstigung zu verbleiben.

Hofdekret vom 19 Februar.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 1 März.

32.

Nachtrag zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Da die wohlgemeinten Absichten der Gesetzgebung, welche bey den unter dem 1 November des Jahrs 1786 im ersten Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herausgegebenen, wie auch einigen darauf sich beziehenden späteren Anordnungen, zum Grunde lagen, in der Ausübung nicht durchaus erreicht, und über einige Punkte dieser Gesetze, seit dem Antritte Unserer Regierung vielfältige Klagen angebracht worden sind; so haben Wir Uns nach derselben reifen Erwägung indessen, und bis das ganze im Zusammenhang erscheinen kann, zu folgenden als den dringendsten Abänderungen, bewogen gefunden.

§. 1. Von der Anwendung der Gesetze auf die Rechte aus vorhergegangenen Fällen.

Der Inhalt des siebenten Absatzes, im ersten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches, soll zur allgemeinen Versicherung des Eigenthums, auf den einfachen Grundsatz zurückgeführet seyn, daß, gleichwie das Gesetz nur für künftige Handlungen verbindet, also diese Verbindlichkeit auf vergangene Fälle so wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte wirken könne.

So weit aber durch schon bestehende Anordnungen die Fortsetzung, vormahls besessener Rechte für erloschen erkläret worden ist, kann auf solche Rechte kein Anspruch mehr gelten.

§. 2.

§. 2. Von dem richterlichen Urtheile nach den Gesetzen.

Anstatt des sechs und zwanzigsten Absatzes des ersten Hauptstückes, welcher hiermit aufgehoben wird, verordnen Wir: daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen soll. Stünden der Beobachtung des Gesetzes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bey Hofe anzusuchen.

§. 3. Von Behandlung der Fälle, wann über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage ist.

So weit in dem dritten Hauptstücke und in den Verordnungen vom 11 Oktober 1785, vom 12 August und 15 Dezember 1788 vorgeschrieben ist, daß über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe, gleichwie in einer andern Rechtssache, bey dem ordentlichen Richter der Prozeß zu führen sey, wollen Wir diese Vorschrift hiermit aufgehoben, und dafür folgende Grundsätze bestimmet haben:

a) Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe, oder, zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes, in den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (dritten Hauptstücke §. 105. bis 108.) aus-

gedrückten Fällen, soll niemahls ein Prozeß zwischen den Eheleuten geführet werden.

b.) Glaubte ein Ehetheil die Ungültigkeit, oder in vorgedachten Fällen, die Auflösung der Ehe behaupten zu können, so soll er solches mit allen dazu dienlichen Beweisen, bey dem Landrechte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnsitz haben.

c.) Das Landrecht soll mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen, einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Giltigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses und Einleitung der etwann nöthigen Dispensation, auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften Giltigkeit gelange, oder in Fällen der Auflösung zwischen nicht katholischen Personen, die getrennten Gemüther wieder vereiniget werden: wo aber dieses zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze ungiltig oder aufzulösen sey.

d.) In dieser Angelegenheit soll das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umstand, welcher nach dem Gesetze die Ungiltigkeit des Ehekontraktes nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, sondern ein solcher Umstand muß sowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

im

(im dritten Hauptstücke §. 44.) als in allen anderen die Ungiltigkeit des Ehekontraktes betreffenden Fällen, ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beyder Ehetheile, untersuchet, und ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle seine Anwendung, wann die Auflösung der Ehe zwischen nichtkatholischen Personen nach dem Gesetze angesuchet werden kann.

e.) Eheleute, welche, um die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterlist, eines Zwanges und anderer dergleichen Mittel geständig oder überführet würden, sollen ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 4. Von unehlichen Kindern.

Was in dem vierten Hauptstücke vom zehnten Absatze an bis zum achtzehnten, und in den nachgefolgten Erläuterungen vom 16. Februar, 7. März, 12. April, 12. Julius und 16. Oktober des Jahrs 1787, ferner vom 9 May des Jahrs 1788 in Ansehung der unehlichen Kinder angeordnet ist, wird hiermit aufgehoben, und dafür folgende Richtschnur festgesetzet:

a.) Niemand soll deswegen, daß er ausser der Ehe erzeuget worden ist, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre, und einem Hindernisse in seinem, wo immerhin gerichteten Fortkommen ausgesetzt seyn.

b.) Den unehlichen Kindern, aus was für einer verbothenen Vereinigung sie erzeuget seyn, gebühret von ihren Eltern, oder derselben Erben, der Unterhalt so lange, bis sie sich selbst ernähren können.

c.) Die Pflicht, das unehliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu seyn bekennet, oder durch angemessene Beweise überführet wird. Ausser dem ist die Mutter das Kind zu unterhalten schuldig.

d.) Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß solchen also verschaffen, daß die Mutter auf jeden Fall, an Fortsetzung ihres eigenen Nahrungsgeschäftes durch die Sorge für das Kind, nicht gehindert werde.

e.) Dem Vater steht frey, mit der Mutter über den Unterhalt des unehlichen Kindes sich abzufinden. Würde aber das Kind unter was immer für Verhältnissen, dennoch an dem Unterhalte Mangel leiden, so bleibt der Vatter, ungeachtet der Abfindung, dazu verpflichtet, und soll, wenn er sich dessen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsstande, unter welchem es sich befindet, ein Vertreter bestellet, und durch diesen der Vater zur Erfüllung der gesetzmäßigen Pflicht belanget werden.

f.) Unehliche Kinder haben allzeit den Geschlechtsnahmen der Mutter, jedoch ohne den ihr etwann eigenen Adel und ihr Wappen, zu führen. Nur dann kann das unehliche Kind in dem Taufprotokolle oder sogenannten Geburtsbuche auf den Nahmen des Vaters vorgemerket werden, wenn darin zugleich unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift bestätiget ist, daß die als Vater angemerkte Person zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen, sich als Vater des Kindes bekannt, und dieses Bekenntniß in

dem Taufprotokolle anzumerken, entweder selbst verlanget, oder doch bewilliget hat. Auch in diesem Falle kommt aber dem Kinde der dem Vater etwann zustehende Adel und dessen Wappen nicht zu.

g.) Dem unehlichen Kinde kommt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beyden Eltern, ein gesetzliches Erbrecht zu.

h.) Wenn ein unehliches Kind von Eltern gezeuget worden ist, zwischen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von denjenigen Ehehindernissen, die in dem dritten Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches (in den §. §. 14. 15. 17. 19. 23. und 25.) enthalten sind, vorhanden war, ist das Kind auch von der gesetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeschlossen.

i.) Hingegen gebühret dem zwar unehlich, jedoch von zwey solchen Personen, zwischen welchen keines der vorbemerkten Hindernisse bestand, erzeugten Kinde, das Erbfolgerecht nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter ehliche Kinder hinterliesse. Bey Abgang ehlicher Kinder kann aber die Mutter einem solchem unehlichen Kinde auch durch letzwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in diesem Falle, gleich einem ehlichen Kinde zuzukommen hat. Doch kann das unehliche Kind, wenn es von der Mutter in dem Testamente übergangen worden wäre, die Giltigkeit des Testaments selbst nicht bestreiten, sondern nur auf den Pflichttheil sein Recht geltend machen.

k.) Wenn die Eltern des unehlichen Kindes in der Folge sich ehligen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind, von Zeit dieser eingegangenen Ehe,

ohne also einem ehlichen Kinde das Recht der Erstgeburt zu entziehen, sowohl in Ansehung des Vaters als der Mutter und der beyderseitigen Verwandtschaft, in alle Rechte eines ehlichen Kindes. Doch ist auch dieses nur von dem Falle zu verstehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes die Ehe zwischen den Eltern ohne ein oben angedeutetes Hinderniß hätte bestehen können.

l.) Wäre das unehliche Kind zur Zeit der Verehligung seiner Eltern nicht mehr am Leben, so hat diese Verehligung auf die von demselben etwann vorhandenen Enkel keine Wirkung.

m.) Kinder die in einer von beyden Eltern in recht mässigen Gesinnungen geschlossenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungiltig erkannten Ehe gezeuget worden sind, haben von der Geburt an in Absicht auf Nahmen, Stand, Wappen und frey vererbliches Vermögen ihrer Eltern alle Rechte ehlicher Kinder, und behalten solche auch nach getrennter Ehe der Eltern. Nur zur Erbfolge in die nicht frey vererblichen Stammgüter sind sie nicht fähig.

n.) Die vor gegenwärtigem Gesetze unehlich gebohrnen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu deren wirklichem Besitze sie nach den bisher bestandenen Gesetzen bereits gelanget sind; zu einem weiteren Besitze können sie aber nur nach Maßgebung des gegenwärtigen Gesetzes gelangen.

§. 5. Von Beeidigung der Vormünder.

Obschon Wir von der strengen Pflicht, welche die Gesetze den Vormündern auflegen, für die gute Erzie-

hung

hung und Beschützung ihrer Mündel so, wie für die Verwaltung ihres Vermögens mit väterlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu sorgen, nicht das Geringste zu erlassen gesonnen sind; so wollen Wir doch, um die Vervielfältigung der Eidschwüre zu vermeiden, und in der billigen Zuversicht auf die natürliche Liebe und Redlichkeit derjenigen, denen das Wohl der Waisen anvertrauet wird, den neun und vierzigsten Absatz des fünften Hauptstückes und die damit einstimmenden Verordnungen, vom 12 April und 18 May des Jahrs 1787, wie auch vom 28 November des Jahrs 1788. hiermit aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Vormund keinen Eid abzulegen, sondern die (in dem §. 40. des fünften Hauptstückes) vorgeschriebene Angelobung mittels des Handstreiches bey der Vormundschaftsbehörden zu leisten habe. Der väterliche Großvater, und die leibliche Mutter sind auch von dieser besonderen Angelobung zu entheben, und nur in der ihnen (nach dem §. 47.) zuzufertigenden Beglaubigungsurkunde an die ihnen obliegende Pflicht zu erinnern.

§. 6. Von fruchtbringender Anlegung des Pupillarvermögens.

Die durch die Verordnung vom 12 Jänner und 18 May des Jahrs 1787. vom 21 Jänner, und 24 April des Jahrs 1788 vorgeschriebenen Einschränkungen, vermöge welcher die städtischen Waisengelder nur in öffentlichen Staatskreditskassen angeleget, keine Staatskreditspapiere für Waisen eingelöset, noch solcher Papiere für verkaufte Pupillarrealitäten als Kaufschilling bedungen oder angenommen werden sollen,

sind

sind hiermit durchaus aufgehoben, und den Vätern und Vormündern wird freyes Befugniß in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen, jedoch unter den in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorsichten, eingeräumet.

Diesemnach ist von nun an gestattet, daß die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten eben so, wie auf dem flachen Lande, gegen gesetzmässige Sicherheit, auch bey Privatpersonen angeleget, oder, wo sie schon auf solche Art anliegen, gelassen werden mögen.

Als gesetzmässige Sicherheit aber wird hiermit bestimmet, wenn durch die Hypotheke des Pupillarkapitals und der demselben vorgehenden Posten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut oder Grundstück nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschweret ist.

Uebrigens steht den Vätern und Vormündern künftig frey, Waisengelder auch in die öffenlichen Staatskreditskassen auf die bey diesen Kassen allgemein übliche Verzinsung anzulegen.

§. 7. Von Rechnungslegung der Väter und Vormünder.

Die in dem sieben und siebenzigsten Absatze des fünften Hauptstückes und in der Verodnung vom 12 April des Jahrs 1787 dem Vater und Vormunde aufgetragene Verbindlichkeit jährlich Rechnung zu legen, wollen Wir hiemit nach folgenden Grundsätzen mässigen:

Zu

In Fällen, wo das Vermögen so gering ist, daß die davon abfallende Nutzung den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt, und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt, kann die Vormundschaftsbehörde den Vormund von Legung jährlicher Rechnung, jedoch nur unter der Vorsicht entheben, daß sie von der Erziehung der Mündel, nach der in der allgemeinen Instruktion vom 9 September des Jahrs 1785 enthaltenen Vorschrift, von Zeit zu Zeit Wissenschaft erlange. Um so leichter kann dem leiblichen Vater der Genuß des seinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch dieser Genuß die Unterhalts- und Erziehungskosten um ein Geringes überstiege, ohne ihn zu einer jährlichen Rechnung zu verhalten, überlassen werden. Hätte derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelanget ist, den Vater von Verrechnung des Genußes ausdrücklich enthoben, so hat sich auch die Behörde an diese Anordnung zu halten. Der Vormund aber muß jedoch, auch im Falle einer solchen ihm von dem Erblasser zugedachten Enthebung Rechnung legen, so weit ihn nicht die Vormundschaftsbehörde wegen des oben gedachten geringen Betrags des Waisenvermögens, davon zu befreyen für gut findet.

Doch, wenn auch keine jährliche Rechnung über den Fruchtgenuß zu legen ist, hat die Obervormundschaft in Ansehung des Kapitals stäts die gehörige Vorsicht zu tragen, und über dessen Sicherheit und Ausweisung dasjenige, was die Gesetze darüber verordnen, genau handzuhaben.

§. 8.

§. 8. Von gerichtlicher Einschreitung gegen Verschwender.

In Ansehung des in dem fünften Hauptstücke vorkommenden acht und achtzigsten Abschnitts finden Wir für nöthig mit Aufhebung der unter dem 22 Jänner 1788 ergangenen Verordnung, hiermit zu erklären: daß auch großjährigen, und in dem Besitze ihres Vermögens befindlichen Personen durch ihre Personalbehörde von Amtswegen die freye Verwaltung des Vermögens benommen werden soll, wofern solche Personen in ihren Handlungen, nach den darüber vorkommenden Anzeigen und den gehörigen Untersuchungen, sich als unbesonnene Verschwender darstellen, die sich durch muthwilliges Schuldenmachen künftigem Nothstande Preis geben, besonders, wenn sich äussert, daß sie mit Annehmung offenbar verderblicher Bedingungen leichtsinnig Gelder erborgen.

Personen die dadurch sich der Verwaltung ihres Vermögens zu ihrem und der ihrigen Besten unfähig zeigen, ist daher ein Kurator zu bestellen, die Prodigalitätserklärung in Ansehung derselben, ist eben so, wie in dem gedachtem §. 88. ausgedrückten Falle, kund zu machen, und hat bey solchen Kuranden durchaus eben dasjenige zu gelten, was von denen verordnet ist, die durch Gemüthsgebrechen ausser Stand sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen.

Gegeben ꝛc. Wien den 22ten Februar 1791.

An sämmtliche Länderstellen erlassen durch ein Hofdekret vom 7 März.

33.

Mit Geld beschwerte Schreiben sollen nur bey Postwagens = Expeditionen angenommen werden.

*

Es ist des öffentlichen Dienstes befunden worden, daß von nun an bey den Postbrief = Sammlungen keine beschwerten Briefe mehr angenommen, sondern die Aufgeber an die nächste Poststationen, welche zugleich eine Postwagens = Expedition haben, anzuweisen seyn.

Hofdekret vom 24. Februar, an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Böhmische Gubernium, unter dem 12. März.

34.

Heukauf = Ordnung in Wien.

*

Jeder Heubauer soll von nun an gehalten seyn, den Heuwagen selbst jedesmahl auf Verlangen des Käufers, ordentlich abwägen zu lassen, und darf dieser nicht mehr das Gewicht des Wagens nach der Anzeige des Bauers wider seinen Willen, annehmen.

Vermöge Hofdekrets vom 24. Februar; kundgemacht durch die N. Oest. Regiernng, unter dem 4. März.

35.

Abstellung des Gebrauchs trockener Wechsel, ausser dem Handel.

*

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, daß die Wirkung des Patents vom 29. Januar des Jahrs 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bey dem Darleihen abgezogen, zurück genommen, für den Darleiher oder den verstellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner sonst bevortheilet worden ist, von der verschriebenen Schuld abzurechnen, nicht befugt wäre, wollen Wir hiermit erklären: daß gedachtes Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrags keine weitere Beziehung habe, als in demselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher also der Schuldner, der mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, welche ihm von den hierin in voller Kraft verbliebenen Gesetzen eingeräumt sind, allerdings anzubringen, und zu erweisen berechtiget ist, eben so wie der Richter nicht nur gesetzmäßig darüber urtheilen, sondern auch, so weit sich Anzeigungen einer Bevortheilung darstellen, auf derselben Bestrafung von Amtswegen einschreiten soll.

Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und

Arglist Anlaß gibt, der Privatkredit aber, und die zu Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefaßt werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden; so verordnen Wir, daß künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten, unter sich oder an andere ausgestellet werden, daß in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll.

Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das was zwischen den Kontrahenten behandelt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlicheu Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom Jahre 1763 im Absatze 53. zugestandene und hiermit aufgehobene Recht, nicht geniessen, sondern ein solcher Wechselbrief soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechts-

giltige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Gegeben Wien, den 25. Februar ꝛc.

An sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens erlassen, durch das Hofdekret vom 7. März.

36.

Behandlung der Verlassenschaften deutscher Ordensglieder.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß sich künftig bey Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften von verstorbenen deutschen Ordensgliedern, lediglich nach der unter dem 5. Julius 1766 bekannt gemachten Verordnung zu benehmen sey.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 3. Febr. an sämmtliche Appellationsbehörden, und von der Hofkanzley unter dem 25. Februar an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens.

Kundgemacht durch das Inner- und Oberösterreichische Appellationsgericht unter dem 14. Februar, das Böhmische unter dem 15. Febr., und durch das Oberösterreichische Gubernium unter dem 11. März.

*

In den Expeditionen dieser allerhöchsten Entschliessung ist irrig auf eine Verordnung vom 15. Jul desselben Jahres, gewiesen worden. Diesen Verstoß hat das Innerösterreichische Appellationsgericht, durch eine Kundmachung vom 17. Jun. insbesondere angezeiget.

37.

Errichtung der Siebenbürgischen Hofkanzley.

*

Se. Maj. haben Allerhöchstdero Dienstes zu seyn befunden, die Siebenbürgischen Geschäfte von der k. Ungarischen Hofkanzley dergestalt zu trennen, daß auf eben dem Fuße, wie unter der glorreichen Regierung weil. der Kaiserinn, Königinn Maria Theresia, sich benommen worden ist, solche Geschäfte durch eine eigene Siebenbürgische Hofkanzley künftig verwaltet werden, zu welcher Hofkanzley Allerhöchst gedacht Se. Maj. den k. Ungarischen-Siebenbürgischen zweyten Vizekanzler, Samuel Grafen von Teleky, in gnädigster Rücksicht auf seine um das Land und den höchsten Dienst sich erworbenen stattlichen Verdienste als Präsidenten allerhuldreichest zu ernennen geruhet haben.

Hofdekret vom 4. März, an gesammte Länderstellen und Hofkommissionen.

Kundgemacht durch das Galizische Gubernium, unter dem 31. März.

38.

Errichtung der Illyrischen Hofkanzley.

*

In Folge des von Sr. Maj. angenommenen Grundsatzes, die Verfassung, welche unter der Regierung der höchstseel. Kaiserinn Königinn, Maria Theresia glorreichesten Andenkens, bestanden hat, wieder herzustellen, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, eine eigene Illyrische Hof-

kanzley zu errichten, und hierzu den vormahligen Banus von Croatien, Grafen von Balassa, in Rücksicht auf dessen in dieser Eigenschaft um den Staat erworbenen ganz vorzüglichen Verdienste, auch seine ausgezeichnete Treue, und seinen Diensteifer, zu allerhöchstdero Illyrischen Hofkanzler allergnädigst zu ernennen geruhet.

Hofdekret vom 4. März, an sämmtliche Länderderstellen und Hofkommissionen.

Kundgemacht durch das Galizische Gubernium, unter dem 31. März.

39.

Aufsicht auf die Poststationen.

Damit den auf mehreren Poststationen bemerkten dienstwidrigen Unordnungen geschwinder auf den Grund gesehen, den Gebrechen schleunig abgeholfen, und überhaupt die Uebersicht der Postwesens = Regie in den Provinzen erleichtert werde; so wird der Landesstelle aufgetragen, in allen den Postdienst betreffenden Fällen mit Zuziehung und Einvernehmung der Postverwalter vorzugehen, und besonders Ortsuntersuchungen von den Kreisämtern, nicht ohne Zuziehung entweder des Postverwalters, oder eines von diesem dazu vorgeschlagenen geschickten Postbeamten, zu veranlassen, übrigens aber die Poststationen wenigstens alle 2 Jahre auf die schon vormahls bestandene Art und Weise von der Postverwaltung bereisen, darüber ordentliche Bereisungs-Protokolle erstatten zu lassen, und solche

mit

mit seinem Gutachten an die k. auch k. k. Hofkammer ꝛc. zu begleiten.

Hofdekret der k. auch k. k. Hofkammer ꝛc. vom 10. März, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Nieder- und der Vorderösterreichischen Regierung.

40.

Ueber Verkauf der Poststationen.

Da die Erfahrung lehret, daß die Postmeister, welche ihre Stationen zu verkaufen befugt sind, den Verkauf oft ohne vorläufige Erlaubniß, ganz abschliessen, dem Käufer die Station übergeben, und den Dienst verlassen, ohne daß erwiesen wäre, ob die Käufer zu Versehung des Postdienstes geeignet sind, da dann nachher öfters die Untauglichkeit des Käufers, oder andere Umstände sich äussern, die den Verkauf unzuläßig machen, woraus viele dem Dienste nachtheilige Folgen entstehen; so hat die Landesstelle durch die obersten Postamts-Verwaltungen allen Postmeistern zu bedeuten, daß von nun an kein Verkauf mehr bestätiget werden soll, wozu nicht vorher die Erlaubniß angesucht und erhalten worden ist; nach erhaltener Erlaubniß möge zwar der Verkaufhandel, jedoch nur mit einem vorher von der vorgesetzten obersten Postamts-Verwaltung über seine Fähigkeiten und Kenntnisse in der Postmanipulation geprüften Person geschlossen, aber gleichwohl soll die Station an dasselbe nicht eher übergeben werden, bis darüber die Ratifikation, (welche zu erhalten die Konvention immer vorher eingesendet werden muß) ertheilet worden ist.

Hof-

Hofdekret der k. auch k. k. Hofkammer ꝛc., vom 11. März, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Nieder- und Oberösterreichs.

41.

Gerichtsbarkeit des Kuratklerus.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß nicht nur der Kuratklerus, sondern überhaupt die Priester für das Künftige nicht dem Gerichte des Orts, wo sie sich aufhalten, sondern so weit sie nicht nach den bestehenden Jurisdiktionsnormen der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen sind, der Gerichtsbarkeit des nächst anliegenden Magistrats sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen, zugewiesen werden sollen.

Hofdekret vom 11. März, am sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Vorderösterreichs.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Gubernium, und die Regierung ob der Ens, unter dem 24, durch die Niederösterreichische Landesregierung, und das Böhmische Landesgubernium, unter dem 26. März, durch das Galizische Gubernium unter dem 1. und durch das Triester- und Görzer Gubernium vom 2. April.

*

Ein Nachtrag zu diesem Hofdekrete, vom 18. März folgt unten Nro. 44 S. 111.

43.

Religions- und Kirchensachen.

*

Se. k. k. Majestät haben sich die Beschwerden der Bischöfe gegen die für die öffentlichen Lehr- und Erzie-

hungsanstalten, die Bücherzensur, Toleranz, Religions- und Kirchenangelegenheiten bestehenden landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen allerunterthänigst vortragen lassen, und nach genauer Erwägung, darüber zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht auf Religion und Sitten.

Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herrn Bischöfe so häufig Klagen führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herrn Bischöfe dafür sorgen, daß die Kuratgeistlichkeit der Jugend in dem Katechetischen Unterrichte reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beybringe, solche auf die erwachsenen in öffentlichen Predigten und Privatbelehrungen fortpflanze, und durch Aufsicht und moralische Mitwirkung unterstütze und wirksam mache; in welcher Absicht sie die gute Besetzung der Pfarrämter, und eine stäts rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge, und die Disciplin der Geistlichkeit ihres Sprengels zu ihrem Hauptgeschäfte machen sollen.

§. 2. In Absicht auf den Gottesdienst.

1. Die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll so, wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beybehalten und beobachtet werden.

Für Tyrol und Vorderösterreich.

Die Ordnung des Gottesdienstes und die eingeführte Andachtsordnung bleibt wie sie gegenwärtig in jeder Diözes gehalten worden, bis Zeit und Umstände zulaßen die so wünschenswerthe Gleichförmigkeit, und dadurch die christliche Einigkeit einzuführen.

2. Dieß ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Prozeßionen zu verstehen. Jedoch wird den Bischöfen gestattet in besondern Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bitgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche, zu halten.

3. Die Bischöfe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, indem diese Erlaubniß ohnehin nur reichen Personen, welche dann die öffentlichen Kirchen nicht besuchen, zu Theil wird, und zu anderen Mißbräuchen Anlaß gibt.

4. Wird den Herrn Bischöfen überlaßen neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahrs angemeßene Gebethe und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebethe und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfaßen zu laßen, und zur Bestätigung einzusenden.

5. Wird ihnen gestattet, an Sonn- und Feyertagen Nachmittags katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneyen abhalten zu lassen, in sofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist.

6. Die Hochämte und Litaneyen können auch mit Instrumentalmusik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreichet.

7. Die Bischöfe können die samstägigen Abendandachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen, und nur mit einem angemeßenen Gebethe und Gesang wieder einführen, so wie ihnen auch

8. gestattet wird, die Predigt und Danksagungsandachten am letzten Tage des Jahrs halten zu laßen.

9. Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusezenden Bilder und Reliquien, so wie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes, stehet den Hr. Bischöfen allein zu; wobey ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweichliche Richtschnur seyn müßen, worüber dieselben bey den vorzunehmenden Visitationen ihrer Sprengl zu wachen haben.

Sie können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten, ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen.

10. Die Brüderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächstens soll allein bestehen, in jeder Pfarre errichtet werden, zugleich die Stelle der Bruderschaft des heiligen Altarssakraments vertreten, und das Viatikum zu den Kranken begleiten.

11. Die landesfürstlichen Verordnungen sollen von nun an nicht mehr in der Kirche von der Kanzel, sondern nach vollendetem Gottesdienste von der weltlichen Obrigkeit, in Gegenwart des Pfarrers, vor der Kirche den Gemeinden kundgemacht werden.

*

Letzterer Punkt ist durch ein Circulare des Triester- und Görzer Guberniums unter dem 9 April insbesondere kund gemacht worden.

§. 3. In Absicht auf das bischöfliche Hirtenamt.

1. Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767. und 20 März 1781, welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Konstituzionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht

werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müßen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienene, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Konstitution u. s. w. sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft, und ihre Giltigkeit nur so lange als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes zur Beobachtung eingeführet wird.

2. Die Geistlichen müßen so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Kriminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bey der Verordnung vom 11. März d. J. (N. 41. S. 102) vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrate zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind.

Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafungen verdienen, so sind sie den weltlichen Gerichten zu übergeben.

Die Suspension oder Sequestration der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen, kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren

ren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe, mittelst einer aus den Akten zu erlaßenden förmlichen Sentenz.

3. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats, abgethan werden.

4. Die Macht Hilfspriester, Kapläne, Kooperatoren, Vikarien von einem Orte auf einen anderen zu übersetzen, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangt, hat der Bischof; gestiftete und investirte Pfarrer und Pfründner können aber von den Bischöfen ohne vorläufige Erinnerung des Patrons, nicht von einer Pfarre auf die andere übersetzt werden.

5. Die Herrn Bischöfe bleiben künftig, wie bisher verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlaßen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen, vor ihrer Ausgabe und Kundmachung, zu unterwerfen.

Die an die Geistlichen künftig zu erlaßenden Verordnungen werden unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Landesstelle, und nicht mehr durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöfen wird obliegen, solche durch ihre Konsistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne die mindeste Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protokolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilet werden,

aber

aber nur zu dem Ende, daß sie dieselben protokolliren lassen und in den Stand gesetzt werden, auf geschehene Anfragen Auskünfte zu geben, und die bischöflichen Konsistorien zu kontrolliren.

6. Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewähret werden.

7. Die Verwaltung des Religionsfundes kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte, zur Wissenschaft mitgetheilet werden.

8. Diejenigen Bischöfe, welche geltende Beweise anführen können, daß sie Einkünfte, welche Ihnen mit Rechten gebühren, verloren haben, sollen solche zur Untersuchung einsenden.

9. Um die Kuratgeistlichkeit auf dem Lande nicht mit Taxen zu Gunsten der Landdechante zu beschweren, werden die Hrn. Bischöfe den Bedacht nehmen, die Dekaneyen oder Vikariate den mit größern Einkünften versehenen Pfarrern, welche die Kosten leichter zu bestreiten, im Stande sind, zuzutheilen, und zu verleihen.

Für Galizien allein.

Die galizischen Bischöfe sind von Vorlegung ihrer Geschäftsprotokolle bey der Landesstelle zu dispensiren. So wird diesen Bischöfen auch erlaubt: daß ihre Konsistorien in lateinischer Sprache korrespondiren, und daß sie ihre Verordnungen in eben dieser Sprache dürfen ergehen lassen.

§. 4.

§. 4. In Absicht auf die Verwaltung der Pfarrämter.

1. Wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten; nur wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten besonders auszeichnet, ist auf ihn Bedacht zu nehmen.

2. Da es billig ist, daß die Seelsorger die Aufsicht über die Verpflegung, Kleidung u. s. w. der unehelígen Kinder haben, indem niemand tauglicher ist, dieses Werk der Barmherzigkeit zu verrichten, als eben sie, so hat es auch bey der sich hierauf beziehenden Verordnung sein Verbleiben. Dagegen sollen:

3. Die Seelsorger an Sonn- und Feyertägen weder von den Richtern noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen noch in irgend einer anderen Absicht vorgerufen werden.

4. Um die Kuratgeistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu schützen, sollen die Länderstellen die Verordnung vom 26. Julius 1782 wieder geltend machen, und in dieser Absicht die Kreis- und Wirthschaftsämter anweisen, daß sie die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrige Handlungen der Seelsorger, zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhilfe erfolgt, der politischen Landesstelle anzeigen sollen, mit dem Beysatze, daß ihnen nicht zustehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern die gute Ordnung von ihnen verlange, in

poli-

politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebührt.

5. Den Kaplänen oder Vikarien, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfond beziehen, soll ihr Gehalt nicht mehr auf die Hand gegeben, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten mit der Verbindlichkeit zugetheilet werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf ihrem Unterhalte haftenden Verbindlichkeiten verrichten laßen, worüber die bischöflichen Ordinariate zu wachen haben.

Dabei wird jedoch den Länderstellen obliegen, auf die Anstellung dieser Hülfspriester in soweit aufmerksam zu seyn, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten noch vermindert werde; die Benennung der Personen aber stehet dem Ordinariate zu.

*

Folgendes wurde nur für Galizien beygesetzt:

6. Die Mißionsgeistlichen in Galizien da sie aus Pohlen kommen, sind keineswegs zu dulden.

Uebrigens hat es bey allen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf die öffentlichen Lehranstalten, die Bücherzensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen, und durch die voranstehenden nicht aufgehoben, oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben.

Hofdekret vom 17 März, an sämmtliche Länderstellen.

43.

Polizeyleitung.

*

Se. Maj. haben den vormahligen niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten und Landmarschall, Grafen von Pergen, auf sein Ansuchen, von der Polizeyleitung und der Aufsicht über die Gefangenhäuser, gnädigst zu entheben, zugleich aber zu beschliessen geruhet, daß nunmehr die von ihm bisher geführte Polizey-Oberaufsicht in den sämmtlichen Ländern aufzuhören habe, und künftig in allen Provinzen unmittelbar von den Länder-Chefs besorgt werden soll.

Diese höchste Entschliessung wird der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dieselbe inzwischen bis auf weitere Verordnung, die gemeinschaftliche Verbindung der Polizey durch den Weg einer freundschaftlichen Korrespondenz mit dem Niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten, zu unterhalten habe.

Hofdekret vom 18 März, an gesammte Länderstellen.

*

Ein Nachtrag zu diesem Hofdekrete ist unter dem 17. Jun. ergangen, und folgt unten N. 31.

44.

Gerichtsbarkeit des Kuratklerus. Nachtrag.

*

Se. Maj. haben in Folge des unter dem 11. dieses Monaths wegen Uebertragung der Gerichtsbarkeit der un-

ade-

adelichen Geistlichen an die Magistrate, bekannt gemachten Hofdekrets (N. 41. S. 102.), zur Vermeidung alles Zweifels, welche Magistrate eigentlich darzu bestimmt seyn, anzuordnen geruhet: erstens, daß in jedem Kreise die zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistrate auch als diejenigen festgesetzt werden, unter deren Gerichtsbarkeit die unadelichen Geistlichen zu stehen haben; zweytens, daß durch die Kreisämter die Abtheilung der Dekanate (Vikariate) zwischen den ihren Kreisen zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistrate nach den Rücksichten der Lokalität vorgenommen werden soll, wo dann jeder Geistliche unter dem Gerichtsstande jenes Magistrats zu stehen habe, dem das Dekanat (Vikariat), zu dem er gehöret, zugewiesen ist.

Hofdekret vom 18. März, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Vorderösterreichischen.

*

Wie dieser Anordnung zu Folge die geistlichen unadelichen Gerichtsbehörden in Görz, Gradiska und Triest, ferner in Niederösterreich und in Oesterreich ob der Ens bestimmt worden sind, folgt unten N. N. 71. 72. 79. 80.

45.

In wie weit Militarpensionen in Beschlag genommen werden können.

*

Wir Leopold der zweyte ꝛc.

Das zur Erläuterung der Gerichtsordnung unter dem 16. Januar des Jahrs 1786 erlassene Hofdekret gestattet

zwar

zwar, daß Gnadengehalte (Pensionen) zur Hälfte abgetreten, und mit Verboth beleget werden können; aber nach Maßgabe der Gerichtsordnung (§. 313.) sind hiervon alle diejenigen Gnadengehalte ausgenommen, wegen welcher darüber ausdrückliche Gesetze ergangen sind.

Da ein solches Gesetz in Ansehung der an Militarpersonen, wie auch derselben Witwen und Waisen, verliehenen Gnadengehalte, nach einer erflossenen Entschliessung, bereits seit 1753 besteht, aber häufig ausser Acht gelassen wurde, und daraus mannigfaltige Irrungen erfolgten, so haben Wir für nothwendig erkannt, diese Anordnung mit einer genauen Bestimmung zu erneuern, und zur Richtschnur bekannt machen zu lassen.

Wir erklären demnach, und verordnen, daß vom 1. April dieses Jahrs angefangen.

§. 1. Von dem einem ausser Dienstleistung gesetzten Generale, Stabs- oder Oberoffiziere, ingleichen von dem ihren Wittwen oder Waisen verliehenen Gnadengehalte, welcher über 400 Gulden beträgt, mehr nicht als ein Drittheil mit Verboth belegt, in Eintreibung (Exekution) gezogen, oder abgetreten werden könne.

§. 2. Wenn aber ein solcher Gnadengehalt nur 400 Gulden, oder weniger noch beträgt, kann sich Verboth und Abtretung auch nur auf ein Viertheil erstrecken.

§. 3. Wie dann auch dem wirklich dienenden Offiziere, von Hauptmann abwärts, nach Vorschrift des Reglements, mehr als eine Monatgage zu entlehnen, mithin auch zu verpfänden und abzutreten, ausdrücklich untersagt ist.

§. 4. Alle diese Beschränkungen aber haben auf die übrigen der Militargerichtsbarkeit untergeordneten Beam-

ten keine Beziehung, welche daher in vorkommenden Fällen noch ferner nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln sind.

Gegeben, Wien den 19. März.

Dieses Patent wurde durch ein Hofdekret vom 30. März an sämmtliche Länderstellen abgesendet.

Der Inhalt desselben ist auch schon vorher, unter dem 10. Febr. von Seite der k. auch k. k. Hofkammer ꝛc. an sämmtliche Länderstellen erlassen, und diesem Hofdekrete zu Folge von der Niederösterreichischen Regierung, und der Regierung ob der Ens, unter dem 25, von dem Mährischen Gubernium, unter dem 24, von dem Böhmischen, unter dem 25, von dem Innerösterreichischen, unter dem 26. Februar, von dem Tirolischen unter dem 11. und von dem Triest- und Görzischen, unter dem 15., durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 7. März kundgemacht worden.

Vergleiche oben S. 69. N. 25.

46.

Bey Verleihung der Doktorswürde ist auch auf die Sitten des Ansuchenden Rücksicht zu nehmen.

*

Einer von Sr. Maj. erlassenen Entschliessung zu Folge, hat die Landesstelle die Universität anzuweisen; daß sie bey Verleihung der Doktorswürde aus der Rechtsgelehrsamkeit, strenge zu Werke gehen, und nebst dem gründlichen Studium, auch auf die ächten Grundsätze der Sitt-

lich-

lichkeit und Rechtschaffenheit der Kandidaten Rücksicht nehme.

Hofdekret vom 23. März, an die Länderstellen, wo Universitäten sind.

*

Ein Nachtrag folgt unten S. 135. N. 59.

47.

Bildung der Feldkapläne.

*

Se. Maj. haben nach Aufhebung der Generalseminarien und der vormahligen Priesterhäuser, die unter dem 4. April 1789 zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses an Feldkaplänen getroffene Anstalt, folgendermassen abzuändern für nöthig befunden:

Es sollen bey der gegenwärtig vierjährigen Dauer des ganzen theologischen Lehrganges, jedes Jahr anstatt 8, wie bisher verordnet war, künftig 10 Zöglinge für den Seelsorgerstand der k. k. Armee aufgenommen werden, wovon eine Hälfte aus dem deutschen, und die andere aus den ungarischen Staaten zu nehmen ist.

Um diese Zöglinge in dem gehörigen Verhältnisse auf das Sprachenbedürfniß bey der k. k. Armee zu bekommen, sollen die Feldsuperioren in Böhmen, Galizien, Ungarn, Steyermark, und Niederösterreich, unter der Aufsicht und Genehmigung des Herrn Vicarius apostolicus Castrensis Bischofs zu St. Pölten, aus ihrem Amtsbezirke jährlich zwey Kandidaten aufnehmen, welche dann in dem bischöflichen Priesterhause des Landes durch das ihnen angewiesene Stipendium versorget werden, daselbst den theologischen Studien obliegen, und von dem

dortigen Herrn Bischofe ad Titulum Missionis Castrensis die geistlichen Weihen mit der Bedingung empfangen, daß sie nach vollendeten Studienlauf in eben dem Kirchensprengel zur Seelsorge angestellt werden können, bis man sie bey Erledigung einer Feldkaplanstelle zum Dienste der Armee berufen wird. Die Feldsuperioren haben jährlich dem Vicario apostolico Castrensi nach den zur Vorschrift ihnen mitzutheilenden Tabellen, von ihrer Aufführung und Fähigkeit genauen Bericht zu erstatten, wie auch bey jeder Veränderung den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen, damit man sie zu aller Zeit bey der Feld = Konsistorial = Kanzley gleichsam gegenwärtig habe.

Diese höchste Entschliessung hat die Landesstelle den Herrn Bischöfen mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß sie den ihnen jährlich von den Feldsuperioren zu präsentirenden Kandidaten gegen Erlegung des gewöhnlichen Kostgeldes, die Aufnahme in ihr Priesterhaus bewilligen, ihnen nach ertheiltem gehörigen Unterrichte und vorgenommener vorschriftmässiger Prüfung, ad Titulum Missionis Castrensis, die geistlichen Weyhen ertheilen, und sie bis zu ihrer Abrufung zur Armee, in der Seelsorge anstellen sollen. Auch soll von Seite der bischöflichen Konsistorien keine Schwierigkeit gemacht werden, wenn ein tüchtiger Jüngling sich zu diesem Militärkirchensprengel entschliessen will.

Uebrigens soll den Zöglingen selbst, nach Inhalt der Verordnung vom 4. April 1789 neuerdings bedeutet werden, daß sie nach zehnjährigen bey der Armee gut geleisteten

ten Diensten, einen vorzüglichen Anspruch auf landesfürstliche Benefizien in ihrem Lande haben sollen.

Hofdekret vom 29. März, an sämmtliche Länderstellen.

48.

Ausweise über den Normalschulfund.

*

Die Landesstelle hat einen genauen und zuverlässigen Ausweis über das Erforderniß und die Bedeckung des dortigen Normalschul = Funds von Jahr zu Jahr ordentlich einzusenden.

Hofdekret vom 31. März, an das Gubernium von Innerösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Galizien, und an die Regierung ob der Ens.

49.

Begünstigung der Pupillar = und Stiftungs-Kapitalien.

*

Zufolge der von Sr. k. k. Maj. geschöpften Entschliessung, sollen alle von dem Tage des bisher bestandenen gesetzlichen Zwanges, gegen $3\frac{1}{2}$ v. H. angelegten Pupillar = und Stiftungs = Kapitalien, in so weit sie baar eingelegt, und nicht in Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ v. H. bloß zur Umschreibung dargebracht worden sind, (und in Nie-

derösterreich auch die Majorats- Fideikommiß- und Studienfonds- Kapitalien) von 1. May d. J. angefangen, mit 4. v. H. verzinset werden.

Hofdekret der Hofkammer ꝛc. vom 31. März, an sämmtliche Länderstellen und Staatsschulden-Kassen, wie auch an die oberste Justizstelle, und von dieser unter dem 7. April an die Appellationsgerichte.

Kundgemacht durch das Niederösterreichische Appellationsgericht unter dem 11, das Tirolische Gubernium unter dem 12. durch das Innerösterreichische unter dem 13, durch das Böhmische Appellationsgericht unter dem 14, durch das Inner- und Oberösterreichische Appellationsgericht, in Klagenfurt und in Triest unter dem 15. April, durch die Vorderösterreichische Landesregierung, unter dem 5, und von der ob der Ensischen, unter dem 14. May.

*

Eine Erläuterung dieses Hofdekrets folgt unten N. 76.

50.

Verleihung der Kommerzial-Gewerbe.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß von nun an, das Befugniß zur Verleihung aller sogenannter Kommerzial-Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und der förmlichen Fabriks- Concessionen, (deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibt) den Magistraten in den Städten, und den Obrigkeiten auf dem Lande

über-

überlassen seyn soll, und daß nur für diejenigen, die sich hierin durch die Veranlassung eines Magistrats oder einer Obrigkeit gekränket glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.

Hofdekret der Hofkammer, vom 4. April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch den Wiener Stadtmagistrat, unter dem 28. April, durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 2., durch das Oberösterreichische Gubernium, unter dem 20., durch das Triest- und Görzerische unter dem 28. May.

*

Die allerhöchste Entschliessung, welche den Inhalt dieses Hofdekrets ausmacht, ist in einer andern Gelegenheit von Sr. Maj. mit Erweiterungen wiederhohlet, und dadurch der Gegenstand des von der Hofkanzley unter dem 29. April (unten Nro. 63. S. 139.) erlassenen Hofdekrets geworden.

51.

Bewilligungen für die Tirolischen Stände.

*

Se. k. k. apost. Maj. hatten über die von den Ständen des Landes Tirol, bey den Berathschlagungen des im Jahr 1790 abgehaltenen offenen Landtags allerunterthänigst angebrachten Beschwerden und Bitten, nebst andern, folgende Entschliessungen zu schöpfen geruhet:

Erstens: das durch die neue gesetzliche Erbfolgsordnung den Töchtern mit den Söhnen eingeraumte gleiche Erbrecht, wird in Rücksicht Tirols dahin erkläret und gemäßiget, daß die Erbfolgsordnung auf jene Töchter, die

sich im Gebiethe verheurathen, wo andere die Erbrechte der Töchter beschränkende Gesetze bestehen, nur in so weit anwendbar sey, als sie zu erweisen vermögen, daß in dem Bezirke, wo sie verheurathet sind, auch den Töchtern gleiches Recht mit den Söhnen gebühre; massen sonst eine solche Tochter nur jene gesetzliche Erbrechte ansprechen kann, die erweislich den Töchtern in dem Landesbezirke gebühren, in welchem das Tiroler Landeskind verheurathet ist.

Zweytens. Da das grundherrliche Verkaufsrecht durch kein Gesetz aufgehoben worden ist, so könne es bey demjenigen noch ferner sein Bewenden haben, was die Landesordnung hierüber verordnet.

Drittens. Sind von den Verlassenschaften der Geistlichen in Tirol zwey Drittel des ererbten Vermögens, in die durch Normale zwischen den Armen, der Kirche und den Anverwandten zu vertheilende Erbschaft nicht einzuziehen, sondern diese zwey Drittel sollen den nächsten Verwandten zum Voraus allein gebühren.

Viertens. Bey den vor Kundmachung des bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Ehen, soll den Ehefrauen das für ihr zugebrachtes Gut auf das gesammte Vermögen ihres Mannes zugestandene gesetzliche Pfandrecht allerdings, doch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger gebühren, die zur Zeit geliehen haben, als dieses gesetzliche Pfandrecht der Weiber für aufgehoben erkläret war.

Fünftens. Die Verfassung des Landes Tirol in Rücksicht der den Weibern zugegebenen Anweiser soll bey dem Bauernstande nur in zwey Fällen Statt haben, erstens: wenn das Weib um einen Anweiser bittet, um sie

gegen

gegen ihren Mann zu schützen, zweytens: wenn der Mann das Ansuchen stellet, seinem Weibe wegen Verschwendung einen Anweiser zuzugeben.

Sechstens. Wird das auf die Verfassung des Landes Tirol nicht anpassende Unterthans-Patent so, wie das damit verknüpfte Amt eines Unterthans-Advokaten aufgehoben.

Uebrigens sollen den Armen aus den im ganzen Lande bestehenden Advokaten nach Umständen und Bedürfniß, die Vertreter von Amts wegen, wie es in allen übrigen Provinzen geschieht, beygegeben, und von den Gerichten, ob sie ihre Pflichten erfüllen, sorgfältigst Aufsicht getragen werden.

Siebentens. Obschon den Gemeinde-Ortsvorstehern keine Gerichtsbarkeit eingeräumet werden könne, so stehe ihnen doch immer zu, die sich anspinnenden Prozesse durch gütliche Ausgleichung zu hindern: Und sollen sich die gemeinen Parteyen erst dann zu dem Richter wenden, wenn sie sich bey den Ortsanwalden, oder Gerichtsausschüssen vorläufig gemeldet haben, und der Streit allda gütlich nicht beygeleget werden konnte.

Wenn der Fall der Abrufung einer Rechtssache von dem ordentlichen Gerichtsstande eintritt, muß die Angelegenheit eben nicht an einen Magistrat delegiret, sondern es kann hierzu ein dem Geschäfte gewachsenes Ortsgericht gewählet werden, doch müssen mit einer solchen Delegation beyde Theile zufrieden seyn.

Achtens, bewilligen Se. Maj. dem Lande Tirol für beständig, daß nicht nur mit weiterer Eintreibung der bey Privatpersonen anliegenden Kirchen- und Stif-

tungskapitalien eingehalten, sondern auch solche Gelder wieder ausgeliehen werden dürfen, dergestalt jedoch, daß jedes solches Kapital mit einer gerichtlichen Obligation, und einer doppelt unbekümmerten Hypothek bedecket sey, künftig auch die Gerichte ganz, und zwar alle für eines, und eines für alle zu haften haben.

Neuntens. Können unter vorstehender allgemeinen Haftung die Kapitalien sowohl der noch bestehenden, als aufgehobenen Stiftungen, und milden Orte an Privatpersonen mit Bewilligung des Magistrats oder der Ortsobrigkeit, welche die Sicherheitsmaßregeln zu nehmen hat, und mit Einfluß des Gemeindeausschusses, in welcher die Kirche, oder die milde Stiftung befindlich ist, ausgeliehen werden, und sollen hiernach die sämmtlichen Administratores und Pfleger angewiesen werden, welche auch jährlich die Ausweise über die bey Privatpersonen angelegten Kapitalien durch die Ortsobrigkeiten an die Kreisämter, und diese alsdann insgesammt an die Landesstelle einzustellen haben.

Hofdekret an das Tirolische Gubernium, vom 6. April.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 17. May.

*

Die sämmtlichen Bewilligungen für die Grafschaft Tirol werden mit einem der folgenden Bände nachgetragen werden.

52.

Begünstigung der Wochenmärkte.

*

Um die Unterthanen zur Errichtung mehrerer Wochenmärkte anzueifern, und hierdurch mehr Wohlfeilkeit der täglichen Bedürfnisse zu bewirken, haben Se. Maj. bewilligt, daß bey der ersten Verleihung keine höhere Taxe, als bey der Bestätigung einer alten Wochenmarktsfreyheit, abgenommen werden soll.

Doch, wenn eine Gemeinde mehrere Wochenmärkte erhält, ist für jeden insonderheit die Taxe zu entrichten.

Hofdekret der Hofkanzley, vom 8. April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Böhmische Landesgubernium, unter dem 28. April.

53.

Beschwerden über Abfahrtsgeld gehören an die politischen Behörden.

*

Se. Maj. haben verordnet, daß, wenn von den Parteyen über das ihnen angerechnete Abfahrtsgeld Beschwerde geführet wird, dergleichen Beschwerden in Zukunft nicht von den Justizbehörden als ein Justizgegenstand behandelt, sondern an die Länderstellen, als ein politischer Gegenstand, zur Behandlung übergeben werden sollen.

Hofdekret der Hofkanzley vom 8. April, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Galiziens, und der obersten Justizstelle vom 11. März, an sämmtliche Appellationsbehörden.

54.

Der Hintritt der k. k. geheimen Räthe anzuzeigen.

Da der k. k. erste Obersthofmeister von dem jeweiligen Ableben der k. k. geheimen Räthe bey Zeiten Nachricht zu erhalten wünschet, um den Rang ihrer hinterlassenen Witwen berichtigen zu können, so wird der Landesstelle aufgetragen, nach Ereignung eines solchen Todesfalls, jedesmahl davon nebst richtiger Beysetzung des Vornahmens und Karakters des Verstorbenen, die unverweilte Anzeige an die Hofkanzley zu erstatten.

Hofdekret der Hofkanzley, vom 8. April, an sämmtliche Länderstellen.

55.

Veränderungs - Gefälle im Innviertel von Oesterreich ob der Ens.

Wir Leopold der Zweyte. ꝛc.

Durch das unter dem 19. April vorigen Jahres erlassene Patent, wodurch alle Anordnungen der neuen Steuer- und Urbarialregulirung aufgehoben wurden, haben

ben Wir zugleich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten und Veränderungsgefälle vorläufig befohlen, daß die Obrigkeiten in den vorigen Genuß eintreten sollen, wie sie dazu am letzten Oktober des Jahres 1789 berechtiget waren.

Nachdem Wir aber aus dem hierüber von den getreuen Ständen des Innviertels vorgelegten Vorstellungen ersehen haben, daß Unseren zum Ziele genommenen Absichten, die Rechte der Eigenthümer zu schützen, durch jene Anordnung, in Ansehung der Obrigkeiten des Innviertels nicht genug geschehe, indem dieser Landesbezirk von jeher eine ganz andere, von den übrigen österreichischen Provinzen verschiedene Grundesverfassung besessen hat, auf welche die wegen der Laudemialregulirung am 7. Junius 1785, und am 10. Julius 1786 erlassenen Patente, ohne das Verhältniß des Gütterertrags im Innviertel gegen den Ertrag des Grundbesitzes in den übrigen Vierteln des Landes ob der Ens ganz aufzuheben, nicht durchaus anwendbar sind; so haben Wir für billig und nothwendig befunden, nach Maaßgabe der ehemahls, als das Innviertel unter bayerischer Landeshohheit stand, daselbst in Uebung gekommenen Grundverfassung, nach welcher auch der Ertrag der Güter in Versteuerung genommen worden ist, über die Veränderungsgefälle vorsehungsweise Nachstehendes zu bestimmen:

§. 1. Die Patente vom 7. Junius 1785, und vom 10. Julius 1786 sollen zwar bey Ausmessungen der Unterthansschuldigkeiten gegen die Obrigkeiten noch ferner zum Grunde liegen;

§. 2.

§. 2. Jedoch sollen bey jeder Besitzveränderung eines den Veränderungsgebühren nach der bisherigen Uebung, unterliegenden unterthänigen Gutes, von demjenigen Theile oder Werthe des Gutes, dessen Besitz an eine andere Person übergehet, im Ganzen genommen, 10 von Hundert aber nie mehr, als Veränderungsgebühr bezahlet, und bey der Anrechnung, von allen vorhin üblichen verschiedenen Benennungen, welche zu mannigfältigen Mißdeutungen und Irrungen Anlaß gegeben haben, nur die Benennungen Todtenfallreichniß, Anfall- und Annehmgeld, als den einzigen rechtmässigen Veränderungsgebühren, gebraucht werden.

§. 3. Wenn aber nach rechtlichem Herkommen zwischen einem Grundherrn, und dessen Unterthanen solche Veränderungsgefälle eingeführt waren, die bey einem Veränderungsfalle im Ganzen weniger, als 10 von Hundert betragen haben; so hat es ferner bey diesem mindern Genuße, wie solche die am jeden Orte vorhandenen Protokolle ausweisen, zu verbleiben.

§. 4. Das bewegliche Vermögen unterliegt durchaus keiner Veränderungsgebühr.

§. 5. Von dem Schätzungswerthe des liegenden Gutes sind aber bey Ausmessung der Veränderungsgefälle keine Passivschulden abzuziehen, sondern ist das Gut nach seinem ganzen Werthe in Anschlag zu nehmen.

§. 6. Wie sich bey Verhandlung der verschiedenen Veränderungsgefälle mit deren Berechnung zu benehmen sey, zeigen die gegenwärtigem Patente angehängten 12 Beyspiele, welche vorläufig zur unabweichlichen Richtschnur zu dienen haben. Sollte noch ein Fall eintreten, welchen

man auf keines dieser Beyspiele anwendbar fände, so ist darüber durch das Kreisamt bey der Landesstelle die Entscheidung einzuhohlen.

§. 7. Keines dieser Beyspiele soll jedoch auf solche Güter oder Grundstücke angewendet werden, von welchen die Unterthanen das nutzbare Eigenthum nur lebenslänglich, oder wie man zu sagen pfleget: leibrechtlich, erhalten haben, und auf solche Art noch besitzen, indem Güter oder Grundstücke dieser Gattung künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte den Unterthanen überlassen, sondern an solche erbeigenthümlich verkauft werden müssen.

Daher darf bey der mit solchen Leibrechtsgütern sich zunächst ergebenden Veränderung nur der Erbrechtskauf, und das Laudemium, bey weiter erfolgenden Veränderungen, aber nur dasjenige vorsehungsweise (provisorisch) angerechnet werden, was dieses Patent gestattet.

Gegeben ꝛc., Wien den 8. April 1791.

Richtschnur,

Ueber die in dem Innviertel bey unterthänigen Todfallsverhandlungen, und anderen Besitzes-Veränderungen unterthäniger Realitäten nach dem obigen Patente anzurechnenden Veränderungsgefälle.

Erstes Beyspiel.

Peter, der das Bauerngut allein und ganz besitzet, stirbt mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Paul. Schätzung der ganzen Realität. . 2000 Gld.
Hiervon wird des Erblassers Todfall vom ganzen

Wer-

Werthe der Realität zu 5 von Hundert abgerechnet mit. . . . . 100 Gld.
Der Sohn und Erbe Paul hat das Annehmgeld zu zahlen, ebenfalls zu 5 v. H. mit. . . . . . . 100 —

macht. . . 200 —

Zweytes Beyspiel.

Peter hat das Gut mit seinem Eheweibe gemeinschaftlich besessen, stirbt, und hinterläßt einen einzigen Sohn, von welchem die hinterbliebene Witwe die Gutshälfte wieder übernimmt, und ihm seine väterliche Erbschaft mittels Vertrags im Gelde hinaus zahlet.

Von der ganzen im Schätzungswerthe . . . . . 2000 Gld.
betragenden Realität, macht die zu verhandelnde Hälfte. . . . . . , ... 1000 —
Davon Todfallreichniß zu 5 v. H. macht. . . . . 50 —
des Sohns Erbanfall zu 5 v. H. , ... 50 —
die Mutter zahlt bey der folgenden Uebernahme von des Sohns Erbantheile zu 5 v. H. . . . . 50 —

Drittes Beyspiel.

Peter, der die Realität mit seinem Weibe gemeinschaflich besessen hat, stirbt, und hinterläßt einen einzigen Sohn; die Witwe überläßt die ihr eigenthümliche Gutshälfte ihrem Sohne, und dieser nimmt das ganze Gut in Besitz.

Der Werth der Realität bestehet in. . . . . . 2000 —
die in die Verhandlung zu ziehende Hälfte beträgt 1000 —
hiervon Todfallsreichniß zu 5 v. H. . . . . . . 50 —
— — des Sohns Erbanfall zu 5 v. H. . . . 50 —
die Mutter tritt ihre unverfreyt gebliebene Hälfte zu 1000 Gulden an ihren Sohn ab, der Sohn

hat

hat hievon das Annehmgeld ebenfalls zu 5 v. H. zu zahlen. . . . . 50 Gld.

Viertes Beyspiel.

Peter, der das ganze Gut allein besessen hat, stirbt, und hinterläßt 4 Kinder, worunter der Sohn Paul das Gut übernimmt, und den übrigen drey Geschwistern ihre Erbsantheile hinauszahlt.

Der Werth der ganzen Realität besteht in 2000 Gld.	
Hievon des Erblassers Todfallreichniß zu 5 v. H.	100 —
Die vier Kinder und Erben von der ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Realität, Anfall zu 5 v. H.	100 —
Der Sohn Paul, welcher die drey Erbtheile seiner Geschwister mit 1500 Gld. zusammen übernimmt, zahlt Annehmgeld zu 5 v. H.	75 —

Fünftes Beyspiel.

Peter hat die Realität gemeinschaftlich mit seinem Weibe besessen; derselbe stirbt, und hinterläßt vier Kinder; die Wittwe übernimmt von diesen vier Kindern die Gutshälfte, und zahlet solche vertragmässig hinaus.

Der Werth der ganzen Realität beträgt.	2000 —
Die in die Verhandlung zu ziehende Hälfte bestehet in	1000 —
Hievon wird bezahlt des Erblassers Todfallreichniß zu 5 v. H.	50 —
Die vier Kinder und Erben zahlen für diese ihnen zufallende Gutshälfte den Anfall zu 5 v. H. . . .	50 —
Die Mutter, welche diese Gutshälfte von diesen vier Kindern, und Erben übernimmt, zahlt Annehmgeld zu 5 v. H.	50 —

Sechstes Beyspiel.

Peter hat die Realität gemeinschaftlich mit seinem Weibe besessen, er stirbt, und hinterläßt 4 Kinder, worunter eines sowohl die von dem Vater den Kindern angefallene Gutshälfte von seinen übrigen drey Geschwistern, als auch von der Mutter und Wittwe noch besessene andere Gutshälfte, also die ganze Realität, in Besitz übernimmt. Der Realitätswerth bestehet in . . . . 2000 Gulden

Die in die Verhandlung zu ziehende Halbscheide beträgt. . . . . 1000 —

Hiervon wird bezahlet: des Erblassers Todfallreichniß zu 5 v. H. . . . . 50 —

Die vier Geschwiester zahlen von der ihnen angefallenen Gutshälfte den Anfall zu 5 v. H. 50 —

Der Miterbe Sohn, und Uebernehmer zahlt für die von seinen drey Geschwistern ihm mit 750 Gulden an der Realität abgetretenen Erbtheile, Annehmgeld zu 5 v. H. . . . . 37 G. 30 K.

Von der andern der Wittwe eigenthümlich gebliebene Gutshälfte, wenn dieselbe die Mutter dem Sohne abtritt, zahlt der Sohn Annehmgeld zu 5 v. H. . . . . 50 —

Siebentes Beyspiel.

Peter, der das Gut mit seinem Weibe gemeinschaftlich besessen hat, stirbt, und hinterläßt 4 Kinder; weder die Mutter und Wittwe, noch eines der 4 Kinder will oder kann aus Umständen, das Gut übernehmen, sondern es wird verkauft.

Der Realitätswerth beträgt im Ganzen 2000 G.

Die

Die zu verhandelnde Hälfte davon besteht in 1000 Gl.
Hievon wird bezahlt des Erblassers Todfallreichniß zu 5 v. H. 50 Gld.
Von den vier Kindern wegen der ihnen angefallenen Gutshälfte. . . . . 50 —
Wenn hiernach das Gut verkauft wird, zahlet der neue Käufer von dieser von der Wittwe übernommenen Gutshälfte Annehmgeld zu 5 v. H. . . . 50 —
Ferner von der von den vier Kindern übernommenen anderen Hälfte ebenfalls das Annehmgeld zu 5 v. H. mit . . . . 50 —

Achtes Beyspiel.

Wenn aber Peter das Gut allein besessen hat, folglich kein Antheil der Wittwe mehr zurückgeblieben ist, so fallen folgende Gefälle aus:
Der Werth der ganzen Realität bestehet in 2000 Gld.
Hiervon Todfallreichniß zu 5 v. H. . . . . 100 —
Von den Kindern als Erben das Anfallgeld zu 5 v. H. 100 —
Wenn nun die Kinder das Gut verkaufen, wird ferner bezahlt:
Von dem Käufer das Annehmgeld zu 5 v. H. . . 100 —

Neuntes Beyspiel.

Beyde noch lebende Eltern, oder auch ein im ganzen Gutsbesitze stehender verwittweter Theil, übergeben die ganze Realität einem ihrer Kinder: der Werth des ganzen Guts beträgt 2000 Guld.
Hiervon wird entrichtet:
Von dem Uebernehmer das Annehmgeld zu 10 v. H. 200 —
Weil sich aus dem bayerischen Kodex die Aufrechnung höchstens zweyer Fälle rechtfertigen läßt.

Zehntes Beyspiel.

Wenn Gutsbesitzer ihre Realität an einen Dritten verkaufen, ist zu entrichten:

Die ganze Realität beträgt im Werthe 2000 Gld.
Des neuen Kaufers Annehmgeld zu 10 v. H. - . 200 Gld.
aus den bey dem obigen Beyspiele angeführten Gründen.

Eilftes Beyspiel.

Wenn ein im ganzen Gutsbesitze stehender Theil seinem Gegentheile die Hälfte der Realität verheurathet, und dadurch gemeinschaftliches Gut macht, so wird von der Hälfte der an den Gegentheil übergehenden Realität bezahlt, und zwar:

Wenn der Realitätswerth in 2000 Gld. bestände, von der verheuratheten Hälfte zu 1000 Gulden, Heurathszustand zu 10 v. H. . . . . 100 —
Aus dem bey obigen Beyspielen angeführten Grunde.

Zwölftes Beyspiel.

Wenn zwey Gutsbesitzer ihre Güter gegeneinander vertauschen, wird dieser Tausch als ein doppelter Kauf angesehen: es mögen hiernach beyde unter der gleichen, oder unter zweyerley Herrschaften liegen.

Da nun auf jedem dieser beyden Güter durch den Tausch der Besitzer verändert wird, ist auch von dem ganzen Werthe jeder der beyden vertauschten Realitäten die Abfahrt, und die Annahme jede mit 5 v. H., dennoch auf jedem Gute mit 10 v. H. zu entrichten.

56.

Daß in Galizien kein Junge bey Handwerkern aufgenommen werden dürfe, der nicht die deutschen Schulen zwey Jahre mit Fortgange besucht hat.

*

Nachdem nun die zwey Jahre verflossen sind, während welcher ungeachtet des Gesetzes, daß kein Junge mehr bey Handwerkern aufgenommen werde, der nicht sich mit einem Zeugnisse ausweisen kann, wenigstens zwey Jahre die deutschen Schulen mit Fortgange besucht zu haben, Jungen, die über 12 Jahre hatten, ohne ein solches Zeugniß aufgenommen werden konnten; so wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß diese Ausnahme nunmehr wieder aufhöre, und die Verordnung vom 10. September v. J. in ihre volle Wirksamkeit eintrete, folglich, daß ohne Rücksicht auf Alter, von dem Tage der Kundmachung diese Verordnung angefangen, kein Handwerker mehr befugt seyn soll, einen Jungen ohne obbenanntes Zeugniß aufzunehmen.

Verordnung des Galizischen Guberniums, vom 8. April.

57.

Nachricht für die mit dem Postwagen Reisenden.

*

Obschon die im Druck erflossene Verhaltungsnachricht für die mit dem Postwagen Reisenden klar enthält, daß selbige für ihr Gepäcke selbst Sorge zu tragen und

gegen dessen Verlust zu wachen haben; so ist doch von einigen Reisenden schon öfters der Ersatz eines solchen Verlustes und des ihrer Angabe nach, in dem Gepäcke gewesenen baren Geldes, oder Geschmeides von dem Aerarium gefordert worden.

Damit nun solche Ansprüche künftig vermieden werden, und jedermann wisse, in wie weit die Haftung des Aerariums für die von den Reisenden mitgenommenen Frachtstücke sich erstrecke: so wird die obangeführte Verhaltungsnachricht hiermit nochmahls mit dem Beysatze kund gemacht, daß, wenn die auf dem Postwagen Reisenden eine Versicherung für die Gelder oder Preziosen, die sie mit sich führen, zu erhalten verlangten, sie diese Gelder und Preziosen dem Postwagens-Expedizionsamte mit den für andere mit Bankozetteln, Barschaften, oder Preziosen durch den Postwagen zu versendenden Schreiben oder Päcke zu beobachten vorgeschriebenen Vorsichten übergeben, folglich ordentlich vorzeigen, vorzählen, und mit dem Amtssiegel versiegeln lassen, auch dafür die ausgemessene Taxe bezahlen müssen.

Hofdekret der Hofkammer vom 9 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens unter dem 15, das Tirolische Gubernium unter dem 19, die Niederösterreichische Regierung unter dem 21, das Mährische Gubernium unter dem 22, das Triester und Görzer Gubernium unter dem 23, durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 26 April, durch das Galizische Gubernium unter dem 27 April, und

durch

durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 4 May.

58.

Welche Rechtsgelehrte zur Advokatur in den deutschen Erbländern zugelassen werden.

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß die Ausübung der Advokatie in gesammten deutschen Erbländern, ohne Ausnahme der Stadt Wien, allen jenen gestattet werden soll, welche auf einer der deutsch - erbländischen Universitäten, nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung, den Gradum Doctoratus erhalten haben, daß der ausser diesen Provinzen erhaltene Gradus aber nicht hinreichend sey, zur Advokatur zu gelangen.

Hofdekret vom 12 April an gesammte Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium unter dem 15 April, und durch das Galizische unter dem 10 May.

59.

Mit welchen Rücksichten zur Advokatur zugelassen werden soll.

*

Die Landesstelle hat die beygefügte Abschrift der von der obersten Justizstelle in Ansehung der Advokaten an die sämmtlichen Appellazionsgerichte erlassene Verordnung der Universität mitzutheilen, und sie an die ihr jüngsthin (N. 46 S. 114) auf höchsten Befehl, gegebene Weisung, daß

bey den Prüfungen zum Doctorate aus der Rechtswissenschaft die erforderliche, und von jeher vorgeschriebene Strenge und Genauigkeit sorgfältigst beobachtet werden soll, zu erinnern.

Hofdekret vom 20 April, an die Länderstellen, wo Universitäten sind.

Beylage.

„ Obschon Se. Maj. aus den eingelangten Statibus elaboratorum und den darin über die Aufnahme der Advokaten enthaltenen Rubriken ersehen hätten, daß die Menge der Advokaten wachse, und beynahe keiner abgewiesen werde, so könnten sich doch Höchstdieselben keinerdings entschliessen, eine gewisse Zahl der Advokaten, über welche niemanden der Stallus verliehen werden soll, zu bestimmen: doch soll den Universitäten nachdrücklichst eingebunden werden, in Verleihung des Doktorats scharf zu Werke zu gehen, und eben so ertheilen Se. Maj. den Appellazionsgerichten neuerlich die nachdrücklichste Weisung, vor der Zulassung zur Prüfung, sich nicht bloß mit dem Doktorate und einer nur obenhin ausgewiesenen Praxis zu begnügen, sondern darüber giltigere und beruhigende Zeugnisse einer standhaften Rechtsübung zu fordern; vorzüglich aber auf das genaueste die Erhellung der ächten Grundsätze der Rechtschaffenheit und Billigkeit sich angelegen zu halten, die Prüfung selbst anhaltend und strenge vorzunehmen, desgleichen keinen Casum specificum vorbeygehen zu lassen, wo der Advokat es an Rechtschaffenheit gebrechen liesse oder seine Amtspflichten offenbar verlezet hätte, sonach ohne alle Rücksicht und Schonung diejenigen wieder zu entfernen, denen hierin etwas zu Schuld fiele „.

Welchen von Sr. Maj. erflossenen höchsten Befehl sich das Appellazionsgericht genauest gegenwärtig zu halten hat.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 21 Februar an sämmtliche Appellazionsbehörden.

60.

60.

Bestandverträge über Wirthshaus = Gerechtigkeiten in Wien, sollen vorläufig angezeigt werden.

*

Zur Abstellung verschiedener bey Bestandverlassungen der Wirthshausgerechtigkeiten eingeschlichenen Mißbräuche, und Beseitigung aller schädlichen Folgen, wird verordnet, daß die Hausinhaber in der Stadt und auf den bürgerl. Vorstadtgründen, welche eine Wirthshausgerechtigkeit besitzen, jede neue Bestandverlassung in Zukunft vorläufig dem Magistrate zur ordnungsmäßigen Untersuchung der Eigenschaften des Bestandnehmers, und Beschaffenheit des Gewerbes anzeigen sollen, widrigen Falls der Bestandverlasser sowohl, als auch der Bestandnehmer um 12 Rthlr. unnachsichtlich bestrafet, zugleich aber der zwischen ihnen geschlossene Bestandkontrakt für ungiltig erkläret und aufgehoben werden soll.

Vermöge eines Dekrets der N. Oest. Regierung vom 22. April; kundgemacht von dem Magistrate der Stadt Wien unter dem 2 May.

61.

Marktordnung für Mähren.

*

Durch das Circulare vom 11. Januar 1787. ist die höchste Entschliessung vom 27. Dezember 1786 kundgemacht worden: daß an jenen Orten, wo noch einiger Vorzug im Kaufe oder Verkaufe auf Jahr = oder Wochenmärk-

märkten besteht, solcher ganz aufgehoben, mithin jedermann das gleiche Recht eingestanden werden soll, Lebensmittel, rohe Materialien, halb und ganz fertige Waaren, nach jedes Orts Marktbefugniß, zu erkaufen und zu verkaufen.

Se. Maj. haben aber genehmiget, daß obige höchste Verordnung vom 27. Dezember 1786, welche die Beschränkung des den Ortsinwohnern vor den Fremden eigen gewesenen Vorrechts im Kaufe zum Gegenstande hatte, aufgehoben, und die bey allen marktberechtigten Orten ehemahls bestandene Marktordnung wieder eingeführet werden soll.

Hofdekret der Hofkanzley vom 26 April.
Kundgemacht durch das Mährische Gubernium unter dem 7 May.

62.

Vorderösterreichischer Schulfond.

*

Vermöge einer allerhöchsten Entschließung, sind die Zinse von der Hälfte des freyen Bruderschaftsvermögens für das ganze verflossene Militarjahr, das ist: vom 1. November d. J. 1790 zu dem Schulfond einzuziehen; von dieser Zeit an aber den Orten, wo die Bruderschaften ehemahls bestanden, für ihre Schulen zu überlassen. Damit jedoch die Gelder nicht gegen die Bestimmung versplittert werden; so ist der Beamte eines jeden Ortes unnachsichtlich anzuhalten, über die Verwendung jährlich

der Landesstelle einen ordentlichen Ausweis vorzulegen, den sodann die Landesbuchhalterey genau prüfen soll.

Hofdekret vom 27 April.

Kundgemacht durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 12 May.

63.

Verleihung der Gewerbsfreyheiten.

*

Se Maj. haben beschlossen, daß bey Verleihung der Gewerbe, weder in den k. Städten, noch auf dem Lande, die Landesstelle sich unmittelbar einmengen, sondern diese Verleihung den Magistraten und Ortsobrigkeiten, denen die lokal Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen seyn muß, überlassen werden soll. Die politische Hof- und Landesstelle hat nur damahls einzutreten, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden.

Hofdekret der Hofkanzley vom 29 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, und durch das Innerösterreichische Gubernium unter dem 28 May, durch die Vorderösterreichische Regierung unter dem 3., durch das Gubernium von Triest und Görz, unter dem 4., und durch das Böhmische Gubernium unter dem 24 Junius.

*

Vergleiche das Hofdekret vom 4 April, oben Nro 50. S. 118.

64.

64.

Einige Bewilligungen für die Mährischen Stände.

*

I. Durch das Patent vom 10. Julius des Jahrs 1789 ist verordnet worden, daß der achte Theil des Werths jeder Herrschaft und jedes Guts zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen, bey der Landtafel vorgemerket werden soll. Seine Majestät haben aber aus der Betrachtung, daß in Mähren der Fall der Haftung der Obrigkeiten für die Unterthanen, den das Gesetz voraussetzt, nicht bestehe, genehmiget, daß obgedachte landtäfliche Vormerkung dieses achten Theils von dem Güterwerthe aufgehoben werde.

II. Se. Maj. haben nicht allein den Magistraten, sondern auch den Obrigkeiten in dem Markgrafthum Mähren gnädigst bewilliget, daß bey wirklicher Ausfolgung eines depositirten, und ad depositum nicht mehr zurücktretenden Guts, es bestehe in Gelde oder Obligazionen, eine Depositengebühr, wenn das Vermögen über 100 Guld. beträgt, von jedem Gulden mit einem Achtelkreuzer bezahlet werden dürfe.

III. Se. Maj. haben verordnet, daß, um allen Weitläufigkeiten auszuweichen, und in so lange, bis das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über den kindlichen Pflichttheil eine eigentliche Richtschnur bestimmet haben wird, bey den Erbschaften der Bürger Mährens, wenn hierwe-

wegen ein Streit entstehet, der kindliche Pflichttheil nach den römischen Rechten ausgemessen werden soll.

IV. Einer allerhösten Entschliessnng zu Folge wird allgemein kund gemacht, daß die Mährischständischen Kreditspamatken, wie vorher, allein von dem obersten Landschreiber, in dessen Erkrankungsfalle oder Abwesenheit aber, wie vorhin, allein von dem Vicelandschreiber unterfertiget werden sollen, und diese Unterfertigung vom 1 August dieses Jahrs den Anfang zu nehmen habe. Uebrigens wird in Absicht auf die Eigenschaft, Form und Wesenheit der Pamatken nicht nur nicht die mindeste Abänderung erfolgen, sondern auch die Ausstellung und Sigillirung derselben, wie auch die Führung der Pamatken-Vormerkbücher, wie bisher, bey dem ständischen Expedit verbleiben.

Hofdekret vom 29 April.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium I. unter dem 24 Junius. II. und III. unter dem 21 Julius, und IV. unter dem 1 August.

*

Sämmtliche Bewilligungen für die Mährischen Stände werden in den Beylagen eines folgenden Bandes dieser Sammlung, nachgetragen werden.

65.

Die in Görz und Gradiska üblichen antikretische Kontracte sind als Veräusserungen anzusehen.

*

Die in den gefürsteten Grafschaften Görz, und Gradiska eingeführten sogenannten antikretischen Kontrak-

te

te, wodurch Häuser und Grundstücke von den Eigenthümern, ohne Bestimmung einer gewissen Zeit, gegen Abreichung einverständlich bedungener, nach dem festgesetzten Kapitals-Werthe, berechneter Zinsen, an andere zum Genusse abgetreten werden, sind bisher hauptsächlich in der Absicht geschlossen worden, um von Entrichtung des Laudemiums, oder des zehnten Pfennings, an die Besitzer der Urbarien, zu welchen dergleichen Häuser und Gründe gehören, befreyet zu bleiben. Da aber hierdurch offenbar die Rechte der Urbarien-Eigenthümer gekränkt werden; so haben Se. Majestät aus besonderer Sorgfalt für die Aufrechthaltung des rechtmässigen Eigenthums zu verordnen geruhet: daß die antikretischen Kontracte, oder Abtretungen zum Genusse, in den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska aller Orten, als wirkiche Veräusserungen angesehen, und die dadurch entstehende Erwerber zur Entrichtung des Laudemiums, oder des zehnten Pfennings, an denjenigen, dem das abgetretene Haus oder Grundstück rechtmässig unterworfen ist, angehalten werden sollen.

Vermöge Hofdekrets vom 30 April.

Kundgemacht durch das Gubernium von Triest und Görz, unter dem 21 May.

66.

Gegenwärtige Gesetzsammlung wird den Länderstellen bekannt gemacht.

*

Seine k. k. apostolische Majestät haben Allerhöchst deroselben Hofkanzley aufzutragen geruhet, daß sie selbst

von

von allen unter Sr. Maj. Regierung ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publikum und die Staatsbeamten gegen Irrthümer sicher stelle, veranstalte und heraus gebe.

Da nun der erste Band, welcher die Gesetze, und Verordnungen von dem Regierungsantrite Sr. Majestät bis zum Schluße des Jahres 1790 enthält, unter dem Titel: Seiner k. k. Maj Leopold des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen, und galizischen Erbländer ꝛc. zu Wien in dem Verlage des Edlen von Kurzbeck bereits erschienen ist, und künftig jährlich ein oder zwey Bände folgen werden, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, und diese Gesetzsammlung insbesondere allen Obrigkeiten und Magistraten anempfohlen, welchen das zusammenhängende Kenntniß der Verordnungen nothwendig, und, um solches zu erlangen, gegenwärtige Sammlung sehr nützlich ist.

Hofdekret der Hofkanzley vom 6 May, an sämmtliche Länderstellen

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 17, die Niederösterreichische unter dem 18, das Mährische Gubernium unter dem 18, das Tirolische unter dem 20, die Vorderösterreichische Regierung unter dem 20., das Innerösterreichische Gubernium unter dem 21. das Triest- und Görzische unter dem 28. und das Galizische unter dem 30 May.

67.

Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien. Nachtrag zu N. 2. S. 3.

*

Nicht allein die Winkelmärkte sind keineswegs gestattet, und sollen die darüber betretenen mit der Konfiskation unnachsichtlich bestraft werden, sondern künftig sollen auch auf den drey zur hiesigen Satzungs-Ausrechnung bestimmten Märkten, zu Wien, Stockerau und Fischament, sowohl die Mühler und Bäcker, als auch die Körner verkaufenden Bauern und Händler, die Ansagen und zwar auf das genaueste zu machen gehalten seyn, im widrigen Falle, wenn von wem immer ein diesfalls gespielter Betrug entdeckt und erwiesen würde, das ganze Quantum der falsch und auch nur um 1 Kreuzer über den wahren Werth angesagten Früchten unfehlbar konfiszirt, und wenn diese schon verkauft, oder gar vermahlen oder verbacken wären, der schuldig befundene zum Erlag des Betrags im Gelde verhalten, und dem Denunzianten das Drittel davon zur Belohnung erfolgt werden soll.

Hofdekret vom 6 May.

Kundgemacht durch die N. Oester. Regierung unter dem 13 May.

68.

Wiederhohltes Verboth der Winkelschreiberey.

Für Vorderösterreich

*

Da die tägliche Erfahrung beweiset, daß die wegen Abstellung der Winkelschreiber ergangene wiederhohlte Verordnungen bisher nicht gefruchtet haben, sondern diese vielmehr fortfahren, besonders die gemeinen Leute unter verschiedenen eigennützigen Vorspieglungen, zu ungegründeten Bitten, auch öfters zu muthwilligen Klagen, und wiederhohlten Behelligungen der Landesstelle zu verleiten, und dadurch in der Folge nicht nur in Zeit- und Verdienstversäumniß, sondern auch in drückende Kosten zu versetzen; so haben wir, um diesem für die Unterthanen so schädlichen Unfuge zu steuren, zu verordnen befunden, daß vom 1 des künftigen Monaths August an, bey diesem Regierungs-Einreichungsprotokolle in allen politischen Partikularangelegenheiten keine Bittschriften, Vorstellungen oder Beschwerden mehr angenommen werden sollen, welche nicht von einem wirklich angestellten, und verpflichteten V. Oest. Regierungs- und Kammeradvokaten, unterschrieben oder signirt seyn werden.

Von dieser Verordnung sind jedoch diejenigen Bittschriften ausgenommen, welche entweder von einem landesfürstlichen Beamten in seiner eigenen Angelegenheit verfasset sind, oder deren Annahme von dem Herrn Regierungspräsidenten aus besonderen Ursachen bewilliget werden wird.

Uebrigens aber versieht man sich, daß die V. Oest. Regierungs- und Kammeradvokaten den Parteyen weder wegen Verzögerung der ihnen anvertrauten Geschäfte, noch wegen Uebersetzung der Bezahlungs-Forderung zu gegründeten Klagen um so weniger einen Anlaß geben werden, als man gegen einen solchen Advokaten mit aller Schärfe, und nach Befund der Umstände, mit Suspendirung von der Advokatie ohne Nachsicht, vorgehen würde.

Verordnung der Vorderösterreichischen Regierung vom 12 May.

69.

Taxbestimmung für Großhandlungs-Befugniß.

Da die Großhandlungs-Befugniß nicht bloß in Wien sondern auch in den Provinzen verliehen wird, und für letztere bisher hierin keine bestimmte Taxvorschrift bestand; so wird hiermit festgesetzet, daß auch in den Provinzen für die gedachte Befugniß die Taxe zu 1 v. H. des Handlungsfonds, den dort ein Großhändler auszuweisen schuldig ist, abgenommen werden soll.

Hofdekret der Hofkammer vom 16 May, an sämmtliche Länderstellen.

70.

Magistratswahlen in Municipalstädten.

(Nachtrag zu dem Hofdekrete vom 2 August 1790 im ersten Bande dieser Sammlung, N. 42, S. 77.)

In

In Ansehung der Magistratswahlen bey Munizipalstädten, haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß nur bey denjenigen Wahlen, bey welchen die Obrigkeit einen Einfluß zu nehmen, oder dem Gewählten die Exclusive zu geben, ihr kein Recht zusteht, die Obrigkeit oder deren Beamter, anstatt des Kreisamtes, gleichsam als eine Delegation, dem Wahlakte beyzuwohnen, und den Gewählten, im Nahmen des Kreisamtes, in Eid zu nehmen, so fort dem letzteren zur Bestätigung, nebst Beylegung des Wahlprotokolls, die Anzeige zu machen habe.

Hofdekret der Hofkanzley, vom 20 May an sämmtliche Länderstellen und der obersten Justizstelle vom 14 Junius, an die Appellationsbehörden.

Kund gemacht durch das Innerösterreichische Appellationsgericht unter dem 20 Junius.

71.

Bestimmung der geistlichen Gerichtsbehörden in der Grafschaft Görz und Gradisca.

Ueber die höchsten Orts festgesetzte Uebertragung der Gerichtsbarkeit über unadelige Geistliche an die zu bestimmende Magistrate jedes Kreises (N. 44. S 111.) haben Se. Maj. in den Grafschaften Görz und Gradiska, den Stadtmagistrat zu Görz, und die Prätur zu Gradiska als Justizbehörden erster Instanz über die gesammte dortige unadelige Geistlichkeit zu bestimmen, und zwar jene der

Grafschaft Görz dem Görzerischen Stadtmagistrate, jene der Grafschaft Gradiska aber der Prätur zu Gradiska dergestalt zuzuweisen geruhet, daß vom ersten Julius d. J. an, alle ortsgerichtliche Gerichtsbarkeit dießfalls aufhören, und nur diesem Magistrate oder der Prätur allein in solchen ihnen zugewiesenen Dekanats-Bezirken, die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Geistlichen sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes zustehen soll.

Hofdekret der Hofkanzley vom 20. May.

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Appellationsgericht unter dem 27 May.

72.

Bestimmung der geistlichen Gerichtsbehörde im Triester Bezirke.

*

Vermöge der festgesetzten Uebertragung der Gerichtsbarkeit über unadelige Geistliche an die zu bestimmende Magistrate jedes Kreises, haben Se. Maj. für den Triester Bezirk das kaiserl. königl. Stadt- und Landrecht in Triest als einzige Civilgerichtsbehörde über alle unadelige Geistliche des ganzen dortigen Bezirkes dergestalt zu bestimmen geruhet, daß vom ersten Julius an, nur diesem Stadt- und Landrechte allein in diesem Dekanats-Bezirke die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Geistlichen sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes zustehen soll.

Hofdekret der Hofkanzley vom 20 May.

Kund-

Kundgemacht durch das Innerösterreichische Appellazionsgericht unter dem 27 May.

73.

Erbfolgeordnung in Bauerngüter. Für Böhmen.

Wir Leopold der Zweyte rc.

*

Um die Erbfolge in die Bauerngüter auch in Unserem Erbkönigreiche Böhmen auf eine der Gerechtigkeit und der Beförderung des dem allgemeinen Wohle so wichtigen Feldbaues angemessene Weise zu ordnen, haben Wir für zuträglich befunden, sowohl das unter dem 3. April des Jahrs 1787 erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787, 16. May, 22. September, und 30. October 1788, vom 25. Junius 1789, und 18. Februar 1790 hiermit aufzuheben, dagegen aber folgende Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. In Ansehung des gesetzlichen Erbrechts hat auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11 May des Jahrs 1786 festgesetzte Erbfolgordnung einzutreten.

§. 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes, von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillarguts wirken können.

§. 3. Niemand soll in Zukunft zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen. Derjenige jedoch, welcher sich gegenwärtig schon in dem Besitze von zwey oder mehreren Bauerngütern befände, kann dieselben zwar noch fernerhin beybehalten, nach dessen Tode aber sollen dieselben unter die Erben vertheilet werden.

Daher ist der gegenwärtige Besitzer keineswegs befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke dem andern zuzutheilen, und liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude in gutem Stande zu erhalten.

§. 4. Jedes einzelne Bauerngut soll mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen. Diesem steht aber dann frey, das allenfalls zu große Gut zu zertheilen, oder die zu weit entegenen Gründe nach der gesetzmässigen Vorschrift in so ferne zu veräussern, daß jedoch bey einem Bauerngute auf dem flachen Lande wenigstens der Grund von 40 Metzen Aussaat verbleibe. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräusserung weit entlegener Grundstücke nur mit der Bedingung gestattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräussert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art, wieder an sich bringe.

§. 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilet werden.

§. 6.

§. 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie den andern gestattet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut, an sich zu lösen. Nur wenn das Bauerngut für 80 Metzen Aussaat oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wofern dieser schon großjährig ist, getheilet werden.

§. 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts, wie solcher entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch ordentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen.

§. 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, unter Beystimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen.

Gegeben ꝛc. Wien den 26. May 1791.

74.

Wiederhohltes Verboth Gift zu verkaufen, und zu kaufen.

*

Es ist bereits durch das Patent vom 15. September 1752 aller unbefugte Verkauf des Arseniks, des gelb und weißen Hüttenrauchs, und anderer was immer für Nahmen habenden Giftgattungen unter schwererer Verantwortung verbo-

bothen worden. In demselben ist die Vorsicht, unter welcher eine solche Giftgattung, in Fällen, wo sie unentbehrlich sind, von den hierzu befugten Materialisten, und in den bestimmten Städten und Marktflecken abgegeben werden darf, umständlich beschrieben, auch vorzüglich auf die Hausirer, und sogenannten Krachsenträger, die meistens sich mit dem Giftverkaufe abgeben, ein achtsames Aug zu halten, und in Betretungsfalle selbige nach abgenommenen Gift, und Beschreibung ihrer Waaren, landgerichtlich anzuhalten, angeordnet worden.

In Folge dieses Patents wurde der unbefugte Giftwaaren-Verkauf in dem allgemeinen Gesetzbuche vom Jahre 1787 unter die politischen Verbrechen gezählt, und auf selbigen bey unmittelbar zugefügtem Schaden, anhaltendes hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit, bey entfernter Gelegenheit zur Beschädigung aber zeitliches strengeres Gefängniß, bestimmt.

Nachdem jedoch vielfältige Erfahrungen gezeigt haben, daß ungeachtet dieser Verordnungen sich doch immer einige fremde Hausirer hier und da eingeschliechen, und zur vorgeblichen Ausrottung der Fliegen, Mäuse oder Ratten allerley Giftgattungen, und besonders Arsenik an das Landvolk verkauft haben, wodurch mehrere Unglücksfälle entstanden sind, deren Urheber als Unbekannte nur sehr selten entdeckt, und zu der wohlverdienten Bestrafung gezogen werden konnten: so haben Se. Maj. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß künftighin zur ergiebigen Verhütung dieses Unfuges, und zur desto sicherern Beseitigung der hieraus entstehenden Unglücksfälle, nicht nur derjenige, der ohne dazu, vermöge obangeführten Patents vom

15. September 1752, befugt zu seyn, Gift von was immer für einer Gattung verkauft, sondern auch derjenige, der von solchen unbefugten Händlern selbiges in was immer für einem Betrag einkauft, mit der obgedachten in dem Kriminalgesetzbuche diesfalls §. 21. festgesetzten Bestrafung unnachsichtlich belegt werden soll.

In Folge dieser allerhöchsten Entschliessung wird sich demnach jedermann in Zukunft bey sonst zu gewärtigender unausbleiblichen Bestrafung zu hüthen wissen, daß er von keinem Krämer, Hausirer, Krachsenträger, oder wem immer, welcher nicht unter die durch das oft angeführte Patent eigens zum Giftverkaufe berechtigten Händler gehörig ist, irgend eine Giftgattung kaufe.

Hofdekret vom 27 May an die Niederösterreichische Regierung.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 17. Junius.

75.

Pensions = Normale für Wirthschaftsbeamte auf Kammeral = und Staatsgütern.

*

Um für die Zukunft in Ansehung der Pensionirung der Wirthschaftsbeamten auf den Kammeral = und Staatsfondsherrschaften, und deren Witwen, alle Willkürlichkeit und widrige Auslegung des bereits allerhöchst erlassenen Pensionsnormals, bey den Anträgen der untergeordneten Behörden, zu vermeiden, haben Se. Maj. folgende Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

I. Von Besoldungen, welche im bestimmten Maße 200 Guld. nicht erreichen, soll keine Rangs-(Karakters-) noch Karenztaxe, wohl aber, wenn sie 100 Guld. übersteigen, d. i. den Arrhamäßigen Betrag von 106 Guld. erreichen, die Arrha entrichtet werden.

II. Dergleichen Beamte, deren Besoldung 200 Gulden nicht erreichet, wenn auf ihre Jubilation angetragen wird, müssen nach dem Verhältniße der überhaupt zum pensionsmäßigen Maßstabe vorgeschriebenen Dienstjahre, behandelt werden.

III. Den Witwen solcher minder besoldeten Beamten, wie auch ihren von Vater und Mutter verwaisten Kindern, wenn deren weniger als 4 sind, soll allemahl das Drittel von dem Gehalte des Gemahls oder Vaters, wo aber deren 4 oder noch mehrere wären, allemahl die Hälfte, nach Umständen auch zwey Drittel davon, bis zur Erzielung des normalmäßigen Alters zugetheilet werden. Im übrigen soll es bey den bereits bestehenden allerhöchsten Provisionirungs- und Pensionirungsvorschriften, das fernere Bewenden haben.

Hofdekret der Hofkammer ꝛc. vom 3 Junius an sämmtliche Länderstellen.

76.

Begünstigung der Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien. Nachtrag zu N. 49. S. 117.

*

In Verfolg der unter dem 31 März d. J. eröffneten allerhöchsten Entschliessung, wird hiermit nachträg-

träglich bedeutet, daß der gesetzliche Zwang, wodurch die Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien in einem öffentlichen Fond zu $3\frac{1}{2}$ v. H. haben angelegt werden müssen, mit dem 1 Novemb. d. J. 1786 angefangen habe, folglich die von diesem Zeitpunkte bar eingelegten, und nicht schon in Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ v. H. bloß zur Umschreibung dargebrachten Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien, vom 1 May des J. 1791 angefangen, mit 4 v. H. zu verzinsen sind.

Hofdekret der k. auch k. k. Hofkammer vom 8 Junius, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Ens, Vorderösterreich und Tirol; vom 9 Jun. an das N. Oesterreichische ständische Kollegium, und an das Innerösterreichische Gubernium, und vom 21. Jun. zu wiederhohlten Mahlen an das Tirolische Gubernium mit folgendem Zusatze:

Diese Begünstigung erstrecket sich jedoch keineswegs auch auf solche Pupillar- und Stiftungs-Kapitalien, welche nach aufgehobenem gesetzlichen Zwange in öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ v. H. bereits angeleget worden sind, oder in Zukunft verzinslich dahin gebracht werden, sondern diese haben sich mit den für alle übrige Staatsgläubiger bestimmten Zinsen um so mehr zu befriedigen, als vermöge allerhöchster Entschließung gegenwärtig erlaubet ist, die Pupillar- Stiftungs- und Kirchenkapitalien auch bey Privatpersonen, gegen die vorgeschriebene Sicherheit, fruchtbringend anzulegen.

Au-

Außer diesen dreyerley Gattungen von Kapitalien, hat der bisher bestandene gesetzliche Zwang, in Ansehung aller übrigen noch fortan sein Verbleiben.

Untrr den Stiftungskapitalien sind sowohl geistliche als weltliche Stiftungen, jedoch nicht auch die Kirchenkapitalien, begriffen, welche letztere keineswegs mit 4 verzinset werden dürfen.

Kundgemacht durch die Vorderösterreichische Regierung, unter dem 30 Junius, und durch das Tirolische Gubernium, unter dem 1 Julius.

77.

Die Fleischhauerprofession nach zunftmässigen Vorrechten wird in Prag wieder hergestellet.

*

Durch eine unter dem 4 Junius 1783. ergangene Circularverordnung ist die Fleischhauerprofession, nach zunftmässigen Vorrechten, aufgehoben, und ist jedermann, in welchem Preise es ihm gefällig ist, Fleisch zu hauen, und zu verkaufen, gestattet worden. Da nun diese Anstalt den gewünschten Endzweck nicht erreichet, vielmehr durch ihren Mißbrauch zur fortwährenden Steigerung des Fleischpreises Gelegenheit gegeben hat; so ist der bisher bestandene freye Fleischverkauf in der Stadt Prag wieder aufgehoben, die Fleischhauerprofession nach zunftmässigen Vorrechten, wieder hergestellet, somit lediglich den bürgerlichen Fleischhauern das Fleischaushauen, und Verkaufen mit der Bedingung gestattet worden, daß sie dagegen auch wieder schuldig sind, das Publiknm immer

mit hinlänglichem guten Fleische, und in billigen Preisen, die jedesmahl von Zeit zu Zeit so, wie ehehin, gehörig werden bestimmt werden, zu versehen.

Hofdekret vom 8 Junius an das Böhmische Gubernium.

Kundgemacht durch dasselbe, unter dem 13 Junius.

78.

Theologische Lehranstalt in Laybach.

*

Se. Majestät haben, um nach Aufhebung des Grätzer-Generalseminariums vorzüglich den Jünglingen aus Krain, Istrien, Friaul, und aus dem Görzer- und Triester-Gebiethe, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die Bildung zu erleichtern, eine theologische Lehranstalt in Laybach wieder einzuführen bewilliget, welche nach dem festgesetzten neuen Studienplane vollständig eingerichtet, und mit Anfange des nächsten Schuljahres eröffnet werden soll.

Hofdekret der Hofkanzley vom 10 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 21 Julius.

79.

Bestimmung der unadeligen geistlichen Gerichtsbehörden in Oesterreich unter der Ens.

*

Die Zutheilung der Gerichtsbarkeit der Magistrate über den in Oesterreich unter der Ens befindlichen unadeligen Klerus ist nun gänzlich und folgendermassen zu Stande gebracht worden, daß:

In dem Viertel Obermanhartsberg,

die Dekanate, Krems, Spitz, Horn, und Eggenburg dem Magistrate zu Krems und Stein,

die Dekanate Waidhofen, Raabs und Altenpölla dem Magistrate zu Waidhofen,

die Dekanate Gerungs, Oswald und Waitra dem Magistrate zu Zwettel;

In dem Viertel Untermanhartsberg,

die Dekanate Ort, Pillichsdorf, Pokfließ, Hausleiten und Leobendorf dem Magistrate zu Korneuburg,

die Dekanate Wilfersdorf, Pirawart, Walterskirchen, Falkenstein, Großharaß dem Magistrate zu Laa,

die Dekanate, Schöngraben, Kirchberg am Wagram, und Hadres dem Magistrate zu Rötz;

Im Viertel Oberwienerwald,

die Dekanate Haag, Waidhofen an der Ybbs, Scheibs zu Purgstall und Ybbs dem Magistrate zu Ybbs,

die Dekanate Mölk zu Lostorf, Wilhelmsburg, Pottenbrunn, und St. Pölten dem Magistrate zu St. Pölten,

Die

die Dekanate Tulln und Ollerbach dem Magistrate zu Tulln, endlich

Im Viertel Unterwienerwald

die Dekanate Baaden, Kirchberg, Kirchschlag, Neunkirchen, Neustadt und Pottenstein dem Magistrate zu Wienerisch-Neustadt,

die Dekanate Fischament, Hainburg und Weigelsdorf dem Magistrate zu Bruck,

die Dekanate Brunn und Klosterneuburg dem Magistrate zu Klosterneuburg, zugewiesen und besagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragen worden ist, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadelige Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts vom 1 Junius dieses Jahrs an, in Ausübung zu bringen.

Hofdekret vom 10 Junius an die N. Oest. Regierung; kundgemacht durch dieselbe unter dem 17 Junius.

80.

Bestimmung der unadeligen geistlichen Gerichtsbehörden in Oesterreich ob der Ens.

I. in dem Traunviertel ist das Dekanat Steyer dem Magistrate zu Steyer, das Dekanat Ens dem Magistrate zu Ens, endlich in dem Dekanate Gmunden, Thallham und Spital dem Magistrate zu Gmunden;

II. in der Hausruckviertel sind die Geistlichen, die sich in der Stadt oder den Vorstädten von Linz auf-

hal-

halten, oder unter das Dekanat Waizenkirchen gehören, dem Magistrate zu Linz, diejenigen aber, die unter die Dekanate Leonding, Gaspolzhofen, Schwanenstadt, Schörfling und St. Georgen gehören, dem Magistrate zu Wels;

III. in dem Mühlviertel das Freystädter und Wartberger Dekanat dem Magistrate zu Freystadt, das Pabneukirchner Dekanat dem Magistrate zu Grein, dann das Sarleinsbacher, Kirchberger und St. Johanner Dekanat dem Magistrate zu Rohrbach; endlich

IV. in dem Innviertel, die Dekanate Ranshofen, Ostermieting und Büscheldorf dem Magistrate zu Braunau, die Dekanate Ried, Altheim und Aschpach dem Magistrate zu Ried, die Dekanate Schärding, Andorf, Esternberg und Vormbach dem Magistrate zu Schärding zugewiesen, und ist besagten Magistraten durch die Kreisämter aufgetragen worden, die Gerichtsbarkeit in den ihnen zugetheilten Dekanatsbezirken über die zum Dekanate gehörige unadelige Geistlichkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramts, und zwar in dem Traun- Hausruck- und Innviertel vom ersten Junius, in dem Mühlviertel aber vom ersten Julius dieses Jahrs anzufangen und im Ausübung zu bringen.

Hofdekret vom 10 Jun. an die Regierung ob der Ens; kundgemacht durch dieselbe, unter dem 16 Junius.

81.

Polizeyleitung.

(Nachtrag zu N. 43. S. 111.)

*

Um allem Zweifel vorzubeugen, in wie weit die in dem Hofkanzleydekrete vom 18 März d. J. angeordnete freundschaftliche Korrespondenz mit dem Niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten in Polizeysachen fortzusetzen sey, habe ich die Ehre, Eu rc. zu bedeuten, daß sich diese Korrespondenz nur auf wichtige, in das Allgemeine einen Einfluß nehmende Gegenstände, so wie auf solche Fälle, die sich auf Niederösterreich, oder auf die Hauptstadt der Monarchie beziehen, zu erstrecken habe. Vorzüglich wird es der Sache angemessen seyn, daß Eu rc. die Anzeige über verdächtige Personen, besonders solche, die sich nach der Residenzstadt begeben, von Zeit zu Zeit dem hiesigen Regierungs-Präsidenten machen, gleichwie auch dieser Denselben die Listen von solchen Personen, die sich von hier in die Provinzen verfügen, mittheilen wird.

Minder wichtige, oder das Wohl der eigenen Provinz betreffende Polizeygegenstände aber, bleiben Eu rc. als Landes Chef, vorbehalten, und bedürfen keiner weiteren Korrespondenz, weswegen es auch von Einsendung der wöchentlichen Amtsberichte ganz abzukommen hat.

Präsidialschreiben des obersten Hof-Kanzlers vom 17 Jun. an sämmtliche Länderchefs.

82.

Ordnung für die Lieferung des Schlachtviehes nach Wien.

*

Se. k. k. Maj. haben um die Versehung der Stadt Wien mit den nöthigen Schlachtochsen zu erleichtern, folgendes zu beschliessen geruhet:

Erstens. Wird jedermann ohne Ausnahme, freygelassen, Schlachtvieh auf dem Wienerplatze für die Stadt Wien, und das platte Land, Wochen für Wochen, aufzutreiben, und solches frey zu verkaufen.

Zweytens. Werden vom ersten des Monaths August d. J. anzufangen, für jedes Stück hungarischen, moldauischen, pohlnischen und wallachischen Ochsen, das dorthin zum Verkaufe gebracht wird, von dem sonst gewöhnlichen Aufschlage, zwey Gulden nachgelassen werden.

Drittens. Wird jedem, der sich dem Geschäfte Schlachtvieh zu liefern unterziehen will, falls er mit den Wiener Fleischhauern über den billigen Verkaufpreiß nicht übereinkommen könnte, die Freyheit gegeben, seine doraufgetriebenen Ochsen, auf eigene Rechnung selbst zu schlachten, und in der eigenen Bank, nach der bestimmten Satzung, gegenwärtig zu 7 Kr. für ein Pfund Rindfleisch, nebst allen übrigen Fleischgattungen, ungehindert auszuhacken.

Viertens. Wird man von Seiten der Kammeralbehörde die Viehweiden (Busten) den dorthin treibenden Viehhändlern in den jetzigen Preisen ohne weitere Versteigerung, zur Benutzung überlassen.

Die-

Diese allerhöchste Entschliessung wird in dieser Absicht zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit derjenige, der das Schlachtvieh nach Wien aufzutreiben gesinnet ist, sich deswegen bey der k. k. N. Oe. Regierung wegen des etwann nöthigen Beystandes, und der ihm zu ertheilenden Befugniß, zu melden, und an der oben eingestandenen Begünstigung Theil zu nehmen wissen möge.

Vermöge Hofdekrets vom 24. Junius:

Kundgemacht durch die N. Oe. Regierung und das Galizische Gubernium, unter dem 4 Julius.

83.

Aufhebung des Waarenstempels.

Se. k. k. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß mit Ende des Monaths Julius die durch das Patent vom 30. Januar des J. 1789 angeordnete Kommerzialwaaren-Bezeichnung ganz aufgehoben werden soll, da der aus derselben entspringende Nutzen weder mit den darauf verwendeten Kosten, noch mit der Plage, der dadurch die Fabrikanten ausgesetzt sind, sich aufwiegt. Uebrigens hat es in Ansehung der Bezeichnung und Legitimation der in den Zollgebühren begünstigten Waaren, bey den bestehenden Anordnungen, nach dem allgemeinen Zolltariffe, sein unabänderliches Verbleiben. Gleichwie den Meistern, Fabrikanten und Fabriken so, wie bisher, auch künftig unbenommen bleibt, ihre erzeugten Waaren, durch selbst gewählte Fabrik- oder Meister-Zeichen

zu bemerken, um hierdurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugniße zu unterscheiden.

Hofdekret der k. auch k. k. Hofkammer vom 30 Junius und der Hofkanzley vom 15 Julius, an sämmtliche Länderstellen, wo der Waarenstempel eingeführt war.

Kundgemacht durch die Nied. Oest. Regierung unter dem 13, das Mährische Gubernium unter dem 14, das Böhmische und das Innerösterreichische unter dem 16, das Triest= und Görzerische unter dem 20, das Galizische unter dem 21 Julius.

Verordnungen
in
Mauth- und Zollsachen.

Alle folgenden Hofdekrete, bey welchen nicht das Gegentheil, besonders angemerkt ist, sind an sämmtliche Länderstellen, wo das Zollpatent in Wirkung ist, erlassen und von diesen durch den Druck kundgemacht worden.

I.

Abänderungen in dem Tirolischen und dem allgemeinen Zoll-Tariffe, zum Behufe Tirols.

*

Von den Abänderungen, welche seit der Erscheinung sowohl des Tirolischen Zoll-Tariffes vom J. 1786. als des erbländischen Zoll-Tariffes vom J. 1788. zur Begünstigung der Industrie und der Handlung von Zeit zu Zeit getroffen wurden, sind zwar die Behörden jedes Mahl zu ihrer Richtschnur gehörig belehret worden; damit aber auch jedermann von diesen Gegenständen unterrichtet werde, dem dieselben vielleicht zu seinen Handlungsspekulationen nützlich seyn könnten, so werden zu diesem Ende jene Abänderungen, welche bisher noch nicht im Druck erschienen sind, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. In dem Tirolischen Zoll-Tariffe.

1) Durch eine Hofverordnung vom 9. Februar 1789 wird die Erklärung mitgetheilt, daß der Branntwein und

Essig, welcher aus den übrigen k. k. Erbländern in Tirol eingeführet, und gehörig ausgewiesen (legitimiret) wird, nur den Einfuhrszoll zu entrichten habe, welchem eben diese Tirolischen Erzeugnisse in den Deutschen und Ungarischen Erbländern unterliegen; nähmlich:

Weinlager Branntwein	48 Kr.	v. Eimer.
Bier-, Getreid- und Obst-Branntwein	24 Kr.	
Weinessig	12 Kr.	
Bier- und Obstessig	6 Kr.	

Hierunter ist jedoch die Umgeldsgebühr nicht begriffen, welche für den Branntwein besonders zu entrichten ist.

2) Durch eine Hofverordnung vom 9. November 1789 wird der Ausfuhrszoll von Primörer Eisen auf 12½ Kr. vom Centner festgesetzt; jedoch wird diese Begünstigung nur bis zu Ende des J. 1792 bewilliget.

II. In dem erbländischen Zoll-Tariffe.

1) Vermöge einer Hofverordnung vom 21. März 1788. darf der Tirolische Stahl, obwohl von demselben in dem erbländischen Zoll-Tariffe keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, gegen den durch die höchste Entschliessung vom 25. November 1786 festgesetzten Zoll von 48 Kr. vom Centner, in die k. k. Erbländer noch ferner eingeführt werden.

2) Durch eine Hofverordnung vom 7. April 1788. wird der in dem erbländischen Zoll-Tariffe mit 18 Kr. vom Pfunde bestimmte Einfuhrszoll des Gummi-Tragant, oder sogenannten Bocksdorns, auf 30 Kr. vom Centner herabgesetzt.

3) Durch eine Hofverordnung vom 17. April 1788 wird der in dem erbländischen Transito-Tariffe festge-

setzte

setzte Durchfuhrszoll der Baum und Schaafwolle, welche von Triest in fremde Länder geht, auf die vormahls bestimmte Gebühr, nähmlich bey der rohen Baumwolle auf 10 Kr. vom Centner, und bey der Schaafwolle auf 16 Kr. vom Centner, herabgesetzt.

4) Vermöge einer Hofverordnung vom 26. Junius 1788 hat der in dem erbländischen Transito-Tariffe für die durchziehende Schaafwolle bestimmte Zollsatz zu 2 Gld. vom Centner, auch auf die Türkische Schaafwolle sich zu erstrecken, und hat diese Wolle, wenn sie auch von Türkischen Unterthanen durch die k. k. Staaten geführet wird, dem eben gedachten Zolle zu unterliegen. In Ansehung der Baum- und Schaafwolle aber, die über Triest kommt, hat es bey der am 17. April 1788 erlassenen und in der vorhergehenden Nr. 3. angeführten Verordnung zu verbleiben.

5) Vermittelst einer Hofverordnung vom 30. Junius 1788 wird die bestimmte Erklärung ertheilet, daß bey der Einfuhre der weissen, silberfarben, grauen, braunen und schwarzen feinen Bärenhäute, ein Zoll von drey Guld. für das Par, bey den gemeinen grauen, braunen und schwarzen Bärenhäuten hingegen ein Zoll von 48 Kr. für das Par, bezogen werden soll. In Ansehung der Russischen und Pohlnischen Bärenhäute aber hat es bey den in dem erbländischen Zoll-Tariffe bestimmten Zollsätzen zu verbleiben.

6) Vermöge einer Hofverordnung vom 9. Oktober 1788 sind die Tirolischen Messer und Stillete, ferner Scheeren, und Sporerarbeit, wie auch die von Messing verfertigten Sonnenringe und Zollstäbe, wenn sie gehörig ausgewiesen (legitimiret) werden, bey der Einfuhre in die

übrigen Erbländer mit 6 Kr. vom Werthe eines Gulden, in die Verzollung zu nehmen, und wie andere begünstigte Waaren zu behandeln.

7) Durch eine Hofverordnung vom 19. März 1789 wird bewilliget, daß die Knoppern aus den k. k. Erbländern gegen den Ausfuhrszoll von 15 Kr. für den Metzen, in Tirol eingeführt werden dürfen; jedoch haben diejenigen, welche solche Knoppern einführen wollen, insbesondere auszuweisen, wie viel ihnen davon erforderlich sey, dieses mit einem kreisämtlichen Zeugnisse bestätigen zu lassen, und alsdann einen Paß darüber von der Landesstelle anzusuchen.

8) Vermöge einer Hofverordnung vom 23. November 1789 kann zwar die, gegen Zeugnisse des Bergwesens-Direktorats zu Schwatz, erlaubte freye Einfuhre des Tirolischen Messings und Tombacks in die k. k. Erbländer, keineswegs auch auf den Messing- und Tomback-Drath sich erstrecken; jedoch wird die Einfuhre dieses Drathes gegen einen Zoll von 10 v. H. gestattet.

9) Durch eine Hofverordnung vom 31. Dezember 1789 wird die Bewilligung ertheilet, daß der Kupferdrath aus Tirol eben so, wie der Messing- und Dombackdrath gegen eine Zollgebühr von 10. v. H. in die übrigen Erbländer eingeführt werden darf.

Kundmachung des Tirolischen Guberniums vom 15. Januar

2.

Für das rohe Unschlitt, welches innerhalb 3 Monathen aus fremden Ländern eingeführet wird, soll der Grenzzoll, und für dasjenige, welches nach Wien kommt, ebenfalls durch 3 Monathe, der Aufschlag nachgesehen werden.

Hofdekret vom 14. Februar.

3.

3.

Da unter den sogenannten Kunst = Kaffe allerley der Gesundheit schädliche Sachen gemischet, auch dabey andere Betrügereyen ausgeübet werden können; so wird das am 8. Junius 1771 ergangene Verboth, vermöge dessen kein ausländischer gekünstelter Kaffe von was immer für einer Art, eingeführt werden darf, hiermit erneuert; und ist ein solcher fremder Cichorien = Wurzel = oder anderer Kunst = Kaffe, wenn er im Lande entdecket wird, wegzunehmen, und wie jede andere verbothene Waare zu behandeln.

Hofdekret vom 14. Januar.

4.

Die auf alle k. k. Erbländer sich erstreckende zollfreye Einfuhre des aus fremden Ländern kommenden rohen Unschlitts, hat bis Ende April d. J. zu dauern, alsdann aber hat diese Zollbefreyung aufzuhören.

Hofdekret vom 30. Februar.

*

Diese Verordnung ist unter dem 18. März (unten N. 8.) wieder abgeändert worden.

5.

In Ansehung der bey den Zollämtern einzulegenden Waaren = Erklärung wird hiermit bedeutet, es sey in dem Zollpatente ausdrücklich enthalten, daß über alle Kaufmannswaaren eine schriftliche Erklärung dem Grenzzollamte überreicht, und diese Erklärung nach dem Gewichte, und so wie die Rubrik im Zolltariffe angesetzt ist, oder wenigstens, wie die Waare gemeiniglich im Handel gehet,

ver=

verfasset werden müsse: Hieraus erhellet also, daß tariffmässige Erklärungen der Waaren erforderlich seyn, und die Frachtbriefe allein anstatt derselben nicht gelten können, es wäre denn, daß in dem Frachtbriefe ausdrücklich angemerket würde, daß solcher zugleich die Stelle der besonderen Erklärung vertrete, in welchem Falle ein solcher Frachtbrief für die Erklärung oder Ansage allerdings angenommen werden könne. Uebrigens muß eine jede Erklärung, und also auch ein die Erklärung vertretender Frachtbrief, entweder von dem Eigenthümer, oder von dem Spediteur unterschrieben seyn.

Hofdekret vom 11. Februar.

Verordnung des Tirolischen Guberniums, vom 25. Februar.

6.

Die zwey unter dem 9. November und 29. Dezember abgewichenen Jahres ergangenen Verordnungen, vermöge welchen Seife und Kerzen frey ohne Aufschlag einzuführen erlaubt wurden, sind von Ende des künftigen Monaths März an, wieder aufgehoben.

Hofdekrete vom 13. und vom 24. Februar.

7.

Um die Einfuhr der nun wieder in Handel erlaubten auswärtigen Fischgattungen zu erleichtern, haben Se. Maj. verordnet, daß die Stockfische und Häringe von nun an bey allen Mauthämtern ohne Unterschied, mithin auch bey denjenigen, welche nur zum täglichen Verkehr aufgestellt sind, passiret, und gegen genaue Beschauung in die Verzollung genommen werden sollen.

Hofdekret vom 11. März.

8.

Um den noch immer anhaltenden Mangel an Unschlittkerzen zu steuern, hat man für nöthig befunden, derselben Ausfuhre zu verbiethen, dagegen aber die nur bis Ende April laufenden Jahrs bewilligte zollfreye Unschlitt- Einfuhre noch ferner, und bis auf weitere Anordnung, zu gestatten.

Hofdekret vom 18. März, und vom 15. April.

9.

Da in den mehreren Gegenden des Königreichs Ungarn die ungebrochene Hirse, das Heidekorn und die Wicken gemahlen werden, und aus dem Mehel dieser Getreidearten ebenfalls Brod gebacken zu werden pflegt, so ist die für den wechselseitigen Verkehr der Getreidegattungen zwischen den deutschen, galizischen, und ungarischen Ländern unter dem 10. May und 28 Junius v. J. bewilligte Zoll- und Dreyßigst- Befreyung auch auf die obbenannten Produkte erstreckt worden.

Hofdekret vom 8. April.

10.

Se. Maj. haben das unter dem 28. August 1789 bekannt gemachte Verboth der Einfuhr des fremden raffinirten Zuckers zum Handel, aufzuheben, und solche vom 1. Junius des laufenden Jahrs, gegen Entrichtung des vor dem Verbothe bestandenen Zolls, wie solcher mit 1. Januar 1789 ausgemessen war, zu gestatten befunden.

Hofdekret vom 15. April.

II.

Es haben sich verschiedene Zweifel ergeben, welche unter den Messingwaaren, in Folge der Zolltariffs-Beylage Lit. G., *pro Consumo* einzuführen verbothen, und welche unter der Benennung Rothschmied- und Gürtlerwaaren als zur Einfuhre geeignet anzusehen seyn; so wird, um diesem Anstande in Zukunft vorzubeugen hiermit erkläret, daß die nachstehenden Messingwaaren, als Stück- Roh-Tafelmessing, wie auch die grössern messingenen und tombackenen Gußwaren, als Küchenmörser, Hafen, schwere Pipen, Spritzen, Kirchenleuchter, und dergleichen Waaren, welche einzeln das Gewicht eines Pfundes merklich übersteigen, dem Einfuhrsverbothe noch ferners unterliegen.

Unter die pro Consumo einzuführen erlaubten dergleichen Waaren aber gehören: alle leichtere Rothschmied- und Gürtlerarbeiten, als Kindermörser, Biegeleisen, Leuchter, Kastenbeschläge, Rohrleuchter, Hals- und Wundspritzel, Schröpfköpfe, kleine Lampen und Rauchfäßl, Pferdringe und Schnallen, Wandschrauben, und Aufzugrädl, Bett- und Tischrollen, polierte und rauhe Glöckel, Glutpfannen, Ventilen, Pipen der kleinern Gattung, kleine Thürbänder, Schubladenschrauben und Ringeln, Wandschrauben zum Kleideraufhängen, und Hackeln, Damenbrettleuchter von Tombak, Kolben zu Manschetten Vogelschnallen, Vorhangringel gegossene, Sonnenringe, Wachsleuchter, Kaffee- und Eßlöffel, Schafferringe, und Schlittenschellen ꝛc. welche mit 2 Guld. 55 Kr. vom Centner, in die Einfuhrs-Verzollung zu nehmen sind; die übrigen noch leichteren Quinkallerie- und alle geschlagene Mes-

Messing- und dergleichen Nürnbergerwaaren aber sind wie bisher, unter der Rubrike Krämerey in die Verzollung zu nehmen.

Damit aber unter der Angabe Krämerey keine anderen mit einem höheren Zollsatze belegten Waaren in das Land eingeführet werden; so ist auch verordnet worden, daß den Zollämtern unter der allgemeinen Benennung Krämerey keine Waarenerklärung pro Consumo anzunehmen erlaubt sey, sondern von den Zollsparteyen jedesmahl die ausdrückliche stückweise Erklärung beygesetzt werden soll, in was für Gattungen die Krämereywaare bestehe.

Hofdekret vom 18. und vom 28. April, an das Tirolische Gubernium.

12.

Die Ausfuhr der Seife wird verbothen.

Hofdekret vom 23. April.

13.

Bey Gelegenheit der wieder gestatteten Einfuhre fremder Fische, ist verordnet worden: a) daß von jenen gesalzenen Fischen, als Kabbeljau und Labberdan, welche bey der Beschau von den Gefässen nicht wohl abgesondert werden können, der Zoll mit 2 Guld. 24 Kr. vom Zentner Sporko zu entrichten: b) daß Häringe nicht nach der Tonne, sondern nach dem Zentner Sporko verzollet werden sollen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bey einer zwischen der Ansage, und dem Befunde bey der Beschau

sich

sich äusserndeu Gewichtsdifferenz die Verordnung des allgemeinen Zollpatentes §. 88. und 89 auch in Ansehung der fremden Fischgattungen zu wirken habe.

Hofdekret vom 8. May.

14.

Es ist zwar bereits mit Verordnung vom 3. Dezemb. des J. 1789 die Ausfuhr der in den k. k. Erbländern verfertigten Sensen, Sicheln, und Strohmesser in die türkischen Länder, allgemein verbothen, und lediglich in die von k. k. oder russisch kaiserl. Truppen besetzten türkischen Distrikte, gegen Zeugniße der daselbst kommandirenden Generale, daß solche Waaren zum Bedürfniße der dortigen Landeseinwohner gehören, gestattet worden.

Um jedoch zu verhüten, daß nicht etwann dergleichen Waaren den türkischen Unterthanen durch Schleichwege zugeführet werden möchten, haben Se. Maj. neuerlich zu entschliessen geruhet, daß die Ausfuhr solcher Sensen, Sicheln und Strohmesser, bis zu Herstellung des Friedens mit der ottomanischen Pforte, auch in die von k. k. Truppen besetzten türkischen Districkte, unter der auf den Schleichhandel festgesetzten Strafe, eingestellet werden soll.

Hofdekret vom 20. May.

Al-

Alphabetisches Register
über den Inhalt dieses zweyten Bandes.

(Nach der Seitenzahl.)

A.

Abfahrtsgeld, Beschwerden darüber gehören vor die politischen Stellen. 123.
Advokaten; welche Rechtsgelehrte Advokaten werden können. 135; mit welchen Rücksichten 114. 135. Vergl. Doctor
Aemter, lehenbare, Ordnung für dieselben. 74.
Akademie, die theresianische, wird hergestellt. 45.
Anstellungen (zu) sind Studienzeugnisse erforderlich 66.
Antikretische Kontrakte in Görz und Gradiska. 65.
Arbeiter, uur befugte, sollen in Wien zu Bauarbeiten angewendet werden. 36.
Arcierien Leibgarde, bey derselben werden Galizische Edelleute angestellt. 76.
Ausfuhr der Seife wird verbothen 174; ingleichen der Sensen, Sicheln und Strohmesser 174.
Auszüge chronologische aus den ergangenen Verordnungen, sollen von den Länderstellen verfaßt und eingesendet werden. 38.

B.

Bauerngüter, Erbfolge in solche S. Böhmen.
Bauvorschriften für Wien. S. Wien.
Bergbau der Tirolische wird begünstiget. 39.
Beschlag auf Militarpensionen. 112.
Bestandverträge über Wirthshäuser in Wien. 137.
Bischöfe, derselben Rechte. 105.
Böhmen. Erbfolge in die Bauerngüter 149, Fleischhauer-Profession in Prag 156.
Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley S. Hofkanzley.
Bukowina wird von Galizien getrennt 1.
Bürgerliches Gesetzbuch allgemeines, Nachtrag dazu 84.

D.

Depurirung des Fideikommiß-Drittels 66.

M Deut-

Deutscher Ordensglieder Verlassenschafts = Behandlung. 98.
Doktorswürde der Rechtsgelehrsamkeit, bey derselben Verleihung auf Sitten zu sehen 114. 135. Vergl. Advokaten.

E.

Ehegesetze für die Juden 71.
Ehescheidungsfälle, derselben Behandlung 85.
Einfuhr des rohen Unschlitts, 169. 171. des Kunstkaffes verbothen, 169. der Seife und der Kerzen, 170 171. der auswärtigen Fischgattungen 171; der Hirse, des Heidekorns und der Wicken 171; des Zuckers 172; der Messingwaren 172.
Erbfolge in die Bauerngüter S. Böhmen.

F.

Feldkapläne, derselben Bildung 115.
Fideikommiß = Drittel, dessen Depurirung 66.
Finanzhofstelle. S. Hofkamer.
Fischgattungen, der fremden, Einfuhre 171, Zoll 174.
Fleischhauer = Profession in Prag. S. Böhmen.

G.

Galizien. Die Bukowina wird davon getrennt 1; die adelige Galizische Leibgarde wird aufgehoben; dafür wird eine Stiftung für Galizische Edelleute in Neustadt errichtet 23, und werden Galizische Edelleute bey der Arcieren Leibgarde angestellt, 76; Gültigkeit der Kontrakte zum Behuf des Strassenbaues 38; Herstellung der Wegmauth 42; Bestimmung der Weidgebühren 43; daß kein Junge bey Handwerken aufgenommen werden soll, der nicht deutsch erlernt hat 133.
Gebähranstalt in Linz S. Oesterreich ob der Ens.
Geheimer Räthe (k. k.) Hintritt ist von den Länderstellen anzuzeigen 124.
Geistliche. Zöglinge des geistlichen Standes sollen an einer erbländischen Universität Theologie hören 6, Fremde sollen zur Theologie nicht gelassen werden, wenn sie nicht Philosophie an einer erbländischen Universität gehöret haben 37; geistliches Studium zu Laybach 157; Gerichtsbarkeit des Kuratklerus 102. 106. 111. Geistliche unadelige Gerichtsbehörden in Görz und Gradiska 147, in Triest 148; in Oesterreich unter der Ens 158; in Oesterreich ob der Ens 159; Verwaltung der Pfarrämter 109; Bildung der Feldkapläne 115.
Geld, (mit) beschwerte Briefe sollen nur bey Postwagens = Expeditionen angenommen werden. 95.

Ge=

Gerichtsbarkeit des Kuratklerus S. Geistliche.
Gesetze, derselben Anwendung aus vorher gegangenen Fällen 84. von dem richterlichen Urtheile nach denselben 85.
Gesetzbuch allgemeines bürgerliches, Nachtrag dazu 84.
Gesetzsammlung, die von Sr. Maj. angeordnete 142.
Getreidehandel in und um Wien 3. 144.
Gewerbe. Verleihung der Kommerzialgewerbe 118; der Gewerbsfreyheiten 139.
Gift zu verkaufen, und zu kaufen verbothen 151.
Görz und Gradiska S. Innerösterreich bey Oesterreich.
Gottesdienst = Ordnung 103.
Großhandlungs = Befugniß = Taxe 146.

H.

Handel mit Tischlerholz in Wien. S. Wien.
Hanfverfeinerungs = Maschine Privilegium 69.
Hausiren mit Kalendern in Wien verbothen 69.
Heuverkauf = Ordnung in Wien 95
Hirse, Heidekorn und Wicken = Einfuhr 171.
Hofkammer und Finanzsachen wird von der Hofkanzley getrennt 40.
Hofkanzley. Die Finanz = und Kommerzgeschäfte werden von der Böhmisch = Oesterreichischen getrennet. 40. die Siebenbürgische wird errichtet 99. die Illyrische desgleichen 99.
Holz für Tischler, Handel damit S. Wien.

J.

Illyrische Hofkanzley wird errichtet. 99.
Innerösterreich S. bey Oesterreich.
Innviertel S. Oesterreich ob der Ens.
Juden, deren Ehegesetze, 71; derselben Steuer in Mähren 5.
Jungen sollen in Galizien zu Handwerkern nicht aufgenommen werden, wenn sie kein Deutsch erlernet haben. 133.

K.

Kälberhandel in Oesterreich unter Ens 41.
Kalendern (mit) zu hausiren ist Wien verbothen 69.
Kerzen = Einfuhre 170. 171.
Kinder, uneheliche, derselben Rechte 87.
Kirchensachen (in) allgemeine Anordnungen 102.
Kommerzialgewerbe. S. Gewerbe.
Kunstkaffe einzuführen verbothen 169.
Kuratklerus S. Geistliche.

L.

Länderstellen, sollen ihre Verordnungen und chronologi=
schen

schen Anszüge an die Hofstelle einsenden 38. ingleichen alljährliche Ausweise über den Normalschulfund 117. haben den Hintritt k. k. Räthe anzuzeigen 124.
Landtafel im Innviertel S. Oesterreich ob der Ens.
Laybacher theologisches Studium. S. Innerösterreich, bey Oesterreich.
Legrads Hanfverfeinerungs-Maschine 69.
Lehensämter, Ordnung für dieselben 74.
Leibgarde, die adelige galizische wird aufgehoben, und die Arcieren Leibgarde mit Galiziern besetzt. S. Galizien.

M.

Magistratswahlen bey Municipalstädten 146.
Mähren. Erläuterung des Judensteuerpatents. 5. Marktordnung 137. Einige Bewilligungen für die Stände. 140.
Marktordnung für Wien S. Wien; für Tirol S. Oberösterreich bey Oesterreich; für Mähren S. Mähren. Wochenmärkte S. Wochenmärkte
Messingwaren-Einfuhre 172.
Militarpensionen, Beschlag auf dieselben 112.
Musikordnung für Wien. S. Wien.

N.

Normalschulfond, darüber sind alljährliche Ausweise einzusenden 117. in Vorderösterreich 138.

O.

Oesterreich unter der Ens. Beschränkung des Kälberhandels 41. unadelige geistliche Gerichtsbehörden 158. Vergl. Wien.
— ob der Ens. Unadelige geistliche Gerichtsbehörden 159. Anstalt für Gebährende 32. Errichtung der Landtafel im Innviertel 7. Veränderungsgefälle daselbst 124.
— Innerösterreich. Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute auf dem flachen Lande 47; theologisches Studium in Laybach 157. Antikretische Kontrakte in Görz und Gradiska 141; unadelige geistliche Gerichtsbehörden daselbst 147; und im Triester Gebiethe 148.
— Oberösterreich. Bewilligungen für die Stände 119; allgemeine Marktordnung 81; Begünstigung des Tirolischen Bergbaues 39; Abänderungen im Tirolischen Zolltariffe 165.
— Vorderösterreich. Schulfond 138; Verboth der Winkelschreiberey 145.

P.

Pensionen von Militarpersonen, in wie weit sie mit Verboth belegt werden können 112.

Pen-

Pensions = Normale für Wirthschaftsbeamte auf Staatsgütern 153.
Pfarrämter S. Geistliche.
Polizeyleitung 111. 162.
Poststationen, Aufsicht auf dieselben 100. derselben Verkauf 101.
Postwagens - Expeditionen allein sind befugt mit Geld beschwerte Briefe anzunehmen 95. Nachricht für Reisende mit dem Postwagen 133.
Privilegium für Legrads Hanfverfeinerungs = Maschine 69.
Prodigalitäts = Erklärung. S. Verschwender.
Pupillarvermögen. Von dessen fruchtüberbringender Anlegung 91; dessen weitere Begünstigung 117. 154.

R.

Rechnungslegung der Väter und Vormünder 92.
Rechtsgelehrsamkeit, der, Doctorswürde S. Doctor.
Reisende mit dem Postwagen, was sie in Ansehung ihrer Pretiosen zu beobachten haben 133.
Religions - und Kirchenwesen, allgemeine Anordnungen darüber 102. Wie Religion und Sitten aufrecht zu erhalten sind 103.
Riteerakademie, die theresianische wird hergestellt 45.

S.

Schlachtviehlieferung nach Wien 162.
Schul - und Studienanstalten neue 51; Schulfond, Ausweise darüber einzusenden, 117. Schulfond in Vorderösterreich 138.
Seifen = Einfuhr 170; Ausfuhr verbothen. 174.
Sensen, Sicheln und Strohmesser = Ausfuhre 174.
Siebenbürgische Hofkanzley = Errichtung 99.
Stempel der Waaren hört auf 163.
Steuer der Juden in Mähren 5
Stiftungskapitalien, derselben Begünstigung 117. 154.
Strassenbau. Kontrakte wegen Materialien - Lieferung in Galizien, 38.
Studien an den Universitäten und Lyceen 50; geistliche S. Geistliche.
Studienzeugnisse sind zu Anstellungen erforderlich 66.

T.

Taxe für die Großhandlungs= Befugniß 146.
Theologie, soll an einer erbländischen Universität gehört werden 6; neue theologische Lehranstalt in Laybach 157.
Theresianische Ritterakademie. S. Akademie.
Tirol. S. Oberösterreich bey Oesterreich.

U.

Universitäten. S. Studien.
Unschlitts, des rohen Einfuhre 169. bis; Einfuhre der Unschlittkerzen. 170. 171.

V.

V.

Veränderungsgefälle im Innviertel. S. Oesterreich ob der Ens.

Verlassenschafts-Abhändlung deutscher Ordensglieder 98.

Verordnungen der Länderstellen sollen an die Hofstelle eingesendet werden. 38.

Verschwender, von gerichtlicher Einschreitung gegen dieselben 94.

Versorgungsanstalten für dürftige Reisende und Dienstleute. S. Innerösterreich, bey Oesterreich.

Vorderösterreich. S. Oesterreich

Vormünder, derselben Beeidigung 90. derselben Rechnungslegung 92.

W.

Waaren-Erklärung bey den Zollämtern 170.

Waarenstempel, dessen Aufhebung 163.

Wechsel, trockene, ausser Handel nicht zu gebrauchen 96.

Wegmauth-Gebühr in Galizien. S. Galizien.

Weidegebühren in Galizien. S. Galizien.

Wien. Ordnung für den Getreidehandel 3. 144. Marktordnung 27. Bauarbeiten sollen nur durch befugte Arbeiter verrichtet werden 36. Musikordnung 46. Verboth mit Kalendern zu hausiren 69. Ordnung für den Handel mit Tischlerhölzern 79. Heuverkauf-Ordnung 95. Bestandverträge über Wirthshäuser vorläufig anzuzeigen 137. Lieferung des Schlachtviehes 162.

Winkelschreiberey wird verbothen 145.

Wirthshäuser, Bestand-Verträge in Wien S. Wien.

Wirthschaftsbeamte auf Staatsgütern, Pensionsnormale für dieselben 153.

Wochenmärkte, derselben Begünstigung 123.

Z.

Zolltariff, Abänderungen in dem Tirolischen 165.

Zucker-Einfuhre 172.

Anzeige einiger Druckfehler.

Seite	5	Zeile	14	anstatt	68	soll	stehen		67
=	27	=	22	=	30	=	=	=	29
=	39	=	4	=	werden	=	=	=	werde
=	—	=	14	=	Begunstigung			=	Begünstigung
=	46	=	10	=	Januar	=		=	Februar
=	53	=	1 v. u.		Gegenstönden			=	Gegenständen
=	102	=	4 v. u.		43	=	=	=	42
=	124	=	6	=	Der	=	=	=	Den

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792

Sr. k.k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben
Bd.: 2

Wien 1791

J.austr. 20-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542713-0
VD18 80045227-001